

822550 Loba d

☩ zu 55.15-15-7

fs-nr. 225

02.09.1985

11:30

entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
hier: pcb im altoel

Landesoberbergamt			
Dortmund			
- 2. SEP. 1985			
Anl.:			
51			

ihr fs - nr. 719/schm vom, 29.08.1985 - 55.15.-15-7

auf ihr o,a. fernschreiben geben wir ihnen nachstehend die unternehmen bekannt, die wir mit wartungs- und reparaturarbeiten von maschinen und aggregaten, bei denen mit hfd-fluessigkeiten umgegangen worden ist, beauftragen:



2u 55.15-15-7

822550 Loba d

30.08.85 11.35 uhr

8329513z ebv d fs 2161

55.15-15-7

fs.-nr. 719 vom 29.08.85

entsorgung hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
Pcb im altoel

-----

wunschgemaess geben wir ihnen die firmen, die in dem o.a. zusammen-  
hang fuer uns taetig geworden sind, bekannt:



weiterhin benennen wir unsere eigene maschinenhauptwerkstatt  
in alsdorf-mariadorf und unsere elektrohauptwerkstatt in alsdorf.

glueckauf  
eschweiler bergwerks-verein ag



8329513z ebv d

822550 Loba do

zu 55.15 - 15-7

822550 loba d o<sup>+</sup>

822550 loba d

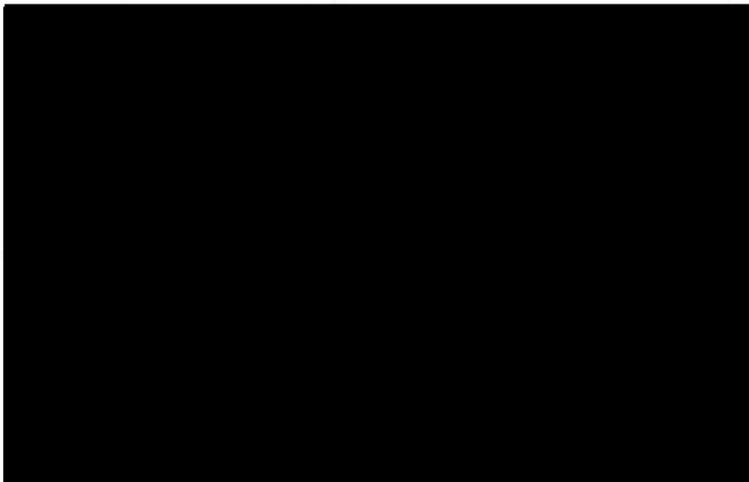
8329850z sj d

089/001 computer-message

tlx-no 00079/02 30/aug/85 08:25h

ihr fs 719/schm. vom 29.8.

wir nennen ihnen folgende  
instandsetzungsbetriebe:



m f g



nnnn

+++<sup>+</sup>

822550 loba d

8329850z sj do

55.15 -

TELEX 7313 TELEX 7313

822550 Loba d  
94510 pribb d

⊕

*zu 55.15-15-7*

fs.-nr. 2/9

02.09.85

10.35 h

kr

Loba dortmund  
[REDACTED]

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
hier: pcb im altoel  
- ihr fs-nr. 719/schm vom 29.08.85 -

sehr geehrter [REDACTED]

folgende mit hfd-fluessigkeiten betriebene maschinen bzw.  
maschinen gmbh

komme neu⊕

822550 Loba d

94510 pribb d

fs.-nr. 2/9

02.09.85

10.37 h

kr

Loba dortmund  
[REDACTED]

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
hier: pcb im altoel  
- ihr fs-nr. 719/schm vom 29.08.85 -

sehr geehrter [REDACTED]

*1.1 Oest 21129-K*

*2.*

folgende mit hfd-fluessigkeiten betriebene maschinen bzw. maschinenbauteile werden von fremdfirmen, die nicht unter bergaufsicht stehen, repariert:

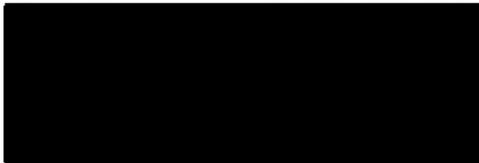
ehb-antriebe  
-----

hydrogetriebe kw 28/18

hydrogetriebe pv 186

hydromotore bmf 186

die instandsetzung wird von der firma

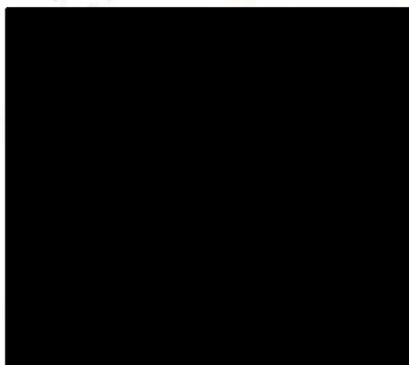


durchgefuehrt.

turbo-kupplungen:  
-----

regulaer erfolgt die reparation in unserer hauptwerkstatt. steht fremdreparatur an, erfolgt die entleerung und reinigung der aggregate vor absendung an nachstehende firmen in unserer werkstatt:

1.



2.

hydrostatischer ueberlastschutz an hobelanlagen:

[REDACTED]  
ehb-haespel hydrostatische antriebe  
-----

die instandsetzung wird von der [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] durchgefuehrt.

lastabhaengige bremsaggregate fuer einfallende bandanlagen  
-----

die instandsetzung wird von der [REDACTED]  
[REDACTED], durchgefuehrt.

elektro-hydraulische hubgeraete  
-----

die instandsetzung wird von der [REDACTED]  
[REDACTED] sowie der [REDACTED]  
durchgefuehrt.

ehb-haespel  
-----

die instandsetzung wird von der [REDACTED]  
[REDACTED] durchgefuehrt.

mit freundlichem glueckauf  
p r e u s s a g  
aktiengesellschaft  
Kohle

[REDACTED]  
bitte lesen sie: [REDACTED]  
saxx sowie [REDACTED]

94510 pribb d#  
822550 loba do

9#

822550 Loba d

30.08.85 12.12 uhr

857651y rag d

Landesoberbergamt  
Dortmund  
30. AUG. 1985  
Ant:  
51

fs 130

zk +++

Landesoberbergamt nw

entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
bei fremdfirmen

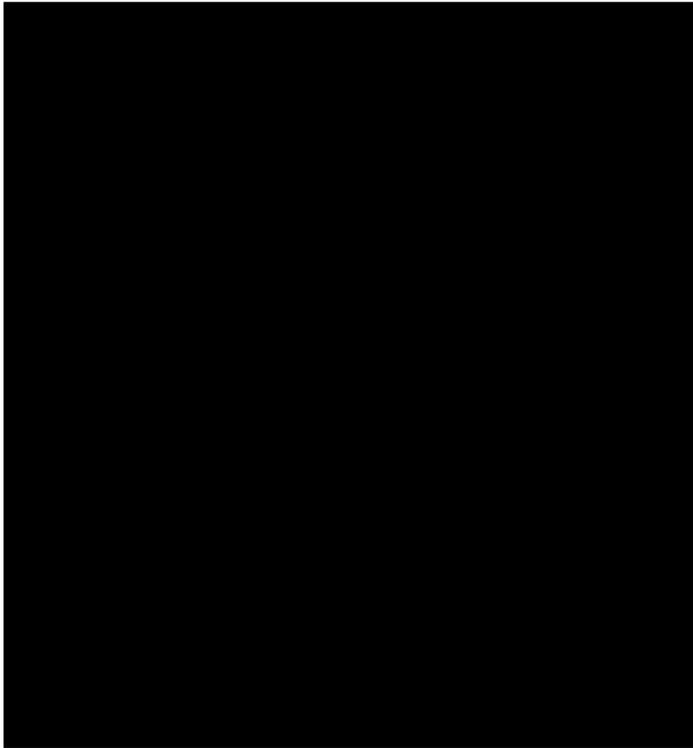
sehr geehrte damen und herren,

unter bezug auf das gespraech beim loba am 23.08.1985 und  
ihr fs vom 29.08.1985 teilen wir ihnen die firmen mit ihren  
entsprechenden anschriften mit, die von der ruhrkohle ag mit der  
instandsetzung von betriebsmitteln mit hfd-fluessigkeiten  
beauftragt wurden.

1.

2.

1.



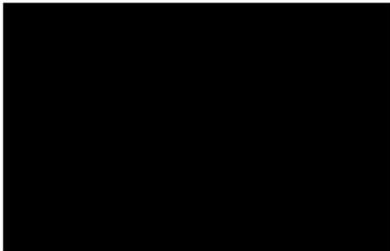
2.

3.

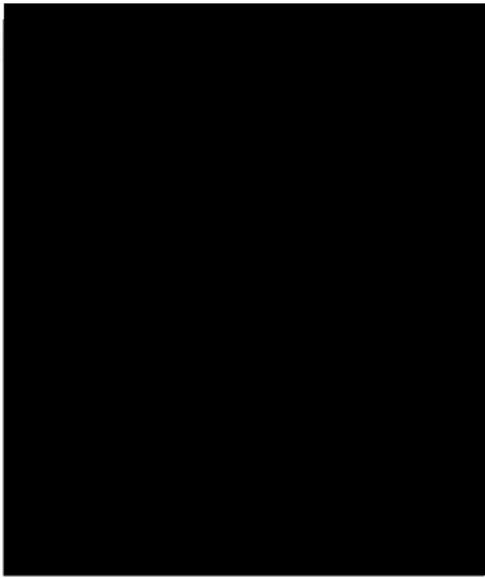
4.

5.

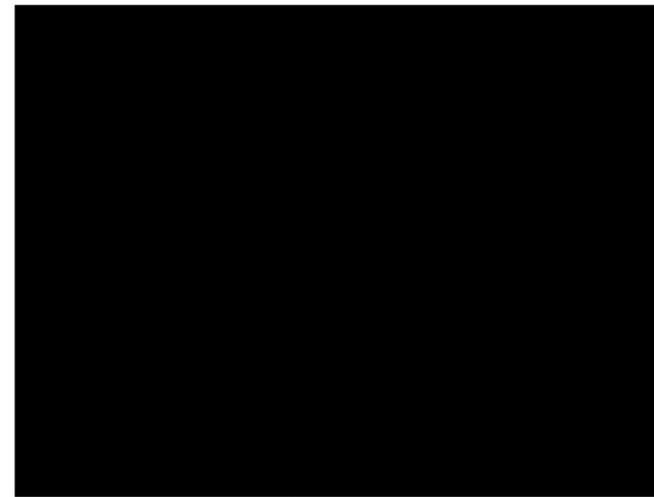
6.



7.

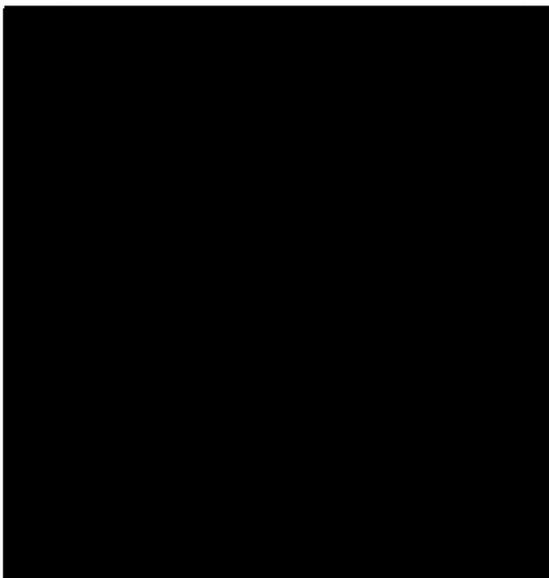


8.



9.

10.



11.

12.

13.

TELEX  
TELEX  
TELEX  
TELEX

Dezernat:

51

Geschäftszeichen:

55.15 - 15 - 7

Vermerk der Fernschreib-Stelle:

# Fernschreiben

Ruhrkohle AG (857651)  
EssenGewerkschaft Auguste Victoria  
Marl (829886)Preussag AG Kohle  
Ibbenbüren  
(94150)Eschweiler Bergwerks-Verein AG  
Herzogenrath (9329513)Gewerkschaft Sophia-Jacoba  
Hückelhoven (8329850)

(Anschrift)

(Telex-Nummer)

**Betrifft:** Entsorgung von HFD-Flüssigkeiten des Bergbaus  
hier: PCB im Altöl**Bezug:****Berichtersteller:**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Regierungspräsidenten und die Unteren Wasserbehörden werden in Kürze bei der Überwachung der Altölbeseitigung auch die Reparaturbetriebe für Maschinen und Aggregate des Bergbaus, bei denen mit HFD-Flüssigkeiten umgegangen worden ist, überprüfen. Das Landesoberbergamt NW bittet wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit um fernschriftliche Mitteilung dieser für den Bergbau tätig gewordenen Firmen mit voller Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



unvollständig

24/8. 85

H eingeg. am: [redacted]  
Kzl.-reife geprüft von: [redacted]  
Kzl. eingeg. am: 29.8  
gefertigt am: 28.8 von: Sch  
gelesen am: 29.8 von: Sch  
abgesandt am: 29.8 von: Sch

Verfügung zu 55.15 - 15 - 7

Dortmund, den 29. August 1985

1. Vermerk

Auf der Dienstbesprechung am 27./28.08.1985 in Nettetal wurde Entwurf eines Erlasses des MURL, der am Montag, dem 02.09.1985 an die Regierungspräsidenten gehen wird, behandelt.

Dez. 51 hat erreicht, daß die Frage der Reparaturwerkstätten zentral durch LOBA und RP behandelt wird. Abstimmung ist bereits erfolgt.

2. Beiliegendes Fernschreiben bitte absetzen.

an nicht Abgang WL 2/9.

3. b und 1 vor Abgang z.g.K. 29.8. (f?) [redacted]

4. W.v. bei 51

Landesoberbergamt NW

In Auftrage: [redacted]

[redacted]

94510 pribb d

822550 loba d

29.08.1985

55.15 - 15 - 7

fs.-nr. 719/schm.

preussag ag kohle

ibbenbueren

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus

hier: pcb im altoel

sehr geehrte damen und herren,  
die regierungspraesidenten und die unteren wasserbehoerden werden  
in kuerze bei der ueberwachung der altoelbeseitigung auch die re-  
paraturbetriebe fuer maschinen und aggregate des bergbaus, bei denen  
mit hfd-fluessigkeiten umgegangen worden ist, ueberpruefen. das  
Landesoberbergamt nw bittet wegen der dringlichkeit der angelegen-  
heit um fernschriftliche mitteilung dieser fuer den bergbau taetig  
gewordenen firmen mit voller anschrift.

.mit freundlichen gruessen

Landesoberbergamt nw

im auftrag:

822550 loba d

94510 pribb d

m8329850+

8329850a sj d

822550 loba d

29.08.1985

55.15 - 15 - 7

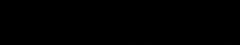
fs.-nr. 719/schm.

gewerkschaft sophia-jyacoba  
hueckelhoven

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
hier: pcb im altoel

sehr geehrte damen und herren,  
die regierungspraesidenten und die unteren wasserbehoerden werden  
in kuerze bei der ueberwachung der altoelbeseitigung auch die re-  
paraturbetriebe fuer maschinen und aggregate des bergbaus, bei dener  
mit hfd-fluessigkeiten umgegangen worden ist, ueberpruefen. das  
Landesoberbergamt nw bittet wegen der dringlichkeit der angelegen-  
heit um fernschriftliche mitteilung dieser fuer den bergbau taetig  
gewordenen firmen mit voller anschrift.

.mit freundlichen gruessen  
Landesoberbergamt nw  
im auftrag:

  
822550 loba d  
8329850a sj d

829886+

829886 avma d

822550 loba d

29.08.1985

55.15 - 15 - 7

fs.-nr. 719/schm.

gewerkschaft auguste victoria

4370 marl

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
hier: pcb im altoel

sehr geehrte damen und herren,  
die regierungspraesidenten und die unteren wasserbehoerden werden  
in kuerze bei der ueberwachung der altoelbeseitigung auch die re-  
paraturbetriebe fuer maschinen und aggregate des bergbaus, bei denen  
mit hfd-fluessigkeiten umgegangen worden ist, ueberpruefen. das  
landesoberbergamt nw bittet wegen der dringlichkeit der angelegen-  
heit um fernschriftliche mitteilung dieser fuer den bergbau taetig  
gewordenen firmen mit voller anschrift.

.mit freundlichen gruessen  
landesoberbergamt nw  
im auftrag:

829886 avma d

822550 loba dv

v9329513+

np

o

8329513+

8329513a ebv d

822550 loba d

29.08.1985

55.15 - 15 - 7

fs.-nr. 719/schm

eschweiler bergwerks-verein ag  
herzogenrath

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
hier: pcb im altoel

sehr geehrte damen und herren,  
die regierungspraesidenten und die unteren wasserbehoerden werden  
in kuerze bei der ueberwachung der altoelbeseitigung auch die re-  
paraturbetriebe fuer maschinen und aggregate des bergbaus, bei denen  
mit hfd-fluessigkeiten umgegangen worden ist, ueberpruebfenm das  
Landesoberbergamt nw bittet wegen der dringlichkeit der angelegen-  
heit um fernschriftliche mitteilung dieser fuer den bergbau taetig  
gewordenen firmen mit voller anschrift.

.mit freundlichen gruessen  
Landesoberbergamt nw

822550 loba d

8329513a ebv d

v857651+  
857651a rag d  
822550 Loba d  
29.08.1985

55.15 - 15 - 7

fs.-nr. 719/schm.

ruhrkohle ag  
4300 essen

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
hier: pcb im altoel

sehr geehrte damen und herren,  
die regierungspraesidenten und die unteren wasserbehoerden werden  
in kuerze bei der ueberwachung der altoelbeseitigung auch die re-  
paraturbetriebe fuer maschinen und aggregate des bergbaus, bei denen  
mit hfd-fluessigkeiten umgegangen worden ist, ueberpruebfenm das  
landesoberbergamt nw bittet wegen der dringlichkeit der angelegen-  
heit um fernschriftliche mitteilung dieser fuer den bergbau taetig  
gewordenen firmen mit voller anschrift.

mit freundlichen gruessen  
landesoberbergamt nw  
im auftracg:

822550 Loba d  
857651a rag d

Dortmund, den 21. Aug. 1985

1.) Mit Fernschreiben

Preussag AG Kohle

Ibbenbüren

Betr.: Entsorgung von HFD-Flüssigkeiten

Dem Landesoberbergamt NW liegen Angaben über eine Entsorgung von HFD-Flüssigkeiten zur Verbrennungsanlage der Bayer AG über die Firma Buchen nur für das Jahr 1984 - ca. 2,38 t - vor.

Wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit wird um sofortige fernschriftliche Bestätigung dieser Menge und um Mitteilung über ordnungsgemäß entsorgte Mengen in den vorangegangenen Jahren - aufgeschlüsselt nach Jahren - gebeten.

M. f. G.

2.) Mit Fernschreiben

Gewerkschaft

Auguste Victoria

Marl

Betr.: Entsorgung von HFD-Flüssigkeiten

Dem Landesoberbergamt NW liegen Angaben über eine Entsorgung von HFD-Flüssigkeiten zur Verbrennungsanlage der BASF in Ludwigshafen für die Jahre 1984 und 1985 - 8,71 bzw. 9,36 t - vor.

Wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit wird um sofortige fernschriftliche Bestätigung dieser Mengen und Mitteilung über ordnungsgemäß entsorgte Mengen in den vorangegangenen Jahren - aufgeschlüsselt nach Jahren - gebeten.

M. f. G.

3.) b vor Abgang z.g.K.

4.) a und Abt.-Leiter 5 n.R. z.g.K.

v857651+

857651b rag d

822550 loba d

14.08.1985

55.15-15-7

fs.-nr. 714/schm.

betr.: hydraulikfluessigkeiten der gruppe d  
hier: pcb im altoel

das landesoberbergamt nw ist an einer schnellen und vollstaendigen  
aufklaerung der in der fernsehsendung vom 9. august 1985  
- wdr 3 - 'aktuelle stunde' erhobenen vorwuerfe gegen die ruhrkohle  
ag interessiert.

sie werden gebeten, am freitag, dem 23. august 1985 um 9.30 uhr, im  
grossen sitzungssaal des landesoberbergamts nw, goebenstr. 25,  
4600 dortmund 1, bei der aufklaerung folgender sachverhalte mit-  
zuwirken:

1. entsorgung pcb-haltiger fluessigkeiten direkt von den schacht-  
anlagen bzw. von den zentralwerkstaetten der bergbau aktienge-  
sellschaften oder aehnlicher betriebe.  
hierbei sollten unterlagen ueber art, menge und abgabe an fremd-  
unternehmen mit entsprechenden rechnungsbelegen und uebernahme-  
bescheinigungen vorgelegt werden.
2. abgabe von mit pcb-haltigen fluessigkeiten gefuellter maschinen  
an reparaturfirmen.  
hierbei sollten unterlagen ueber art und menge der fluessigkeiten  
sowie vorhandene regelungen der entsorgung verbrauchter pcb-hal-  
fluessigkeiten durch diese firmen mit rechnungsbelegen

entsprechenden rechnungsbelegen  
bescheinigungen vorgelegt werden.

2. abgabe von mit pcb-haltigen fluessigkeiten gefuellter maschinen an reparaturfirmen.  
hierbei sollten unterlagen ueber art und menge der fluessigkeiten sowie vorhandene regelungen der entsorgung verbrauchter pcb-haltiger fluessigkeiten durch diese firmen mit rechnungsbelegen vorgelegt werden.
3. beseitigung von altoel und mit pcb verunreinigtem altoel.  
hierbei sollten unterlagen ueber an fremdfirmen abgeliefertes altoel mit rechnungsbelegen vorgelegt werden. es sollte anhand von unterlagen dargestellt werden, ab wann altoel auf pcb-gehalte beprobt und analysiert wurde und welche mengen an pcb-haltigem altoel mit gehalten unter 50 ppm, bis zu 1 000 ppm und ueber 1 000 ppm angefallen und entsorgt worden sind.
4. welche mengen der unter nr. 1 bis nr. 3 genannten fluessigkeiten stehen zur zeit bei den betrieben der ruhrkohle ag zur entsorgung an.

die bergbau ag niederrhein, die bergbau ag lippe und die bergbau ag weefalen erhalten gleichlautende fernschreiben.

an dieser besprechung sollten die fuer diesen o.g. aufgabenbereiche zustaeendigen herren vollzaehlig teilnehmen.

Landesoberbergamt nwm  
im auftrag:

822550 loba d#  
857651b rag d

TELEX  
TELEX  
TELEX

822550 Loba d

☩ zu 55.15-15-7

fs-nr. 225

02.09.1985

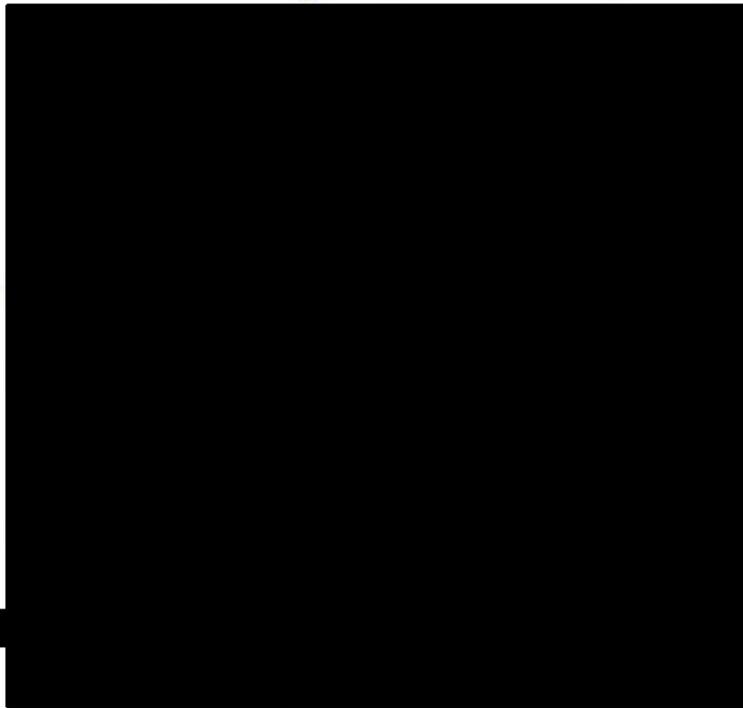
11:30

entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
hier: pcb im altoel

Landesoberbergamt Dortmund	
- 2. SEP 1985	
Ant.:	
51	

ihr fs - nr. 719/schm vom, 29.08.1985 - 55.15.-15-7

auf ihr o,a. fernschreiben geben wir ihnen nachstehend die unternehmen bekannt, die wir mit wartungs- und reparaturarbeiten von maschinen und aggregaten, bei denen mit hfd-fluessigkeiten umgegangen worden ist, beauftragen:



4.

mit freundlichen gruessen  
gewerkschaft auguste victoria

☩

822550 Loba d

829886 avma do

Zu 55.15-15-7

⊕

822550 loba d

85103-0 by d

zczc 14h41 23/08/85 fs.nr tze942

Leverkusenbayerwerk 23.8.85 14h40 qu

Landesoberbergamt Dortmund		
23. AUG. 1985		
Anl.:		

landesoberbergamt nw

822550 loba

entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus

sehr geehrten

wie telefonisch abgestimmt, wird die bayer ag im rahmen ihrer moeglichkeiten bevorzugt die in steinkohlenbetrieben des landes nordrhein-westfalen zwischengelagerten mengen an hfd-fluessigkeit - rund 60 t - sowie pcb-haltigem altoel - rund 250 t - zur verbrennung uebernehmen.

anmeldung und anlieferung der abfaelle erfolgt ueber die firma

mit freundlichen gruessen

bayer ag  
werksverwaltung leverkusen  
umweltschutz

nnnn

85103-0 by d⊕

822550 loba d

7N  
Verfügung zu 55.15-15-7

Dortmund, den 21. Aug. 1985

1. Vermerk:

Dez. 51 hat über Vermittlung der Stadt Köln Verbindung zur Bayer AG, Hochtemperaturverbrennungsanlage in Leverkusen aufgenommen. Da [REDACTED] der Leiter der Anlage, auf Dienstreise war, wollte [REDACTED] keine Auskünfte erteilen. Der Geschäftsführer Lauts der [REDACTED] hingegen war zu den gewünschten Auskünften bereit.

Es ergab sich folgendes:

Weder im Jahre 1984 noch den Jahren zuvor sind von der Ruhrkohle AG ~~W~~FD Flüssigkeiten über die Fa. Buchen zur Verbrennungsanlage der Bayer AG entsorgt worden. Die Einkäufer der Ruhrkohle AG haben erst Mitte 1984 entsprechende Gespräche über Entsorgungsmöglichkeiten geführt. Die Entsorgung ist erst 1985 angelaufen. Gleiches gilt für die Reparaturfirmen, z.B. Fa. Voith (Flüssigkeitskupplungen). Die Fa. Preussag hingegen hat ordnungsgemäß über Fa. Buchen zur Fa. Bayer entsorgt. Bei Fa. Buchen war auch bekannt, daß Gewerkschaft Auguste Victoria zur BASF in Ludwigshafen entsorgt.

Die in der Fernsehsendung von Herrn Marx angesprochenen 382 kg, die im Jahre 1984 von einer Schachtanlage der BAG Lippe über die Fa. Buchen entsorgt sein sollen, wurden bestätigt. Es handelt sich hierbei aber um eine Trafo-Flüssigkeit, die nicht zur Bayer AG, sondern zur Verbrennungsanlage der BASF in Ludwigshafen entsorgt wurde.

2. Mit Fernschreiben

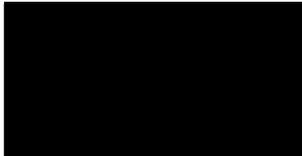
ab [REDACTED]

Betr.: Entsorgung von HFD-Flüssigkeiten des Bergbaus

Bezug: Ferngespräch zwischen 

Im Anschluß an das heutige Telefongespräch wird um schriftliche Bestätigung folgender Sachverhalte gebeten:

1. Trifft es zu, daß im Jahre 1984 <sup>die Entsorgung</sup> und vorher von den Betrieben der Ruhrkohle AG HFD-Flüssigkeiten zur Verbrennungsanlage der Bayer AG nicht erfolgt ist?
2. Trifft es zu, daß von den Reparaturfirmen, die zum Teil mit HFD-Flüssigkeiten gefüllte Maschinen des Bergbaus zur Reparatur übernommen ~~haben~~ <sup>haben</sup>, bis einschl. 1984 HFD-Flüssigkeiten nicht zur Verbrennungsanlage der Bayer AG entsorgt worden sind?
3. Kann bestätigt werden, daß von der Preussag AG Kohle in Ibbenbüren HFD-Flüssigkeiten zur Bayer Verbrennungsanlage ~~ent~~ <sup>ent</sup>sorgt worden sind. Um welche Mengen handelt es sich hierbei in den letzten Jahren?



3/ Mit Fernschreiben

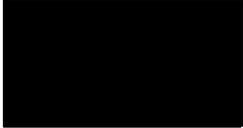


Betr. wie vor

Das Landesoberbergamt NW bittet dringend um Auskunft, ob in der Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG in Lever-

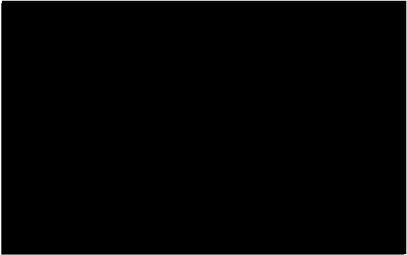
kusen Kapazität vorhanden ist, die z.Z. in den Steinkohlenbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen zwischengelagerten Mengen an HFD-Flüssigkeit-rd. 60 t-sowie ~~an~~ Altöl mit PCB-Gehalten in der Größenordnung von 250 t zu entsorgen.

Besteht die Möglichkeit, in Zukunft jährlich etwa 50 t der als Ersatz für die PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten im Untertagebergbau eingesetzten Ersatzflüssigkeiten, die im wesentlichen <sup>aus</sup> ~~tetra~~ ~~orbenzyltoluol~~ ~~Phosphorsäureester~~ bestehen, über die Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG zu entsorgen.

  
4. b vor Abgang zur Kenntnis. 

5. a und 5 nach Rückkehr zur Kenntnis.

6. W.v. bei 51.

  
24

13 

8.700 kg + basf ag, ludwigshafen  
1985 (bis 1.7.) 9.360 kg + ,,

+ darin auch enthalten neuentwickelte, pcb-freie hfd-fluessigkeiten (wegen moeglicher kontaminierung)

fuer die vorangegangenen jahre geben wir ihnen - aufgeschluesselt nach jahren - die entsorgten mengen altoel an.

altoelentsorgung:

jahr	entsorgte menge (kg)	firma
1974	37.240	harpener ag, mineraloelwerk
1975	44.480	,, dortmund
1976	37.710	,,
1977	53.490	,,
1978	43.380	,,
1979	43.395	,,
1980	72.110	,,
1981	57.270	,,
1982	66.240	,,
1983	55.360	,,
1984	47.690	a. schoening, 5810 witten 7, postfach 5810
1985 (bis 1.7.)	2.080	,,
	14.460	o. giebelhausen, mooskampweg 16, 5860 iserlohn-letmathe
-----		
	16.540	

mfg  
gewerkschaft auguste victoria

829886 avma d  
822550 loba do

7594510+

np

94500+

94510 pribb d

822550 loba d

21.08.1985 / 15,35

55.15 - 15 - 7

fs.-nr. 716/schm.

preussag ag kohle  
ibbenbueren

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten

dem Landesoberbergamt nw liegen angaben ueber eine entsorgung von hfd-fluessigkeiten zur verbrennungsanlage der bayer ag ueber die firma buchen nur fuer das jahr 1984 - ca. 2,38 t - vor.

wegen der eilbeduerftigkeit der angelegenheit wird um sofortige fernschriftliche bestaetigung dieser menge und um mitteilung ueber ordnungsgemaess entsorgte mengen in den vorangegangenen jahren - aufgeschluesselt nach jahren gebeten.

mfg.

Landesoberbergamt nw

im auftrag:

⊕

94510 pribb d

822550 loba d

7/11 22/13

v8886967+

8886967 ribu d

822550 loba d

21.08.1985/12.27 uhr

55.15 - 15 - 7

fs.-nr. 715/schm

firma

richard buchen gmbh

bahnhofstrasse 17

5000 koeln 50

betr.: entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus  
bezug: ferngesprach zwischen [REDACTED]

im anschluss an das heutige telefongespraech wird um schriftliche  
bestaetigung folgender sachverhalte gebeten:

1. trifft es zu, dass im jahre 1984 und vorher eine entsorgung  
von den betrieben der ruhrkohle ag hfd-fluessigkeiten zur  
verbrennungsanlage der bayer ag nicht erfolgt ist ?
2. trifft es zu, dass von den reparaturfirmen, die zum teil  
mit hfd-fluessigkeiten gefuellte maschinen des bergbaus zur  
reparatur uebernommen haben, bis einschl. 1984 hfd-fluessig-  
keiten nicht zur verbrennungsanlage der bayer ag entsorgt  
worden sind ?
3. kann bestaetigt werden, dass von der preussag ag kohle in  
ibbenbueren hfd-fluessigkeiten zur bayer-verbrennungsanlage  
entsorgt worden sind. um welche mengen handelt es sich hierbei  
in den letzten jahren ?

mfg

Landesoberbergamt nw

im auftrag:  
[REDACTED]

822550 loba d

8886967 ribu d

851030+  
85103-0 by d  
822550 loba d

21.08.1985 / 12.35

55.15-15-7

fs.-nr. 715/schm

firma  
bayer ag, leverkusen

betr.:entsorgung von hfd-fluessigkeiten des bergbaus

das landesoberbergamt nw bittet dringend um auskunft, ob in der hochtemperaturverbrennungsanlage der bayer ag in leverkusen kapazitaet vorhanden ist, die z.zt. in den steinkohlenbetrieben des landes nordrhein-westfalen zwischengelagerten mengen an hfd-fluessigkeit - rd. 60 t - sowie altoel mit pcb-gehalten in der groessenordnung von 250 t zu entsorgen.

besteht die moeglichkeit, in zukunft jaehrlich etwa 50 t der als ersatz fuer die pcb-haltigen hfd-fluessigkeiten im untertagebergbau eingesetzten ersatzfluessigkeiten, die im wesentlichen aus tetrachlorbenzyltoluol und phosporsaureester bestehen, ueber die hochtemperaturverbrennungsanlage der bayer ag zu entsorgen.

mfg  
landesoberbergamt nw  
im auftrag:

822550 loba d  
85103-0 by d

Landesoberbergamt  
Dortmund  
22. AUG. 1985  
Anl:

⊕

822550 Loba d

94510 pribb d fsnr. 91/8.85 22.08.85 8,21 uhr wt

Loba. dortmund

[REDACTED]

betr.: ihr fs vom 21.08.85 55.15 - 15 - 7, fs 716/schm.  
ueber entsorgung von hfd-fluessigkeiten

-----

hierdurch bestaetigen wir ihnen, dass im jahre 1984 ueber die  
fa. buchen 2,38 t hfd.-fluessigkeiten entworgt wurden.  
angaben ueber mengen aus den vorjahren koennen wir ihnen  
nichtmachen.

die angelegenheit ist [REDACTED] vom bergamt hamm eingehend  
erlaeutert worden.

m f g  
preussag  
aktiengesellschaft  
kohle

[REDACTED]

94510 pribb d⊕  
822550 Loba do

*Maria Lina*  
*unvollständig*

Wird von der Sendestelle ausgeführt	DBP	Telefaxanschluß der Sendestelle (0211/8372200)	Seitenzahl 4	Dienstvermerke EX	Übermittlungs-Nr.	(Tagesstempel)
	<b>telexbrief</b>		Gebühr	Sendezeit, Name		

EX = Eilzustellung  
AV = Empfänger telefonisch benachrichtigen  
RE = Übermittlung auf Gefahr des Absenders

Bitte ausfüllen  
Empfängeranschrift

[Redacted Address]

(0211/8372503

Ministerium für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Haroldstr. 4  
4000 Düsseldorf 1

Absenderangabe

*Zum Vortrag W 22/8*

Als Anlage erhalten Sie die Original-Pressemitteilung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW zu PCB vom 21.8.1985.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

[Redacted Signature]

Raum für Mitteilung an den Empfänger

(aus technischen Gründen werden Angaben und Informationen nur innerhalb der umrandeten Fläche sicher übertragen)

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

PCB- und Altöleentsorgung in Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Klaus Matthiesen, teilt mit:

1. Problem PCB

"Bei Aufnahme oder Anreicherung größerer Mengen Polychlorierter Biophenyle (PCB) können Leber-, Milz- und Nierenschäden entstehen" (Umweltbundesamt).

PCB's werden aufgrund ihrer hohen Stabilität in der Umwelt nur sehr langsam abgebaut und können sich über die Nahrungskette in Organismen anreichern. Sie fanden seit den 60iger Jahren u.a. Anwendung in Systemen wie Trafos, Kondensatoren und in Hydraulikanlagen im Bergbau. Sie wurden insbesondere im Bergbau verwendet - aufgrund einer EG-Empfehlung - um Grubenbrände wie seinerzeit in Marcinelle (Belgien) zu verhindern.

Seit Bekanntwerden der Umweltgefahren durch PCB hat die Umweltpolitik auf ihren Ersatz gedrängt:

- Dezember 1983 Einstellung der Produktion von PCB-Öl in der Bundesrepublik (bei Bayer)
- seit Juli 1984 kein Neueinsatz im Bergbau
- Initiative der NRW-Landesregierung 1984 zum Austausch von PCB in Trafos.

Grundsatz bei der PCB-Beseitigung ist:

PCB-Öle sind in dafür besonders geeigneten Anlagen - 1.200 Grad und lange Aufenthaltszeit - zu verbrennen. Aggregate mit PCB-Resten sind als Sonderabfall in Spezialanlagen zu entsorgen.

## 2. Problem Altöl

Altöle sind heute zunehmend durch PCB und Chlorkohlenwasserstoffe (CKW) verunreinigt.

### a) Verunreinigung durch PCB (Polychlorierte Biphenyle)

- PCB-Öle wurden in der Vergangenheit aufgrund ihrer hohen Beseitigungskosten unzulässigerweise dem zur Verwertung gehenden Altöl beigemischt.

(Beseitigung PCB: 1.600 DM/t, Erlös Altöl 250 DM/t).

Außerdem wurden ehemals PCB-gefüllte Aggregate vielfach später mit Mineralöl gefüllt. Dies führte ebenfalls zu PCB-Verunreinigungen im Altöl.

- Große Mengen Altöl werden zum erneuten Gebrauch aufgearbeitet, das PCB dabei aber nicht zerstört. Wird dieses Altöl in Anlagen verbrannt, in denen das PCB ebenfalls nicht zerstört wird, können durch den Verbrennungsprozeß Dioxine entstehen.

### b) Verunreinigung durch CKW (Chlorierte Kohlenwasserstoffe)

Zur besonderen Problematik im Altölbereich hat darüber hinaus die Beimischung von CKW in Form von Kaltreinigern (z.B. in Tankstellen), Wachmitteln, Lösemitteln - insbesondere in der metallverarbeitenden Industrie (Emulsionen der spanabhebenden Verarbeitung, Entfettung von Oberflächen) geführt.

Dies ist eine - im Gegensatz zum PCB, das in Deutschland nicht mehr produziert und eingesetzt wird - weit in die Zukunft reichende zusätzliche Umweltproblematik, die durch Vermischung von Altölen und CKW, teils auch noch zusammen mit PCB-Resten, entsteht.

### 3. Maßnahmen

#### NRW übernahm Vorreiterrolle durch

- Entwicklung einer einsetzfähigen Analyse- methode zur Fest- stellung von PCB im Altöl,
- Initiierung eines Grenzwertes für PCB in Altöl (vorläufig 50 ppm, später 10 ppm, angestrebt praktisch PCB-frei), die ersten beiden Grenzwerte hat die Umweltministerkonferenz im November 1984 übernommen. Eine gesetzliche Regelung durch den Bund steht noch aus.
- Aufforderung an Altölverwerter und -sammelunternehmen, über diesen Grenzwert hinaus mit PCB-vermischte Altöle nicht als Altöle anzunehmen,
- systematische Heizölkontrollen 1984 bei Großlagern. Der Vertrieb von belastetem Heizöl wurde untersagt.

Die aufgezeigte Umweltproblematik ist kein NRW-Problem, es stellt sich für alle Bundesländer und über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus.

Deshalb fordert die NRW-Landesregierung entsprechende Maß- nahmen des Bundes und der EG:

- Beschleunigung des Verfahrens zur Novellierung des Altöl- gesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes. Dabei ist zu prüfen, ob
  - o durch ein Fortbestehen einer Abgabe auf Frischöle der Alt- ölrückstellungsfonds wieder belebt werden soll und auf- zustocken ist, um eine umweltverträgliche Verwertung von Altöl und die Förderung und Entwicklung von alterna- tiven Verwertungsverfahren im gesamten Bereich der Rück- standsöle zu gewährleisten,
  - o der Umgang und die Verwertung von Altöl den strengeren Be- stimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu unterwerfen ist (Nachweispflicht und Begleitscheinverfahren).

- Sofortige Festlegung von Grenzwerten für PCB und Chlor im Altöl, das weiter verwendet werden darf.
- Einführung der in der Bundesrepublik angestrebten Grenzwerte im gesamten EG-Bereich.
- Verordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Schaffung von Rahmenbedingungen für eine thermische Verwertung von kontaminierten Altölen in Hochtemperaturprozessen.
- Verordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz über den Höchstgehalt umweltbedenklicher Bestandteile in Aufbereitungsprodukten, die in den Verkehr und zur Anwendung gelangen.
- EG-weites Verbot der Produktion und des Importes von PCB.
- Förderung der Entwicklung organischer Lösungsmittel (CKW-frei).

Das Handeln der Landesregierung NRW erschöpft sich jedoch nicht allein in Forderungen an den Bund die <sup>und</sup> EG. Sie wird durch die folgenden Aktivitäten an Lösungen für das Problem arbeiten:

- Suchenach Einsatz- und Verwertungsmöglichkeiten für belastete Altöle in Hochtemperaturprozessen (Hochofen, Schmelzkammerfeuerungen, Zementdrehrohrofen).
- Gezielte behördliche Überprüfung und Kontrolle des Altölkreislaufs auf PCB und CKW.
- Ermittlung bundesweit verwertbarer Analysendaten über Verunreinigungen des Altöls aus verschiedenen Branchen.
- Getrennte Erfassung und Wiederverwertung oder Beseitigung von CKW.
- Förderung von Technologien zur Altölaufbereitung und Verwertungsverfahren für Altöl und CKW im Rahmen des Programms Zukunftstechnologien.

Polychlorierte Biphenyle und Chlorkohlenwasserstoffe sind ein herausragendes Umweltproblem unserer Zeit. Glaubwürdige Umweltpolitik darf diese Problematik weder verschweigen noch vertuschen oder verharmlosen. Die Lösung diese Problems erfordert energisches Handeln über viele Jahre hinweg.

*Entwurf für eine Presseerklärung des MMT (23.8.85)*

Das Landesoberbergamt setzt heute die Untersuchungen fort, um Gang und Verbleib der im Bergbau genutzten PCB-haltigen Hydrauliköle und PCB-haltigen Altöle aufzuklären. In der Öffentlichkeit waren Vorwürfe gegen die Ruhrkohle AG erhoben worden, diese PCB-haltigen Flüssigkeiten nicht ordnungsgemäß beseitigt zu haben.

Bereits in der vergangenen Woche hatten die Bergämter in einer Aktion auf allen Schachtanlagen und Zechenreparaturwerkstätten die derzeitige Praxis der Erfassung und Lagerung überprüft und die dort vorhandenen PCB- und Altölmengen ermittelt.

Für heute hat das Landesoberbergamt die für diesen Unternehmensbereich Verantwortlichen der Ruhrkohle AG, der Bergbau AG Niederrhein, der Bergbau AG Lippe und der Bergbau AG Westfalen aufgefordert, Art und Menge der angefallenen Flüssigkeiten und ihren Verbleib im eigenen Betrieb, bei Reparaturfirmen und Entsorgungsunternehmen anhand der darüber zu führenden Nachweise zu belegen. Mit den übrigen zuständigen Behörden des Landes sind die Kontakte hergestellt, um anhand der Ergebnisse die entsprechenden Kontrollen bei den Abnehmern durchzuführen.

## 2. Entsorgungsstruktur für PCB in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung befaßt sich seit langem intensiv mit der PCB-Problematik.

Nordrhein-Westfalen hat

- Anfang 1982 bei der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Arbeitsgruppe angeregt, die sich mit der Entsorgung von PCB-Abfällen befaßt
- in dieser Arbeitsgruppe die Obmannschaft übernommen und für einen zügigen Fortgang der Arbeiten Sorge getragen
- die erarbeitete Empfehlung "Beseitigung PCB-haltiger Abfälle" mit Erlaß vom 17. August 1984 eingeführt.

Die Regelung über die Beseitigung PCB-haltiger Abfälle

- zeigt auf wie PCB-haltige Abfälle zu beseitigen sind, und zwar, durch
  - + Verbrennen in Sonderabfallverbrennungsanlagen (PCB-Öl)
  - + Ablagern in Untertagedeponie (feste Abfälle)
- enthält die Anschriften
  - + dieser Beseitigungsanlagen (für NRW Sonderabfallverbrennungsanlage der BAYER AG in Leverkusen; Untertagedeponie in Herfa-Neurode)
  - + der Vorbehandlungsanlagen (aktualisierte Aufstellung in der Anlage).

In Nordrhein-Westfalen ist eine insgesamt ausreichende Entsorgungsstruktur geschaffen worden. Zur Vermeidung von Engpässen ist der geplante Ausbau (z. B. Vorbehandlungsanlage im Regierungsbezirk Köln) zielstrebig zu verfolgen. Das Land trägt für eine zügige Durchführung der Zulassungsverfahren Sorge.

## Vorbehandlung von PCB-Transformatoren und -Kondensatoren

### a) Anlagen von Transformatoren-Herstellern

Bochum	Transformatoren Union AG
Dortmund	Brown, Boveri & Cie. AG
Mönchengladbach	Schorch GmbH Breite Straße 131 4050 Mönchengladbach

### b) Anlagen von Kondensatoren-Herstellern

Brilon	ASEA-Kondensatoren GmbH Postfach 1150 5790 Brilon
Köln	Felten & Guilleaume Energietechnik GmbH Kaiserstraße 127 5000 Köln 90

### c) Vorbehandlungsunternehmen

Firma Richard Buchen GmbH  
Bahnhofstraße 17  
5000 Köln 50

(Generalunternehmen für Anlieferungen zur BAYER AG,  
Leverkusen)

Zu 55.15-15-7

WAZ

22.8.85

Landesoberbergamt			
Dortmund			
22. AUG. 1985			
Anl.:			
59			

2618

## NRW sagt Altöl-Sündern Kampf an

### Scharfe Kontrollen bei Tankstellen und Werkstätten geplant

Von ULRICH HORN

waz DÜSSELDORF

In Autowerkstätten und Tankstellen, Sammelagern und allen Einrichtungen, die in NRW mit Altöl zu tun haben, werden die Gewerbeaufsichtsämter unangemeldete scharfe Kontrollen durchführen. Mit dieser Anordnung will die Landesregierung den Kampf gegen die gefährliche Verunreinigung des Altöls aufnehmen, erklärte Umweltminister Matthiesen am Dienstag in Düsseldorf.

Die Behörden werden bei den Kontrollen besonders auf die verbotene Vermischung von Altöl mit Biphenylen (PCB) und chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) achten. PCB wird im Bergbau als schwer entflammbarer Stoff eingesetzt, CKW werden in der Metallindustrie bei der Entfettung von Oberflächen und zur spanabhebenden Verarbeitung benötigt, finden sich aber auch in Wasch- und Lösungsmitteln, etwa in Kaltreinigern zur Motorwäsche.

Die beiden gefährlichen Substanzen gerieten oft aus Sorglosigkeit oder Unwissenheit ins Altöl, stellte Matthiesen fest. Bei den herkömmlichen Methoden der Wiederaufarbeitung

des Öls könnten diese Stoffe nicht vernichtet werden. Teure Entsorgungsverfahren führten zudem dazu, daß Altöl bewußt mit PCB-haltigen Stoffen gepanscht werde.

Die Beseitigung einer Tonne PCB in Spezialanlagen koste rund 1600 DM, während für eine Tonne Altöl auf dem Markt 250 DM zu erzielen seien. „Angesichts dieser Gewinnspannen ist der Anreiz für kriminelle Energie groß“, meinte der Minister. Aus diesem Grunde gerieten die verunreinigten Altöle erneut in den Handel.

PCB verursacht beim Menschen schwere Leber-, Milz- und Nierenschäden. Bei der Verbrennung dieser Substanz

wird das als Seveso-Gift berüchtigte Dioxin freigesetzt. Matthiesen wollte nicht ausschließen, daß auch in Automotoren Dioxin entstehen könne, die über den Auspuff in die Luft geraten könnten.

Die Landesregierung kündigte Matthiesen an, werde alles tun, um „den Grauschleier der Vertuschung“ zu lüften, der über diesem Problem stehe. Nach Ansicht Matthiesens handelt es sich um „das vielleicht größte Umweltproblem der Zukunft“. Die Landesregierung strebt im Rahmen der Umweltministerkonferenz an, daß der Grenzwert für PCB in drei Schritten bis zur „absoluten PCB-Freiheit“ gesenkt wird.

Zu Vorgang nehmen

2618

W A Z

22. 8. 85

## NRW sagt Altöl-Sündern Kampf an

### Scharfe Kontrollen bei Tankstellen und Werkstätten geplant

Von ULRICH HORN

waz DÜSSELDORF

In Autowerkstätten und Tankstellen, Sammelagern und allen Einrichtungen, die in NRW mit Altöl zu tun haben, werden die Gewerbeaufsichtsämter unangemeldete scharfe Kontrollen durchführen. Mit dieser Anordnung will die Landesregierung den Kampf gegen die gefährliche Verunreinigung des Altöls aufnehmen, erklärte Umweltminister Matthiesen am Dienstag in Düsseldorf.

Die Behörden werden bei den Kontrollen besonders auf die verbotene Vermischung von Altöl mit Biphenylen (PCB) und chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) achten. PCB wird im Bergbau als schwer entflammbarer Stoff eingesetzt, CKW werden in der Metallindustrie bei der Entfettung von Oberflächen und zur spanabhebenden Verarbeitung benötigt, finden sich aber auch in Wasch- und Lösungsmitteln, etwa in Kaltreinigern zur Motorwäsche.

Die beiden gefährlichen Substanzen gerieten oft aus Sorglosigkeit oder Unwissenheit ins Altöl, stellte Matthiesen fest. Bei den herkömmlichen Methoden der Wiederaufarbeitung

des Öls könnten diese Stoffe nicht vernichtet werden. Teure Entsorgungsverfahren führten zudem dazu, daß Altöl bewußt mit PCB-haltigen Stoffen gepanscht werde.

Die Beseitigung einer Tonne PCB in Spezialanlagen koste rund 1600 DM, während für eine Tonne Altöl auf dem Markt 250 DM zu erzielen seien. „Angesichts dieser Gewinnspannen ist der Anreiz für kriminelle Energie groß“, meinte der Minister. Aus diesem Grunde gerieten die verunreinigten Altöle erneut in den Handel.

PCB verursacht beim Menschen schwere Leber-, Milz- und Nierenschäden. Bei der Verbrennung dieser Substanz

wird das als Seveso-Gift berüchtigte Dioxin freigesetzt. Matthiesen wollte nicht ausschließen, daß auch in Automotoren Dioxin entstehen könne, die über den Auspuff in die Luft geraten könnten.

Die Landesregierung kündigte Matthiesen an, werde alles tun, um „den Grauschleier der Vertuschung“ zu lüften, der über diesem Problem stehe. Nach Ansicht Matthiesens handelt es sich um „das vielleicht größte Umweltproblem der Zukunft“. Die Landesregierung strebt im Rahmen der Umweltministerkonferenz an, daß der Grenzwert für PCB in drei Schritten bis zur „absoluten PCB-Freiheit“ gesenkt wird.

NRW-Umweltminister Matthiesen sagt dem PCB den Kampf an

## Schärfere Kontrollen für Altöl

Düsseldorf (Inw) - Mit gezielten Kontrollen des Gewerbeaufsichtsamtes müssen Tankstellen, Autowerkstätten, Sammelstellen, Aufarbeitungsanlagen und andere, die in Nordrhein-Westfalen mit Altölen umgehen, rechnen.

Das kündigte gestern Umweltminister Klaus Matthiesen in Düsseldorf als eine Maßnahme im Kampf gegen gefährlich verunreinigtes Altöl an. Besonderes Augenmerk gilt der verbotenen Beimischung von polychlorierten Biphenylen (PCB), die etwa im Bergbau eingesetzt werden, und chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW), wie sie in der Metallindustrie, aber auch in Wasch- und Lö-

sungsmitteln beispielsweise zur Motorwäsche verwendet werden. Die gefährlichen Substanzen im Altöl können mit herkömmlichen Methoden der Wiederaufarbeitung nicht vernichtet werden.

Nach Ansicht des Ministers führen unter anderem unzureichende und teure Entsorgungsverfahren für PCB dazu, daß Altöl bewußt mit dem schwer abbaubaren Stoff gepantscht wird. Matthiesen rechnete vor, daß die Beseitigung einer Tonne PCB rund 1600 Mark kostet, während für eine Tonne Altöl auf dem Markt ein Preis von 250 Mark zu erzielen ist.

PCB verursacht beim Menschen schwere Leber-, Milz und Nieren-

schäden, bei seiner Verbrennung wird das als Seveso-Gift bekannte Dioxin frei. Matthiesen schloß daher nicht aus, daß auch in Fahrzeugmotoren Dioxine entstehen können, die über den Auspuff an die Luft abgegeben werden.

Ziel soll die drastische Herabsenkung des Grenzwertes von 50 auf zehn ppm bis hin zur „absoluten PCB-Freiheit“ sein. Weiter fordert Matthiesen unter anderem ein EG-weites Verbot der Produktion und des Importes von PCB sowie die Änderung des Bundesimmissionschutzgesetzes, wonach Altölgemische nur unter hohen Temperaturen aufgearbeitet werden dürfen.

*Reiter Nachrichten vom 22.08.75*

hier: entsorfeee entsorgung

bezug: besprechung am loba nw am 23.03.1985

die fa. bayer ag hat dem landesoberbergamt nw fernschriftlich auf anfrage mitgeteilt, dass im rahmen der dort vorhandenen moeglichkeiten die zur zeit im steinkohlenbergbau vorhandenen mengen pcb-haltigen altoels - rd. 310 t - bevorzugt zur verbrennung uebernommen werden.

die fa. richard buchen gmbh bitte in diesem zusammenhang um sammelbereitstellung bei den einzelnen bergbau aktiengesellschaften mit vorheriger bedarfsmeldung.

das landesoberbergamt nw haelt eine zenrale leitung der entsorgung durch die rag fuer geboten und bittet um unterrichtung ueber die jeweils abgefahrenen mengen.

die entsorgung von jaehrlich etwa 50 t der als ersatz fuer die pcb-haltigen hfd-fluessigkeiten im untertagebergbau eingesetzten fluessigkeiten, die im esentlichen eee wesentlichen aus tetrachlorbenzyltoluol und phosphorsaureester bestehen, soll in gleicher wieeee weise ueber die firma buchen gmbh zur hochtemperaturverbrennungsanlage der bayer ag erfolgen.

sie werden gebeten, das erforderliche zu veranlassen und sich mit den firmen buchen gmbh und bayer ag unverzueglich in verbindung zu setzen.

mfg

Landesoberbergamt nw  
[REDACTED]

822550 loba d#

857651a rag do

zu 55.15.15-7

Sg 226/8

Landesoberbergamt Dortmund	
26. AUG. 1985	
Ant:	
57	24

Nr. 195 / Ruhr-Nachrichten  
Samstag, 24. August 1985

## Jochimsen: PCB-Entsorgung ist zwischen Ruhr und Weser gesichert

Düsseldorf (dpa) - Die korrekte und gefahrlose Beseitigung von Altölbeständen und PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten ist nach Ansicht des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministers Prof. Reimut Jochimsen (SPD) im industrie- und bevölkerungsreichsten Bundesland zwischen Rhein und Weser gesichert.

Jochimsen sagte am Freitagabend in Düsseldorf, die Bayer Werke AG habe sich bereiterklärt, die mit polychlorierten Biphenylen (PCB) versetzten Altöle, von denen derzeit noch etwa 300 Tonnen an verschiedenen Orten deponiert seien, in ihrer Hochtemperaturverbrennungsanlage

„bevorzugt und bestimmungsgemäß“ zu beseitigen.

Bis zur Mitte vergangenen Jahres waren PCB-haltige Öle und Hydraulikflüssigkeiten wegen ihrer schweren Entflammbarkeit vor allem im Bergbau verwendet worden. Bei der unsachgemäßen Verbrennung von PCB, das beim Menschen schwere Leber-, Milz- und Nierenschäden hervorrufen kann, wird das als Seveso-Gift bekannte Dioxin frei.

Nach Angaben Jochimsens bemühen sich derzeit alle zuständigen Aufsichtsbehörden - darunter auch das Dortmunder Oberbergamt - und die betroffenen Unternehmen ge-

meinsam darum, den Weg und den bislang letzten Verbleib der PCB-haltigen Stoffe, die bis zum vergangenen Jahr verwendet werden durften, zu verfolgen.

Erst vor wenigen Tagen hatte der nordrhein-westfälische Umweltminister Klaus Matthiesen (SPD) angekündigt, die Gewerbeaufsicht werde sich in den kommenden Jahren verstärkt dem Kampf gegen gefährlich verunreinigtes Altöl widmen und dabei auch versuchen, den „Grauschleier der Vertuschung“ zu lüften, damit das „vielleicht größte Umweltproblem der Zukunft“ gelöst werden könne.

Wpfs

1. zum Vorgang

Landesoberbergamt NRW  
zur Lufttrag

Hofmann 28/8

24. 28/8

Menge ohne  
Entsorgung  
ungegliedert

Verfügung zu 55,15-15-17

Dortmund, den 23 August 1985

1. Vermerk

[redacted] rief am 26.08.1985 [redacted]  
BAG W zur Frage der Beprobungsmöglichkeit auf Grenzwert 0,1 %  
Chlor der Ersatzflüssigkeiten an.

[redacted] teilte mit, daß bei den Bergbau Aktiengesellschaften  
und der RAG erst in ca. einem Jahr die Untersuchung möglich ist.

Zur Zeit können die BF, die WBK und die Fa. Hydrocor/Berlin die  
Analysen durchführen.

2. Dez. 24, 51 z.g.K. [redacted]

3. Zum Vorgang

Landesoberbergamt NW

Im Auftrag:  
[redacted]

Verfügung zu 55.15 - 15 - 7

Dortmund, den 26. August 1985

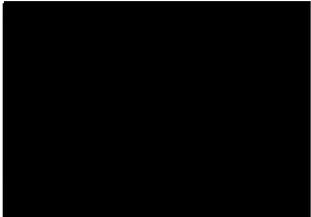
1. <sup>ab.</sup> Kanzlei:

Beiliegendes Fernschreiben ist abzusetzen.

2. 1 und b vor Abgang z.g.K. 

3. W.v. bei 51

Landesoberbergamt NW

Im Auftrag:  
  


Dezernat:

51

Geschäftszeichen:

55.15 - 15 - 7

Vermerk der Fernschreib-Stelle:

abg. 26.8.

# Fernschreiben

Ruhrkohle AG, 4300 Essen

(Anschrift)

85765-1

(Telex-Nummer)

**Betritt:** PCB-haltiges Altöl  
hier: Entsorgung

**Bezug:** Besprechung am LOBA NW am 23.08.1985

**Berichtersteller:**

Die Firma Bayer AG hat dem Landesoberbergamt NW fernschriftlich auf Anfrage mitgeteilt, daß im Rahmen der dort vorhandenen Möglichkeiten die zur Zeit im Steinkohlenbergbau vorhandenen Mengen PCB-haltigen Altöls - rd. 310 t - bevorzugt zur Verbrennung übernommen werden.

Die Firma Richard Buchen GmbH bittet in diesem Zusammenhang um Sammelbereitstellung bei den einzelnen Bergbau Aktiengesellschaften mit vorheriger Bedarfsmeldung.

Das Landesoberbergamt NW hält eine zentrale Leitung der Entsorgung durch die RAG für geboten und bittet um Unterrichtung <sup>über</sup> ~~der~~ jeweils abgefahrenen Mengen.

Die Entsorgung von jährlich etwa 50 t der als Ersatz für die PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten im Untertagebergbau eingesetzten Flüssigkeiten, die im wesentlichen aus Tetrachlorbenzyltoluol und Phosphorsäureester bestehen, soll in gleicher Weise über die Firma Buchen GmbH zur Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG erfolgen.

Sie werden gebeten, das Erforderliche zu veranlassen und sich mit den Firmen Buchen GmbH und Bayer AG unverzüglich in Verbindung zu setzen.

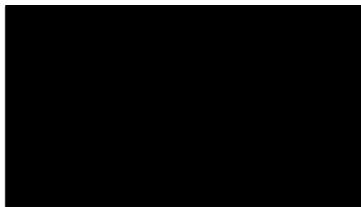
M.f.G.

Dortmund, den 26. August 1985

1. Vermerk

Am 19.08.1985 fand bei [REDACTED] um 14.30 Uhr eine Besprechung über die Auswertung der Bergamtsmeldungen und das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit statt.

Teilnehmer:



Als Ergebnis der Besprechung bleibt festzuhalten.

- 1.) Die Auswertung der BA Meldungen und 1 Stellungnahme des LOBA wurden [REDACTED] am 14.08.1985 erläutert und kurzerhand übergeben.
- 2.) [REDACTED] berichtete, daß nach Auskunft von [REDACTED] (LWA Düsseldorf) mit einer kurzfristigen Lösung der Entsorgungsfrage für PCB behaftetes Öl nicht gerechnet werden kann. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft hat allen Altölsammelunternehmen am 8.8.1985 mitgeteilt, daß davon auszugehen ist, daß Altöle mit PCB Gehalten von mehr als 50 ppm in den derzeit zur Verfügung stehenden Altölaufbereitungs- bzw. verbrennungsanlagen nicht mehr beseitigt werden können (s. Anlage).
- 3.) [REDACTED] erklärt, daß die ~~der~~ Errichtung von Zwischenlagern mit dem MWMT abzustimmen ist und die Errichtung ~~nur~~ auf Weisung des Ministers erfolgen soll und in Abstimmung mit dem MWMT geregelt werden könne.
- 4.) Zur Vorbereitung der Besprechung am Freitag, den 2.9.1985 mit der RAG soll kurzfristig ein Gespräch MWMT/MR [REDACTED] geführt werden.
- 5.) In der Besprechung mit der RAG sind aus jetztiger Sicht u.a. folgende Fragenkomplexe zu klären:
  - 1.) Wie gelangte das PCB in das Altöl?

- 2.) Wie groß ist nachweislich der Unterlagen des Unternehmers die Menge des an Reperaturbetriebe abgegebenen Flüssigkeiten?  
Welche vertraglichen Regelungen bestehen oder haben bestanden?
- 3.) Müssen aufgrund der Ermittlungen der Bergbehörde und der Angaben des Unternehmers Ordnungswidrigkeiten oder gar Strafverfahren eingeleitet werden?
- 4.) Ergibt sich die Notwendigkeit zur Einrichtung von Zwischenlagern?  
Welches Konzept verfolgt das Unternehmen in dieser Frage?
- 5.) Bei der Einrichtung von Zwischenlagern ist den Gesichtspunkten des Brand- und Gewässerschutzes im besonderen Maße Rechnung zu tragen.
- 6.) Die zwei von [REDACTED] bei der BAG Lippe/ZBB Bergmannsglück Westerhold gezogenen Proben sollen analysiert

[REDACTED]  
2.) Abt ~~15~~ 15,1,2, Dez. 13, ... z.g.K.

3.) Kzl.: fertige Verfügung 7-fach  
je eine Ausfertigung erhalten a, 1, 13, 24, 5, 51, 51/1

4.) W.v. sofort bei 51/1

Landesoberbergamt NW

Im Auftrag:  
[REDACTED]

[REDACTED]

Je gesondert:

# Fernschreiben

a) Ruhrkohle AG  
Essen

c) Bergbau AG Lippe

b) Bergbau AG Niederrhein

d) Bergbau AG Westfalen

(Anschrift)

(Telex-Nummer)

**Betrifft:** Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

**Bezug:** hier: PCB im Altöl

**Berichterstatter:**

Das Landesoberbergamt NW ist an einer schnellen und vollständigen Aufklärung der in der Fernsehendung vom 9. August 1985 - WDR III - "Aktuelle Stunde" erhobenen Vorwürfe gegen die Ruhrkohle AG interessiert.

Sie werden gebeten, am Freitag, dem 23. August 1985 um 9.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landesoberbergamts NW, Goebenstr. 25, 4600 Dortmund 1, bei der Aufklärung folgender Sachverhalte mitzuwirken:

1. Entsorgung PCB-haltiger Flüssigkeiten direkt von den Schachtanlagen bzw. von den Zentralwerkstätten der Bergbau Aktiengesellschaften oder ähnlicher Betriebe.

Hierbei sollten Unterlagen über Art, Menge und Abgabe an Fremdunternehmen mit entsprechenden Rechnungsbelegen und Übernahmebescheinigungen vorgelegt werden.

2. Abgabe von mit PCB-haltigen Flüssigkeiten gefüllter Maschinen an Reparaturfirmen.

Hierbei sollten Unterlagen über Art und Menge der Flüssigkeiten sowie vorhandene Regelungen der Entsorgung verbrauchter PCB-haltiger Flüssigkeiten durch diese Firmen mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden

3. Beseitigung von Altöl und mit PCB verunreinigtem Altöl.

Hierbei sollten Unterlagen über an Fremdfirmen abgeliefertes Altöl mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden. Es sollte an Hand von Unterlagen dargestellt werden, ab wann Altöl auf PCB-Gehalte beprobt und analysiert wurde und welche Mengen an PCB-haltigem Altöl mit Gehalten unter 50 ppm, bis zu 1 000 ppm und über 1 000 ppm angefallen und entsorgt worden sind.

4. Welche Mengen der unter Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Flüssigkeiten stehen zur Zeit bei den Betrieben der Ruhrkohle AG zur Entsorgung an.

zu a):

Die Bergbau AG Niederrhein, die Bergbau AG Lippe und die Bergbau AG Westfalen erhalten gleichlautende Fernschreiben.

zu b):

Die Ruhrkohle AG, die Bergbau AG Lippe und die Bergbau AG Westfalen erhalten gleichlautende Fernschreiben.

zu c):

Die Ruhrkohle AG, die Bergbau AG Niederrhein und die Bergbau AG Westfalen erhalten gleichlautende Fernschreiben.

zu d):

Die Ruhrkohle AG, die Bergbau AG Niederrhein und die Bergbau AG Lippe erhalten gleichlautende Fernschreiben.

zu a - d):

An dieser Besprechung sollten die für diese o.g. Aufgabenbereiche zuständigen Herren vollzählig teilnehmen.

2. Dez. 24, Dez. 13 z.g.K. und m.d.B. um Teilnahme am Termini

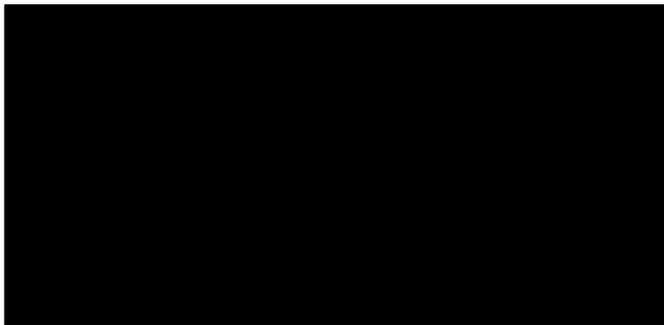
3. a und b vor Abgang z.g.K.

4. W.v. bei 51

Dortmund, den 22. August 1985

1.) Vermerk:

Am 16.08.1985 fand um 8.00 Uhr bei Präsident Schelter eine Besprechung über die bisherigen Ergebnisse der Umfrage bei den Bergämtern statt.



Als Ergebnis der Besprechung bleibt festzuhalten:

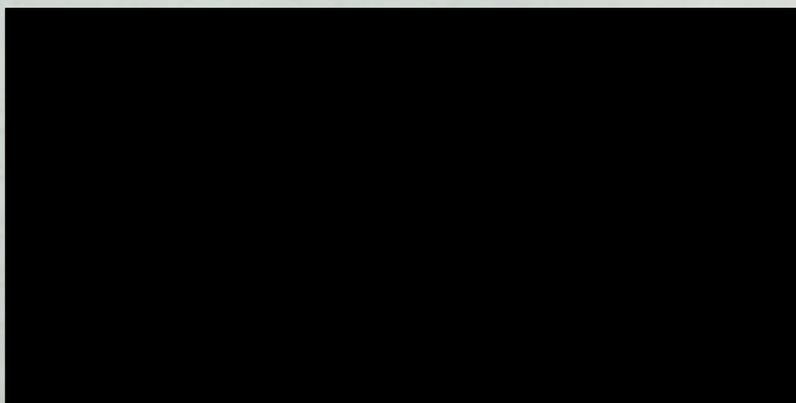
- 1.) Erst in 1985 wurde systematisch mit den ersten Untersuchungen der PCB-Gehalte im Altöl begonnen. Vorher wurde die Methode des Bälsteinestest's angewandt.
- 2.) Im Jahre 1984 sind Flüssigkeitsmengen gesammelt und 1985 teilweise entsorgt worden.
- 3.) Die amtliche Erhebung soll zu Ende geführt werden. Soweit es erforderlich ist, soll hierfür auf den Bergämtern ein Bereitschaftsdienst am Samstag und Sonntag eingerichtet werden.
- 4.) Der WDR soll angeschrieben werden und um Überlassung einer Kopie des im Fernseh gezeigten Entsorgungsscheines gebeten werden.
- 5.) Die Stadt Leverkusen und die Bayer AG Leverkusen sollen um Auskunft über die zur Verbrennungsanlage entsorgten Flüssigkeitsmengen gebeten werden.

2.) a, 5, 1 Dez. 13, 62 z. g. K.

3.) Kanzlei:

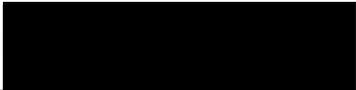
Fertige 7 Ausfertigungen der Verfügung, je 1 erhält:  
a, 1, 13, 24, 51, 51/1

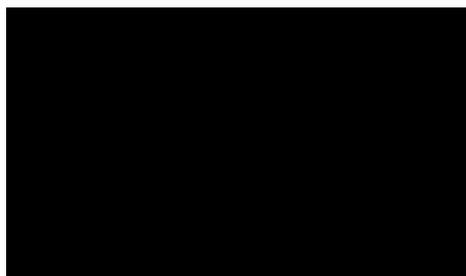
4.) W.v. bei 51/1



Dortmund, den 22. August 1985

1.) Vermerk:

Am 16.08.1985 fand bei  eine Besprechung zum Stand der Erhebung der Bergämter statt.



Als Ergebnisse bleiben festzuhalten:

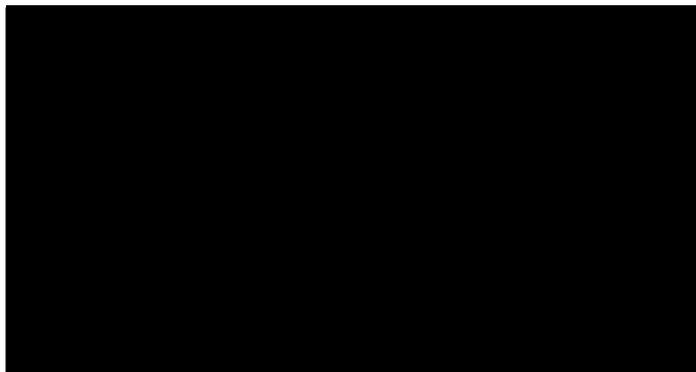
- 1.) Es ist durch Dez. 51, 51/1 und 24 sicherzustellen, daß ein Bericht an den MWMT am Montag, dem 19.08.1985 fertiggestellt ist. Dem Bericht ist eine Tabelle mit der Auswertung der BA-Meldungen und falls möglich, ein Fließdiagramm beizufügen.
- 2.) Dez. 51 und 13 sollen sich ggf. vor Ort zusammen mit dem BA Kamen die Entsorgung der im Fernseh gerzeigten Flüssigkeitsmenge (s. Schein Achenbach) nachweisen lassen.
- 3.) Die Fachbereichsleiter des BA's sollen am LOBA noch einmal über die Handhabung der Altölentsorgung unterwiesen werden.

sl 2.) Kanzlei:

Fertige Vorgang 8fach, je 1 Ausfertigung erhalten:

a, 1, 13, 24, 5, 51, 51/1 64

3.) W.v. sofort bei 51/1



Verfügung zu 55.15 - 15 - 7

Dortmund, den 22. August 1985

1.) Vermerk:

Am 15. und 16.08.1985 stand dem LOBA eine Videokassette mit der Aufzeichnung der Fernsehsendung vom Freitag, dem 09.08.1985 zur Verfügung. Das von der RAG übergebene Wortprotokoll der Fernsehsendung wurde von Dez. 51/1 mit dem gesprochenen Wort verglichen. Der Wortlaut ist richtig wiedergegeben.

Die Aufzeichnung wurde mehrfach vorgeführt. Teilnehmer waren u.a.  
a, 1, 11, 5, 51, 51/1, 52/1, 53, 54, 55, 55/1  
2, 24, 32 , 62

2.) Kanzlei:

Fertige Verfügung 7fach je eine Ausfertigung erhalten:  
a, 1, 13, 24, 5, 51, 51/1

3.) W.v. sofort bei Dez. 51/1



Dortmund, den August 1985

1. Vermerk

Am 14.08.1985 fand bei [REDACTED] um 8.00 Uhr eine Besprechung über PCB im Altöl/Fernsehsendung vom 09.08.1985 statt.

Teilnehmer: [REDACTED]

Als Ergebnis der Besprechung bleibt festzuhalten:

1. Zwei Bergämter haben aufgrund der telefonischen Aufforderung vom 13.08.1985 schon durchgegeben, daß offensichtlich größere Mengen von PCB-haltigen Ölen an Zuliefererfirmen und Reparaturbetriebe mit den Maschinen von der RAG abgegeben wurden und daß die RAG die Firmen vertraglich auf Rechnung des Unternehmens zur Entsorgung der Flüssigkeiten aufgefordert habe. In 1985 sei die Entsorgung durch Nachweise bei der RAG belagert.
2. Der TÜV Essen beprobt heute im Beisein des BA's Gelsenkirchen die als Altöl deklarierten Vorräte im ZBB-Betrieb Bergmannsglück/Westerholt und in der Zentralwerkstatt Prosper.
3. In der 30. Kalenderwoche soll unter Leitung von [REDACTED] eine Besprechung mit der RAG und den 3 BAG's stattfinden. In der Besprechung sollen die Unternehmen zusammen mit ihrem Einkauf anhand mitzubringender Unterlagen nachweisen, wohin die PCB-haltigen Flüssigkeiten entsorgt worden sind.
4. Einem Abschlußbericht an das Ministerium soll zweckmäßigerweise eine Tabelle und nach Möglichkeit auch ein Flußdiagramm beigelegt werden, die den Verbleib der zu entsorgenden Flüssigkeiten nachweisen bzw. veranschaulichen.
5. Dez. 62 soll kurzfristig eine Video-Fernsehanlage anmieten, um die durch Dez. 51 zu besorgende Aufzeichnung der Fernsehsendung vom 09.08.1985 im LOBA abspielen zu können.

577/16. 7219/8

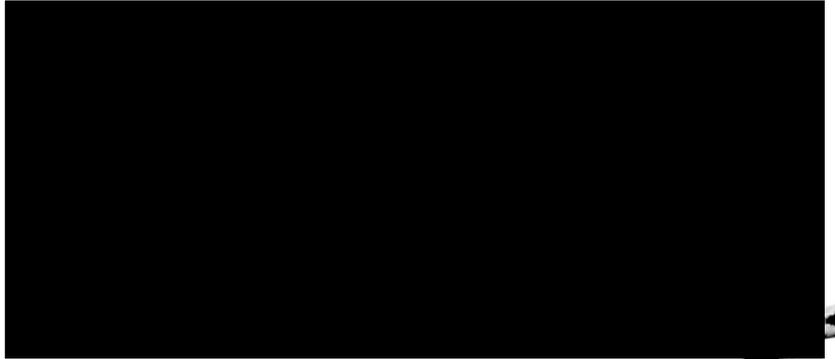
2. a, Abt.-Lt. 5, 1, Dez. 13, Dez. 62 z. g. K.

3. Kanzlei:

fertige Verfügung 7fach, je eine Ausfertigung erhalten:

a, 1, 13, 24, 5, 51, 51/1

4. W.v. bei Dez. 51/1



Verfg. zu 55.15-15-7

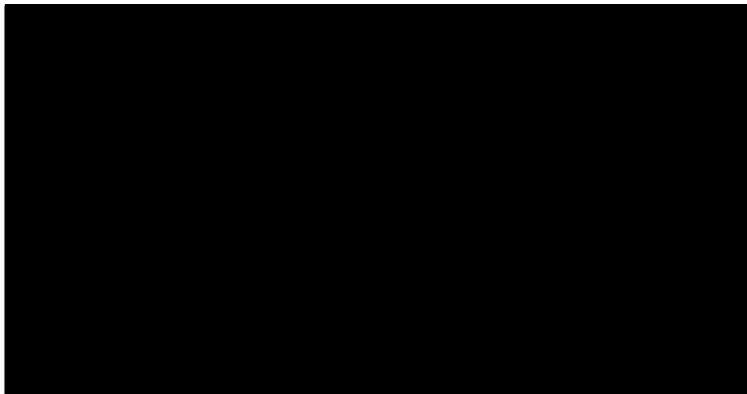
Dortmund, den 14.08.1985

1. Vermerk

[REDACTED] hat am 14.8.1985 nach Rücksprache mit 1, 5  
und 51 eine Kopie der Rdverfg. vom 12.8.1985-55.15-15-7  
[REDACTED] RAG Essen für [REDACTED] RAG  
ausgehändigt. Die Rücksprache erfolgte durch Dez 24.

*2214/8 13 X 12/8*  
2. Dez 24, 51, 5, 1V a mit der Bitte um Kenntnisnahme  
*L 62!*

3. zum Vorgang bei 51/1



*Menge Öl* *BSW* *Entsorgung*  
Verfügung zu 55.15 - 15 - 7

Dortmund, den *14* August 1985

1. Vermerk zur PCB-Entsorgung/PCB-Erfassung

Am 13.08.1985 fand um 15.30 Uhr bei [REDACTED] eine Besprechung zu PCB im Altöl/Fernsehsendung am 09.08.1985 statt.

Teilnehmer:

[REDACTED]

[REDACTED] berichtete über das seit dem Vormittag Veranlaßte (Absprache mit TÜV und BA GE zu Probenahme und Analyse/Unterrichtung der Bergämter zur kurzfristigen Erfassung der entsorgten Mengen von PCB-haltigen Ölen durch die Bergämter).

Als Ergebnis der Besprechung bleibt festzuhalten:

- Mit der Probenahme soll unverzüglich in dem ZBB-Betrieb der Bergbau AG Lippe begonnen werden.
- Die Probenahme soll erforderlichenfalls auf weitere Stellen (auch andere Gesellschaften) ausgedehnt werden.
- Dez. 24, 51 und 51/1 sollen - falls möglich - sich kurzfristig Fernsehaufzeichnungen des Interviews mit Minister Matthiesen ansehen und [REDACTED] hierüber informieren. Außerdem sollen sich die Dezernate über die Durchführung der Laboruntersuchungen des TÜV informieren.

*Je 14/8*  
2. a, Abt.-Lt. 5, Dez. 51 m.d.B. um g.K., [REDACTED]

3. Kanzlei:

Fertige Vfg. 7fach

je 1 Ausf. erh. a, 1, 13, 24, 5, 51, 51/1

4. W.v. sofort bei Dez. 51/1 [REDACTED]

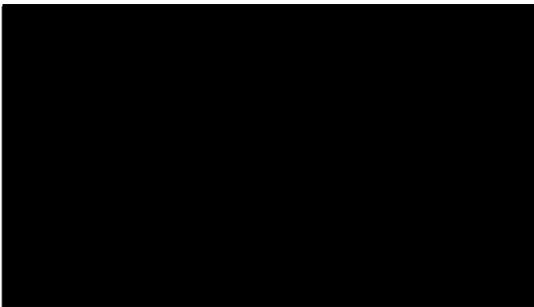
Verfügung zu 55.15 - 15 - 7

Dortmund, den 14, August 1985

1. Vermerk zur PCB-Entsorgung/PCB-Erfassung

Am 13.08.1985 fand um 11.15 Uhr bei [REDACTED] eine  
Besprechung zu PCB im Altöl/Fernsehsendung am 09.08.1985 statt.

Teilnehmer:



Als Ergebnis der Besprechung bleibt festzuhalten:

1. zum Punkt: Probenahme und Analyse von als Altöl deklarierten Beständen bei Bergwerksunternehmen
  - Nach § 70 Abs. 2 BBergG ist ein Bergamt befugt, auf Kosten des Unternehmers Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Auskunftspflichtigen einzusehen (s. auch Kommentar [REDACTED] Rd.Nr. 12 zu § 70 BBergG).
  - Die Kosten für die Probenuntersuchung trägt das Land NRW bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage. Hierfür stehen im Haushaltsplan 1985, Epl. 08 Kap. 08110 Titel 536 10 Mittel ausreichend zur Verfügung.
  - Die Altölbestände der BAG Lippe - ZBB-Betrieb Westerholt - sollen stichprobenartig vom TÜV Essen unter Hinzuziehung des Bergamts Gelsenkirchen beprobt und auf PCB-Rückstände untersucht werden, um Aufschluß darüber zu erhalten, ob die Reststoffmengen richtig deklariert sind. Dez. 24 ist beauftragt, das Notwendige zu veranlassen.

2. zum Punkt: Erfassung der entsorgten Mengen von PCB-haltigen Ölen durch die Bergämter

- Die Bergämter sollen kurzfristig anhand der bei den Unternehmen vorliegenden Nachweise feststellen, welche Mengen PCB-haltiger Öle in den vergangenen Jahren von wem wohin entsorgt worden sind.
- Dez. 24 ist beauftragt, das Notwendige zu veranlassen.
- Die Bergämter sollen kurzfristig telefonisch dem LOBA (Dez. 24, 51, 51/1) die Ergebnisse ihrer Ermittlungen mitteilen. Die Dezernate haben während der Dienstzeit eine Telefonbereitschaft im LOBA sicherzustellen und dem Präsidenten das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich mitzuteilen.

2. Abt.-Lt. 5, a m.d.B. um Kenntnisnahme

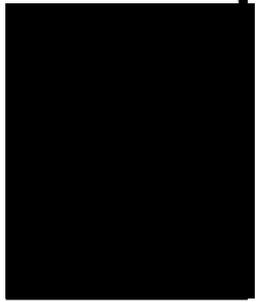
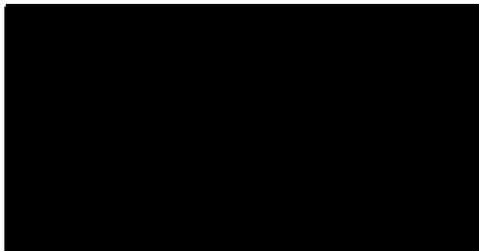
Dez 51 z.g.K 

3. Kanzlei:

Fertige die Vfg. 7fach

je 1 Ausf. erh. a, 1, 13, 24, 5, 51, 51/1,

4. W.v. sofort bei Dez. 51/1



Verfügung zu 55.15 - 15 - 7

Dortmund, den 12. August 1985

1. Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
55.15 - 15 - 7

Kz. eingeg. am: 12.8.  
gefertigt am: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
gelesen am: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
abgeändert am: 12.8. von DU

An die Bergämter des Landes NW

*aufser Köln u. Siegen persönlich ausgeschrieben*

Betr.: Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D  
hier: PCB im Altöl

Bezug: Rundverfügungen vom  
15. Juli 1984 - 55.15 - 15 - 7/-  
6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 -  
6. Mai 1985 - 01.23 - 4 - 3 - 7 -

Im Anschluß an o.a. Rundverfügungen werden Sie um eingehende Prüfung folgender Sachverhalte gebeten:

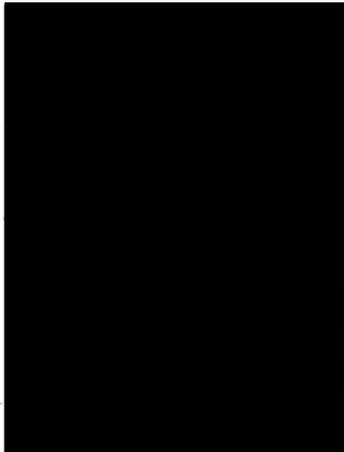
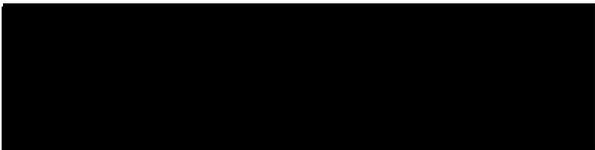
1. Welche Mengen an Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D sind seit dem 15. Juli 1984 in den Betrieben der Bezirke angefallen ?  
Wie wurde von den Bergämtern für die ordnungsgemäße Beseitigung Sorge getragen ?
2. Welche Mengen von Altöl sind seit dem 15. Juli 1984 in den Betrieben der Bezirke angefallen (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Gehalten an PCB bis 50 ppm, bis 1 000 ppm und über 1 000 ppm) ? Wie wurde von den Bergämtern für die ordnungsgemäße Beseitigung Sorge getragen ?
3. Gibt es Hinweise darüber, daß Altöl mit geringeren Gehalten an PCB durch Verschneiden mit PCB-freiem Altöl auf Gehalte unter 50 ppm gebracht worden ist ? Um welche Betriebe handelt es sich gegebenenfalls ?

4. Wird es erforderlich werden, daß auf Flächen unter Bergaufsicht Zwischenlager für Altöl mit PCB-Gehalten bis zu 50 ppm, bis zu 1 000 ppm und über 1 000 ppm sowie für Hydraulikflüssigkeiten eingerichtet werden müssen, bevor diese Flüssigkeiten einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können ?

Das Landesoberbergamt erwartet die Berichte bis zum 15. September 1985.

2. W.v. 15.09.1985

Landesoberbergamt NW



## BUNDESAMT FÜR GEWERBLICHE WIRTSCHAFT • BAW

ENTWURF

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Postfach 8171, 6236 Eschborn

An alle  
Altölsammelunternehmen

240 Adressaten

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Eschborn

II 1 - 27 - 300

8. August 1985

Betr.: Altölgesetz;  
hier: Sammlung und Beseitigung mit Schadstoffen verun-  
reinigter Altöle (§§ 2,3 AltölG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch Feststellungen der zuständigen Landesbehörden in den letzten beiden Jahren ist dem Bundesamt bekanntgeworden, daß bestimmte Altöle mit besonders gefährlichen Schadstoffanteilen belastet sind. Aus diesem Grund ist dem Erfordernis der umweltunschädlichen Beseitigung noch größere Bedeutung beizumessen.

*Derzeit*  
~~Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand~~ ist davon auszugehen, daß Altöle mit PCB-Gehalten von mehr als 50 ppm oder mit Halogengehalten in der organischen Phase (ausgedrückt in Chloräquivalenten) oberhalb von 0,1-% in den derzeit dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Altölaufarbeitungs- bzw.-verbrennungsanlagen nicht mehr ~~umweltunschädlich~~<sup>so</sup> beseitigt werden können, wie es gemäß § 2 Abs. 1 AltölG gefordert wird. *In Hinblick auf die vorgesehene Neuordnung der Altölbesitzverhältnisse sind diese Werte als vorläufige Richtwerte anzusehen.*

Eine umweltunschädliche Beseitigung wird künftig nur noch bei gebrauchten Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen sowie bei gebrauchten mineralischen Maschinen-, Turbinen- und Hydraulikölen angenommen werden können, sofern diesen nicht andere als gebrauchts- oder betriebsbedingte Fremdstoffe unzulässigerweise beigefügt

- 2 -

worden sind. Mit der Beschränkung auf diese Altölgruppen verringert sich die Zahl der Anfallstellen, denen ein Anspruch auf kostenlose Abholung zusteht. Wer weiterhin eine kostenlose Abholung von Altölen wünscht, muß diese von solchen Stoffen getrennt halten, die nicht mehr dem eingeschränkten Altölbegriff im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Altölg unterfallen und dies dem Altölsammler auf dem Übernahmeschein bestätigen. Diese Bestätigung sollte sich auch auf das Einhalten des Vermischungsverbots erstrecken. Die Verantwortung des Altölbesitzers wird damit deutlich herausgestellt.

Die Abholverpflichtung der Altölsammel- und -beseitigungsunternehmen, die sich aus § 3 Abs. 1 Altölg ergibt, entfällt daher für alle Altöle, deren umweltunschädliche Beseitigung nach § 2 Abs. 1 Altölg nicht mehr gewährleistet ist. Diese verbleibenden Mengen sind als Abfall nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsg zu behandeln, sofern ihre umweltverträgliche Verwertung oder Wiederverwendung als Wirtschaftsgut nicht möglich ist.

In Abstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft bitten wir Ihre Sammeltätigkeit den notwendig gewordenen Änderungen anzupassen und empfehlen, bei allen Altölanfallstellen Proben zu ziehen und Rückstellmuster aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



# BUNDESAMT FÜR GEWERBLICHE WIRTSCHAFT • BAW

ENTWURF

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Postfach 8171, 6236 Eschborn

An alle  
Altölsammelunternehmen

*240 Adressaten*

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

(06196) 404-1

Eschborn

II 1 - 27 - 300

Durchwahl  
404-574

8. August 1985

Betr.: Altölgesetz;  
hier: Sammlung und Beseitigung mit Schadstoffen verun-  
reinigter Altöle (§§ 2,3 Altölg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch Feststellungen der zuständigen Landesbehörden in den letzten beiden Jahren ist dem Bundesamt bekanntgeworden, daß bestimmte Altöle mit besonders gefährlichen Schadstoffanteilen belastet sind. Aus diesem Grund ist dem Erfordernis der umweltunschädlichen Beseitigung noch größere Bedeutung beizumessen.

*Derzeit*

~~Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand~~ ist davon auszugehen, daß Altöle mit PCB-Gehalten von mehr als 50 ppm oder mit Halogengehalten in der organischen Phase (ausgedrückt in Chloräquivalenten) oberhalb von 0,1-% in den derzeit dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Altölaufarbeitungs- bzw.-verbrennungsanlagen nicht mehr ~~umweltunschädlich~~<sup>so</sup> beseitigt werden können, wie es gemäß § 2 Abs. 1 Altölg gefordert wird. *In Hinblick auf die vorgesehene Neuordnung der Altölbeseitigung sind diese Werte ab, vorläufige Richtwerte, anzusehen.*  
Eine umweltunschädliche Beseitigung wird künftig nur noch bei gebrauchten Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen sowie bei gebrauchten mineralischen Maschinen-, Turbinen- und Hydraulikölen angenommen werden können, sofern diesen nicht andere als gebrauchts- oder betriebsbedingte Fremdstoffe unzulässigerweise beigefügt

- 2 -

worden sind. Mit der Beschränkung auf diese Altölgruppen verringert sich die Zahl der Anfallstellen, denen ein Anspruch auf kostenlose Abholung zusteht. Wer weiterhin eine kostenlose Abholung von Altölen wünscht, muß diese von solchen Stoffen getrennt halten, die nicht mehr dem eingeschränkten Altölbegriff im Hinblick auf § 2 Abs. 1 AltölG unterfallen und dies dem Altölsammler auf dem Übernahmeschein bestätigen. Diese Bestätigung sollte sich auch auf das Einhalten des Vermischungsverbots erstrecken. Die Verantwortung des Altölbesitzers wird damit deutlich herausgestellt.

Die Abholverpflichtung der Altölsammel- und -beseitigungsunternehmen, die sich aus § 3 Abs. 1 AltölG ergibt, entfällt daher für alle Altöle, deren umweltunschädliche Beseitigung nach § 2 Abs. 1 AltölG nicht mehr gewährleistet ist. Diese verbleibenden Mengen sind als Abfall nach den Vorschriften des AbfallbeseitigungsG zu behandeln, sofern ihre umweltverträgliche Verwertung oder Wiederverwendung als Wirtschaftsgut nicht möglich ist.

In Abstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft bitten wir Ihre Sammeltätigkeit den notwendig gewordenen Änderungen anzupassen und empfehlen, bei allen Altölanfallstellen Proben zu ziehen und Rückstellmuster aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



In den Untertagebetrieben des nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbaus wurden ursprünglich Mineralöle als Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Dies führte zu schweren Bränden unter Tage.

Am 8.8.1956 entzündete sich in der belgischen Steinkohlengrube Marcinelle durch den Bruch einer Rohrleitung im Einziehschacht Mineralöl. Bei der dadurch verursachten Brandkatastrophe kamen 263 Bergleute zu Tode.

Daraufhin bemühte sich die damalige Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um die Entwicklung schwerbrennbarer Flüssigkeiten, die an Stelle des bis dahin verwendeten Mineralöls im untertägigen Steinkohlenbergbau zur hydraulischen Kraftübertragung und Steuerung eingesetzt werden könnten. Eine derartige brandschutztechnisch befriedigende, gleichzeitig aber auch die schmierungs- und korrosionstechnischen Anforderungen erfüllende, eine hohe Altersstabilität aufweisende Flüssigkeit für Hochleistungsmaschinen - wie z.B. Schrämmaschinen, Seilbahnhäspel und hydrodynamische Kupplungen - bot sich nur in den PCB-haltigen synthetischen Flüssigkeiten. Sie wurden in den folgenden Jahren im Steinkohlenbergbau der Europäischen Gemeinschaft in mehr oder weniger großem Umfange, in der Bundesrepublik Deutschland aber konsequent eingeführt (vgl. Bergverordnung für die Steinkohlenbergwerke vom 20.12.1964).

Die Problematik des PCBs wurde erstmals 1968 nach einem Störfall in Japan weltweit diskutiert. Über 1000 Personen erkrankten nach monatelangem Verzehr von Reisöl, das - wahrscheinlich durch ein Leck in der Anlage - mit dem als Wärmeübertragungsmittel verwendeten PCB verunreinigt war. Dabei hat nach dem heutigen Stand der Erkenntnis nicht das PCB selbst zu den Erkrankungen geführt, sondern Zersetzungsprodukte, die sich unter hohen Temperaturen und unfallbedingter Einwirkung von Natronlauge aus dem PCB entwickelt hatten.

1976 ereignete sich dann das Giftunglück von Seveso. Die chemische Industrie, die Weltgesundheitsorganisation und die zuständigen

zuständigen Aufsichtsbehörden verstärkten daraufhin ihre Untersuchungen des PCBs auf Umweltverträglichkeit und evtl. allgemeine Gesundheitsschädlichkeit.

Nachdem immer deutlicher wurde, welche Gefahren vom PCB für Mensch und Umwelt ausgingen, wurden Herstellung, Vertrieb und Verwendung von PCB weltweit eingeschränkt. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwendung von PCB nach der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes vom 26.7.1978 auf bestimmte Anwendungsbereiche begrenzt worden, u.a. auf Hydraulikanlagen für den Untertagebergbau.

Bis heute wurden im untertägigen Bergwerksbetrieb über 10.000 t PCB "verbraucht". Hierbei handelt es sich um mittel- bzw. seit etwa 10 Jahren um niederchloriertes PCB.

Es kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, daß geringen Mengen PCB-haltiger Flüssigkeiten über Bewetterungsanlagen, Fördergut und Grubenwässer nach über Tage und damit in die Umwelt gelangt sind. Versuche einer meßtechnischen Erfassung dieser Mengen haben bisher nicht zu aussagefähigen Ergebnissen geführt.

Die Bemühungen um zulassungsfähige Ersatzprodukte hatten seinerzeit noch zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt.

Im Verlauf der in den letzten Jahren immer intensiver geführten Umweltschutzdiskussionen und in genauerer Kenntnis der mit der Verwendung von PCB verbundenen Gefahren (Bioakkumulation, pyrolytische Zersetzung) bemühte man sich auch im deutschen Steinkohlenbergbau in verstärktem Maße um einen Ersatz der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten. Inzwischen konnten 1984 PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten mit ähnlich günstigen brandtechnischen Eigenschaften wie die zuvor bekannten Flüssigkeiten von der Bergbehörde zugelassen werden.

Den Zulassungen gingen umfangreiche Untersuchungen, entsprechend dem 6. Bericht über Anforderungen und Prüfungen schwerentflammbarer Hydraulikflüssigkeiten zur (hydrostatischen und hydrokinetischen) Kraftübertragung und Steuerung im Bergbau - Dok. Nr. 2786/8/81 -.

Auf Grund der vorliegenden toxikologischen Gutachten kann davon ausgegangen werden, daß diese neuen Flüssigkeiten auch die heute im Interesse eines gesteigerten Umweltschutzes geforderten zusätzlichen Langzeituntersuchungen in Bezug auf ihre chronische Toxizität, ihre Abbaubarkeit in der Umwelt und ihr Bioakkumulationsverhalten bestehen werden.

Seit Mitte des Jahres 1984 werden im Bergbau nur noch die PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten neu eingesetzt, so daß z. Zt. nur noch wenig und in Kürze keine PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten aus dem Bergbau mehr anfallen werden.

#### Entsorgung

Der Nachweis von Dioxinspuren in der Sickerflüssigkeit der Mülldeponie Georgswerder in Hamburg und in der Flugasche von Müllverbrennungsanlagen hat in der Bundesrepublik Deutschland erneut eine heftige Diskussion über die Gefährdung von Bevölkerung und Umwelt durch Dioxin in Gang gebracht. Kurz zuvor hatte das Landesoberbergamt mit Verfügung vom 3.2.1984 die Bergämter gebeten, für das Jahr 1983 zu berichten, in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist.

Im Jahre 1983 wurden insgesamt 1.250 t HFD-Flüssigkeiten eingesetzt. Von dieser Menge wurde durchschnittlich rd. 85 % im Untertagebetrieb verbraucht. Dieser Verbrauch geht zurück auf Leckagen, Undichtigkeiten, betriebsbedingte Verluste (z.B. Abspritzen an Strömungskupplungen) und hohen Mengenverluste bei unter den räumlich beengten Verhältnissen vor allem in den Abbaubetrieben durchgeführten Reparaturarbeiten im Untertagebetrieb.

Etwa 10 % wurden in den Filteranlagen gereinigt und wiederverwendet. Nur 5 % wurden planmäßig entsorgt. Hierbei handelt es sich um Filterrückstände, um HFD-Flüssigkeiten, die bei übertägigen Reparaturen anfallen und nicht mehr regeneriert werden können sowie um HDF-Flüssigkeiten, die in Maschinen und Geräten an die Reparaturfirmen geliefert werden, weil auf eine vorherige Entleerung z. T. aus Korrosionsschutzgründen verzichtet werden muß. Die Filterrückstände und die bei den übertägigen Reparaturen anfallenden verbrauchten HFD-Flüssigkeiten

wurden nach den Feststellungen der Bergbehörde im wesentlichen durch die Firmen Buchen, Köln, zur Bayer AG entsorgt. Die Gewerkschaft Auguste Victoria entsorgte die verbrauchten HFD-Flüssigkeiten zur BASF in Ludwigshafen.

Die Feststellung, daß nur ein geringer Teil der HFD-Flüssigkeiten planmäßig entsorgt wurde, hat das LOBA veranlaßt mit Rundverfügung vom 18. Juli 1984 die Bergämter anzuweisen, für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ab sofort verstärkt Sorge zu tragen und bei der Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse einen strengen Maßstab anzulegen.

Mit Erlaß des MWMV vom 28.1.1985 - III/A 2 - 25 - 00 - wurde mitgeteilt, daß beim LWA eine Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" gebildet worden war. Diese hat auch für den Bereich des Steinkohlenergbaus einen Katalog von Maßnahmen erarbeitet, mit denen einer Verunreinigung von Altöl mit PCB begegnet werden soll. Entsprechend der Weisung des MWMV wurden die Bergämter mit Rundverfügung vom 6.3.1985 - 13.31 - 10 - 38 - angewiesen, diese Maßnahmen unverzüglich in geeigneter Weise für die infragekommenden Betriebe verbindlich zu machen und darüber zu berichten.

Die Bergämter wurden mit Rundverfügung vom 6.5.1985 - 01.25.4 - 3 - 7 - als Ergebnis einer Dienstbesprechung nochmals auf den Grenzwert von 50 ppm im Altöl hingewiesen.

Aus den eingegangenen Berichten der Bergämter zu der o.a. Rundverfügung vom 6.3.1985 ging hervor, daß die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auf große Schwierigkeiten in Bezug auf die Entsorgung der anfallenden Mengen<sup>ge-</sup>stoßen ist. Der im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz von der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" festgelegte Bestimmungsgrenzwert zur Definition Altöl/Sonderabfall von 50 ppm hat zu einem großen Entsorgungsengpaß geführt, weil ein großer Teil der bisher nach dem Altölgesetz entsorgten Altölmengen nunmehr als Sonderabfall beseitigt werden muß und die dafür erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen nicht in ausreichenden Maße vorhanden sind. Mit Bericht vom 15.3.1985 - 13.31 - 10 - 18 - hat das LOBA dem MWMV von den auftretenden Schwierigkeiten berichtet und gebeten, sich in Abstimmung mit dem MELF um eine kurzfristige Lösung in dieser Angelegenheit zu bemühen.

In einer Besprechung am 11.6.1985 am LOBA wurde von den Vertretern der Ruhrkohle AG erklärt, daß es Ziel der Entsorgung der Altöle mit einem Gehalt von 50 ppm bis etwa 1000 ppm PCB sei, diese einer energetischen Nutzung zuzuführen. Die Altöle mit Gehalten über 1000 ppm PCB sollten über die Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG entsorgt werden.

Die WDR-Sendung vom 9.8.1985 betreffend PCB im Bereich der Ruhrkohle AG hat das LOBA am 12.8.1985 zum Anlaß genommen, die Bergämter kurzfristig um Prüfung und Bericht zu folgenden Fragen zu bitten:

- welche Mengen HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl wurden im Jahre 1984 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) wurden seit dem 1. Jan. 1985 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) lagern zur Zeit auf unter Bergaufsicht stehendem Gelände?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten wurden in den Jahren 1984 und 1985 in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt?

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in der Anlage zusammengefaßt. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Bergämter einige Prüfungen noch nicht zum Abschluß bringen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, daß die noch ausstehenden Einzelergebnisse das Gesamtergebnis nur noch unwesentlich verändern können.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, daß im Jahre 1984 aus dem nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbau insgesamt 11,09 t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - ordnungsgemäß beseitigt worden sind.

Außerdem sind 1143,03 t Altöl entsorgt worden, für die derzeit keine Angaben zum PCB-Gehalt gemacht werden können.

Seit dem 1. Jan. 1985 sind 40,28 t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - sowie 509,93 t Altöl mit einem PCB-Gehalt bis 50 ppm

bzw. 67,56 t mit einem PCB-Gehalt über 50 ppm ordnungsgemäß entsorgt worden.

56,05 t HFD-Flüssigkeit und 246,59 t Altöl lagern zur Zeit in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Ein Teil der dort lagernden Menge ist zur Zeit noch unbeprobte, von einem anderen Teil liegen die Analysenergebnisse noch nicht vor.

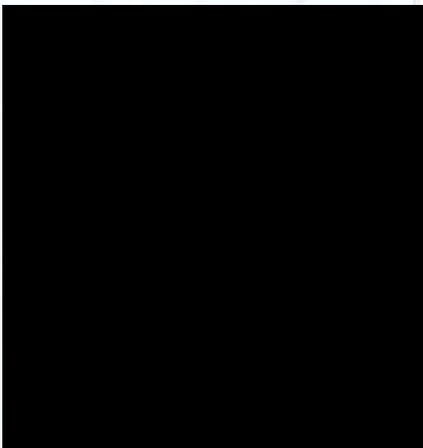
In den Jahre 1984 bzw. 1985 wurden 19,64 t bzw. 13,77 t HFD-Flüssigkeit in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt. Für diese Angaben gilt, daß die Prüfungen der Bergämter noch nicht abgeschlossen sind.

Die verhältnismäßig geringe Menge der entsorgten HFD-Flüssigkeit im Jahre 1984 ist damit zu erklären, daß 1984 zwar - ausgelöst durch die Rundverfügungen des LOBA - HFD-Flüssigkeit gesammelt, die Abgabe aber erst 1985 erfolgte.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Altölgesetz sind die PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten getrennt von anderen Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 Altölgesetz zu beseitigen. Das schließt nicht aus, daß auch Altöle, die PCB enthalten, was im Bergbaubetrieb untertage häufig nicht zu vermeiden ist, den Altölsammlern zur Verfügung gestellt werden. Die Altölsammler haben sich dementsprechend nicht geweigert, derartiges Altöl abzunehmen. So lange dies geschah, bestand für die Bergbehörde keine Veranlassung, das Verfahren zu beanstanden. Die Bergämter konnten davon ausgehen, daß hinsichtlich der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG vorlag. Erst nach dem Beschluß der Umweltministerkonferenz vom November 1984 mußte die Bergbehörde davon ausgehen, daß eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG nur dann vorlag, wenn Altöl mit weniger als 50 ppm PCB gesondert vom Altöl mit einem höheren PCB-Gehalt den Altölsammlern zur Verfügung gestellt wurde. Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm war erst von diesem Zeitpunkt an als Sonderabfall anzusehen. Hervorzuheben ist, daß der o.a. UMK-Beschluß im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz erfolgte und die Aufnahme eines Grenzwertes von 50 ppm in eine Rechtsvorschrift bisher noch nicht vorgenommen wurde.

Trotz der zur Zeit noch fehlenden Rechtsgrundlage wurde der Bergbau durch die Bergbehörde angehalten, Altöl und HFD-Flüssigkeiten getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

Auf Grund der Tatsache, daß die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen von der Kapazität her noch nicht vorhanden sind, kam es zu Anlaufschwierigkeiten und zu den erwähnten immer noch nicht beseitigten Engpässen. Aus vorgenannten Gründen konnten von den Bergämtern die mit dem Erlaß vom 28.1.1985 erhobenen Forderungen bisher weitgehend nicht durchgesetzt werden.



Stand: 15.08.1985

Lager

Altöl/PCB-Gehalt

	1984			1985			HFD	Altöl/PCB-Gehalt		
	HFD	Altöl	HFD	<50	>50	>1000		<50	>50	>1000
<u>Bergamt</u>										
<u>Aachen</u>										
EBV	o	63,60	o	44,51			3,83			
Sophia-Jacoba	o	113,81	o	62,49			3,99			
<u>Bochum</u>										
RAG	o	139,76	o	16,19	8,64	o	0,49	45,95	31,20	3,20
<u>Dinslaken</u>							* 1			
RAG	o	145,44	19,42	65,99				30,15	6,66	
<u>Dortmund</u>										
RAG	o	62,9	o	13,7	3,5			11,6		
<u>Gelsenkirchen</u>										
RAG	o	31,5	11,50	28,50			33,75	6,32		
<u>Hamm</u>										
RAG	o	45,06	o	7,44	12,00			7,51	17,01	
EBV	o	19,17	o	o	11,55				23,40	
Preussag	2,38	49,30	o	o	13,73				9,50	
<u>Kamen</u>										
RAG	o	62,65		29,26	5,32			13,86	9,18	
<u>Marl</u>										
RAG	o	35,86	o	15,90		3,0	13,99			3,00
AV	8,71	47,69	9,36	4,66						
<u>Moers</u>										
RAG	o	270,93		129,25	9,62		o		13,98	
<u>Recklinghausen</u>										
RAG	o	55,36	o	92,04	0,2		o	6,75	4,44	2,8

11,09 1143,03 40,28 509,93 64,56 3,00 56,05 122,14 115,37 9

## Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz)

### Erster Abschnitt

#### Wirtschaftliche Sicherung der Altölbeseitigung

#### § 1

##### Rückstellungsfonds

(1) Zur wirtschaftlichen Sicherung der Altölbeseitigung wird ein Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung“ (Rückstellungsfonds) gebildet.

(2) Die Verwaltung des Rückstellungsfonds obliegt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt). Die Kosten der Verwaltung werden aus Fondsmitteln gedeckt.

(3) Die Fondsmittel dürfen im übrigen nur für Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes verwendet werden. Das Bundesamt wird als Verwalter des Rückstellungsfonds ermächtigt, Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

#### § 2

##### Aufgabe

(1) Aus Mitteln des Rückstellungsfonds können gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die von anderen nach § 3 Abs. 4 übernommene Altöle beseitigen, laufende Zuschüsse zu den anderweitig nicht zu deckenden Kosten gewährt werden, wenn die Altöle gewässer- und bodenunschädlich beseitigt werden und Luftverunreinigungen, vor denen die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu schützen sind, nicht entstehen. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, für welche Arten der Beseitigung einschließlich der Aufarbeitung von Altölen und von welchen Mindestmengen an laufende Zuschüsse gewährt werden können.

(2) Die Zuschüsse werden vom Bundesamt nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft geleistet. Durch die Richtlinien ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,
  - a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von drei Jahren abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,

b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen, soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen,

c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,

- 1a. ein Pflichtgebiet nur verkleinert werden kann, wenn die ungedeckten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen,
2. die Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, Teil der Beseitigungskosten sind,
- 2a. ein Teil der an Altölbesitzer gezahlten Entgelte als Beseitigungskosten anerkannt werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen es erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann,
3. bei den Zuschußsätzen für die einzelnen Beseitigungsarten die Kosten besonders ausgeglichen werden, die durch überdurchschnittlich schwierige Sammlungsbedingungen verursacht werden,
4. sich die Zuschüsse höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ausrichten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen nach Nummer 1 Buchstabe a zugewiesenen Gebieten durchschnittlich entstehen,
5. der Bedarf des Rückstellungsfonds unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze so niedrig wie möglich gehalten wird.

(3) Die durch die Richtlinien festgelegten Zuschußsätze gelten in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert; danach können sie jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Ankündigung geändert werden.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 1972, über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse (Absatz 1) und der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2).

#### § 3

##### Abnahme des Altöls

(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen

vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsreich dieses Gesetzes

1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,
2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen.

(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbfüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt.

(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchts- oder betriebsbedingten Gründen beigefügt werden. Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen im Sinne des Absatzes 2 zu beseitigen.

(4) Altöle werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 kostenlos abgeholt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
  2. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen, der 15 v. H. nicht überschreiten darf,
- zu erlassen.

(5) Die über den zulässigen Anteil (Absatz 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 entgeltlich abgeholt. Das Entgelt richtet sich nach den beim Bundesamt hinterlegten Preislisten der abnahmepflichtigen Unternehmen.

(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

(7) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe verursacht werden, bleibt unberührt.

#### § 4

##### Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Rückstellungsfonds werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren)

1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 C III des Zolltarifs,

2. die Gasöle der Nummer 27.10 C I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden,
3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel und die Additives der Nummer 38.14 B I a des Zolltarifs,

soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe beträgt 11 Deutsche Mark für 100 kg abgabepflichtige Waren. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken, soweit es der Bedarf des Rückstellungsfonds erlaubt.

(3) Die Ausgleichsabgabe entsteht, wenn die Mineralölsteuer für die abgabepflichtigen Waren unbedingt entsteht oder unbedingt wird.

(4) Schuldner der Ausgleichsabgabe ist der Schuldner der Mineralölsteuer.

(5) Werden abgabepflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, ist die Ausgleichsabgabe sofort fällig. Im übrigen hat der Schuldner die Ausgleichsabgabe, die im Laufe eines Kalendermonats entstanden ist, ohne Aufforderung spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats zu entrichten.

(6) Die Ausgleichsabgabe wird vom Bundesamt erhoben. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über Erhebung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe zu erlassen. Die Zollbehörden erteilen dem Bundesamt die für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Auskünfte und stellen ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

#### § 5

##### Auskünfte

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe muß dem Bundesamt die für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Weigert sich ein Auskunftspflichtiger, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

## Zweiter Abschnitt

### Überwachung des Verbleibs von Altöl

#### § 6

#### Überwachung

(1) Der Verbleib von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,
2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und
2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

#### § 7

(weggefallen)

#### § 8

#### Ausnahmen

(1) § 6 gilt nicht

1. für die See- und Binnenschifffahrt,
2. für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost,
3. für Einrichtungen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter die Nummer 2 fallen.

(2) Für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der in § 3 Abs. 2 genannten Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle,
2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise und
3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle.

(3) Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, sowie die nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (BGBl. II S. 379) erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### Dritter Abschnitt Bußgeldbestimmungen

#### § 9

(weggefallen)

#### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Altölen Fremdstoffe beifügt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, nicht getrennt beseitigt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prü-

fung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,

4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

### Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

#### § 11

(weggefallen)

#### § 12

#### Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 13

#### Inkrafttreten

75

77

45

**Verordnung  
über die zuständigen Behörden nach dem  
Altölgesetz**

Vom 30. Juni 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), — insoweit nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft — sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 6 und 7 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) sind

1. für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe das Bergamt,
2. im übrigen die untere Wasserbehörde.

Sie sind auch zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Altölgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen handelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

— GV. NW. 1969 S. 458.

7831

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
nach der Verordnung über die Einfuhr und die  
Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen  
und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem  
Dünger sowie Rauhfutter und Stroh**

Vom 30. Juni 1969

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Ernährungs-, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Artikel I

§ 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 28. Mai 1968 (GV. NW. S. 178) erl. folgende Fassung:

„für die Zulassung und Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie nach § 1 Abs. 4 der Regierungspräsident“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

— GV. NW. 1969 S. 459.

Berichtigung

Betrifft: **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den zum 1. Juli 1969 eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken vom 20. Juni 1969 (GV. NW. S. 445).**

In der letzten Zeile des § 3 1. Absatz muß es heißen:

„... wird wie folgt geändert:“

— GV. NW. 1969 S. 445.

301

Berichtigung

Betrifft: **Erstes Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454).**

Das „Erste Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ vom 24. Juni 1969 ist wirksam auf Seite 444 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34 v. 30. 6. 1969) verkündet worden.

Die Veröffentlichung ist auf Seite 454 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37 v. 4. 7. 1969) irrtümlich wiederholt worden und daher gegenstandslos.

— GV. NW. S. 454.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

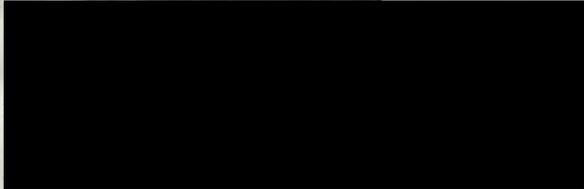
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 43 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusetzen.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Bergamt

Gelsenkirchen

Ohne Begleitschreiben

An



- Mit der Bitte um
- Rücksprache
  - Erledigung
  - Stellungnahme
  - Rückgabe nach Kenntnisnahme
  - Besprechung mit.....
  - Weitergabe an .....

- Für Sie bestimmt
- Bitte anrufen
- Mit Dank zurück

Termin: \_\_\_\_\_

Notiz:

Beiliegende Unterlagen  
 werden wunschgemäß  
 nachgereicht! Mit freundl. Grüß

20.8.85

Datum

Im Auftrag:



..... Anlagen

den Untertagebetrieben des nordrhein-westfälischen Steinkohlebergbaus wurden ursprünglich Mineralöle als Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Als 1956 in der belgischen Steinkohlengrube Marcinelle durch den Bruch einer Rohrleitung im Einziehschacht Mineralöl fein versprüht austrat und sich entzündete, bemühte sich die damalige Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um die Entwicklung schwerbrennbarer Flüssigkeiten, die an Stelle des bis dahin verwendeten Mineralöls im untertägigen Steinkohlenbergbau zur hydraulischen Kraftübertragung und Steuerung eingesetzt werden könnten. Eine derartige brandschutztechnisch befriedigende, gleichzeitig aber auch die Schmierungs- und korrosionstechnischen Anforderungen erfüllende, eine hohe Alterungsstabilität aufweisende Flüssigkeit für Hochleistungsmaschinen - wie z.B. Schrämmaschinen, Seilbahnhäspel und hydrodynamische Kupplungen - bot sich nur in den PCB-haltigen synthetischen Flüssigkeiten. Sie wurden in den folgenden Jahren im Steinkohlenbergbau der Europäischen Gemeinschaft in mehr oder weniger großem Umfange, in der Bundesrepublik Deutschland aber konsequent eingeführt.

(vgl. Bergverordnung für die Steinkohlenbergwerke vom 20.12.1964).

Die Problematik des PCBs wurde erstmals 1968 nach einem Störfall in Japan weltweit diskutiert. Über 1000 Personen erkrankten nach monatelangem Verzehr von Reisöl, das - wahrscheinlich durch ein Leck in der Anlage - mit dem als Wärmeübertragungsmittel verwendeten PCB verunreinigt war. Dabei hatte nach dem heutigen Stand der Erkenntnis nicht das PCB selbst zu den Erkrankungen geführt sondern Zersetzungsprodukte, die sich unter hohen Temperaturen und unfallbedingter Einwirkung von Natronlauge aus dem PCB entwickelt hatten.

1976 ereignete sich dann das Giftunglück von Seveso. Die chemische Industrie, die Weltgesundheitsorganisation und die zuständigen Aufsichtsbehörden verstärkten daraufhin ihre Untersuchungen des PCBs auf Umweltverträglichkeit und eventuelle allgemeine Gesundheitsschädlichkeit.

Nachdem immer deutlicher wurde, welche Gefahren vom PCB für Mensch und Umwelt ausgingen, wurden Herstellung, Vertrieb und Verwendung von PCB weltweit eingeschränkt. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwendung von PCB nach der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes vom 26. Juli 1978 auf bestimmte Anwendungsbereiche begrenzt worden, u.a. auf Hydraulikanlagen für den Untertagebergbau. Die Verwendung von PCB im untertägigen Bergwerksbetrieb als Hydraulikflüssigkeit kann im eigentlichen Sinne nicht als Anwendung in einem geschlossenen System angesehen werden, da größtenteils das eingesetzte Hydrauliköl "verbraucht" und somit Untertage frei wird. Das so freigesetzte PCB kann in geringen Mengen über Bewitterungsanlagen,

-----2-----

Fördergut und Grubenwässer in die Umwelt gelangen. Diese Anwendungsart müßte daher eher eine Anwendung in einem "offenen" System gleichgesetzt werden. Bis heute wurden im untertägigen Bergwerksbetrieb über 10000 t PCB "verbraucht". Hierbei handelte es sich um mittel- bzw. seit etwa 10 Jahren um niederchloriertes PCB. Die Bemühungen um zulassungsfähige Ersatzprodukte hatten seinerzeit noch zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt.

Im Verlauf der in den letzten Jahren immer intensiver geführten Umweltschutzdiskussionen und in genauerer Kenntnis der mit der Verwendung von PCB verbundenen Gefahren (Bioakkumulation, pyrolytische Zersetzung) bemühte man sich auch im deutschen Steinkohlenbergbau in verstärktem Maße um einen Ersatz der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten. Inzwischen konnten PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten mit ähnlich günstigen brandtechnischen Eigenschaften wie die zuvor bekannten Flüssigkeiten von der Bergbauhörde zugelassen werden.

Auf Grund der vorliegenden toxikologischen Gutachten kann davon ausgegangen werden, daß diese neuen Flüssigkeiten auch die heute im Interesse eines gesteigerten Umweltschutzes geforderten zusätzlichen Langzeituntersuchungen in Bezug auf ihre chronische Toxizität, ihre Abbaubarkeit in der Umwelt und ihre Bioakkumulationsverhalten bestehen werden.

Seit Mitte des Jahres 1984 werden von der Industrie nur noch die neuen PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten an den Bergbau geliefert, so daß in Kürze keine PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr anfallen werden.

### Entsorgung

Der Nachweis von Dioxinspuren in der Sickerflüssigkeit der Mülldeponie Georgswerder in Hamburg und in der Flugasche von Müllverbrennungsanlagen hat in der Bundesrepublik Deutschland erneut eine heftige Diskussion über die Gefährdung von Bevölkerung und Umwelt durch Dioxin in Gang gebracht. Kurz zuvor hatte das Landesoberbergamt mit Verfügung vom 3. Februar 1984 die Bergämter gebeten für das Jahr 1983 zu berichten, in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist.

Im Jahre 1983 wurden demnach insgesamt 1250 t HFD-Flüssigkeiten eingesetzt. Von dieser Menge wurde durchschnittlich rund 85 % im Untertagebetrieb verbraucht. Dieser Verbrauch geht zurück auf Leckagen, Undichtigkeiten, betriebsbedingte Verluste (Strömungskupplungen) und unkontrolliertes Ablassen der Flüssigkeiten bei Reparaturarbeiten im Untertagebetrieb.

ch-

weil a die bestellte  
Lücke z.T. aus Korrosionsrück-  
stände beseitigt werden muß.

Etwa 10 % wurden in Filteranlagen gereinigt und wiederverwendet. Nur 5 % wurden planmäßig entsorgt. Hierbei handelt es sich um Filterrückstände, um HFD-Flüssigkeiten, die bei übertägigen Reparaturen anfallen und nicht mehr regeneriert werden können sowie um HFD-Flüssigkeiten, die in Maschinen und Geräten an die Reparaturfirmen geliefert werden. Die Filterrückstände und die bei den übertägigen Reparaturen anfallenden verbrauchten HFD-Flüssigkeiten wurden nach den Feststellungen der Bergbehörde im wesentlichen durch die Firma Buchen, Köln, zur Bayer AG entsorgt. Die Gewerkschaft Auguste Victoria entsorgte die verbrauchten HFD-Flüssigkeiten zur BASF in Ludwigshafen.

Die Feststellung, daß nur ein geringer Teil der HFD-Flüssigkeiten planmäßig entsorgt wurde, hat das LOBA NW veranlaßt mit Rundverfügung vom 18. Juli 1984 die Bergämter NW anzuweisen, für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ab sofort verstärkt Sorge zu tragen und bei der Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse einen strengen Maßstab anzulegen.

Mit Erlaß des MWMV NW vom 28. Januar 1985 - III/A 2 - 25 - 00 - wurde mitgeteilt, daß beim LWA NW eine Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" gebildet wurde. Diese hat auch für den Bereich des Steinkohlenbergbaus einen Katalog von Maßnahmen erarbeitet, mit denen einer Verunreinigung von Altöl mit PCB begegnet werden soll. Entsprechend der Weisung des MWMV NW würden die Bergämter mit Rundverfügung vom 6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 - angewiesen, diese Maßnahmen unverzüglich in geeigneter Weise für die infrage kommenden Betriebe verbindlich zu machen und darüber zu berichten.

Die Bergämter wurden mit Rundverfügung vom 6. Mai 1985 - 01.25.4 - 3 - 7 - als Ergebnis einer Dienstbesprechung nochmals auf den Grenzwert von 50 ppm im Altöl hingewiesen.

Aus den eingegangenen Berichten der Bergämter zu der o.a. Rundverfügung vom 6. März 1985 ging hervor, daß die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auf große Schwierigkeiten in Bezug auf die anfallenden Mengen gestoßen ist. Der im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz von der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" festgelegte Bestimmungsgrenzwert zur Definition Altöl/Sonderabfall von 50 ppm hat zu einem großen Entsorgungsengpaß geführt, weil ein großer Teil der bisher nach dem Altölgesetz entsorgten Altölmengen nunmehr als Sonderabfall beseitigt werden muß und die dafür erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen nicht

besitz  
entsorgt

in ansehnliche  
Lage

vorhanden sind. Mit Bericht vom 15. Mai 1985 - 13.31 - 10 - 18 - hat das LOBA NW dem MWMV NW von den auftretenden Schwierigkeiten berichtet und gebeten sich in Abstimmung mit dem MELF um eine kurzfristige Lösung in dieser Angelegenheit zu bemühen.

en  
ge  
d: 15  
3 e r  
Altö  
50

95

In einer Besprechung am 11. Juni 1985 am LOBA NW wurde von den Vertretern der Ruhrkohle AG erklärt, daß es Ziel der Entsorgung der Altöle mit einem Gehalt von 50 ppm bis etwa 1000 ppm PCB sei, diese einer energetischen Nutzung zuzuführen. Die Altöle mit Gehalten über 1000 ppm PCB sollten über die Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG entsorgt werden.

Die WDR-Sendung vom 9. August 1985 betreffend PCB im Bereich der Ruhrkohle AG hat das LOBA zum Anlaß genommen, die Bergämter kurzfristig um Prüfung und Bericht zu folgenden Fragen zu bitten:

- welche Mengen HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl wurden im Jahre 1984 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) wurden seit dem 1. Januar 1985 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) lagern zur Zeit auf unter Bergaufsicht stehendem Gelände?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten wurden in den Jahren 1984 und 1985 in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt?

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in der Anlage zusammengefaßt. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Bergämter einige Prüfungen noch nicht zum Abschluß bringen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, daß die noch ausstehenden Einzelergebnisse das Gesamtergebnis nur noch unwesentlich verändern können.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, daß im Jahre 1984 aus dem nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbau insgesamt ~~11,09~~ <sup>11,09</sup> t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - ordnungsgemäß beseitigt worden sind. Außerdem sind ~~1143,0~~ <sup>1143,0</sup> t ~~Altöl~~ <sup>Altöl</sup> entsorgt worden, für die derzeit keine Angaben zum PCB-Gehalt gemacht werden können.

Seit dem 1. Januar 1985 sind ~~40,28~~ <sup>40,28</sup> t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - sowie ~~509,93~~ <sup>509,93</sup> t Altöl mit einem PCB-Gehalt bis 50 ppm bzw. ~~67,6~~ <sup>67,6</sup> t mit einem PCB-Gehalt über 50 ppm ordnungsgemäß entsorgt worden. Außer den vorgenannten Mengen sind t Altöl im Bereich des Steinkohlenbergbaus angefallen und abgegeben worden, ohne daß hierzu nähere Angaben gemacht werden können. Weder ist der PCB-Gehalt dieser Mengen bekannt, noch konnte festgestellt werden, ob diese Mengen von den Altöleinsammlern einer Aufarbeitung oder einer Beseitigung zugeführt worden sind.

56,05 t HFD-Flüssigkeit und ~~12,4~~<sup>246,59</sup> t Altöl lagern zur Zeit in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Ein Teil der dort lagernden Menge ist zur Zeit noch unbeprobte von einem anderen Teil liegen die Analysenergebnisse noch nicht vor.

In den Jahren 1984 bzw. 1985 wurden ~~19,64~~<sup>19,64</sup> t bzw. ~~13,77~~<sup>13,77</sup> t HFD-Flüssigkeit in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt. Für diese Angaben gilt, daß die Prüfungen der Bergämter noch nicht abgeschlossen sind.

Die verhältnismäßig geringe Menge der entsorgten HFD-Flüssigkeit im Jahre 1984 ist damit zu erklären, daß 1984 zwar - ausgelöst durch die Rundverfügungen des LOBA - HFD-Flüssigkeit gesammelt, die Abgabe aber erst 1985 erfolgte,

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Altölgesetz sind die PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten getrennt von anderen Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 Altölgesetz zu beseitigen. Das schließt nicht aus, daß auch Altöle, die PCB enthalten, was im Bergbaubetrieb untertage häufig nicht zu vermeiden ist, den Altölsammlern zur Verfügung gestellt werden. Die Altölsammler haben sich dementsprechend nicht geweigert, derartiges Altöl abzunehmen. So lange dies geschah, bestand für die Bergbehörde keine Veranlassung das Verfahren zu beanstanden. Die Bergämter konnten davon ausgehen, daß hinsichtlich der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG vorlag. Erst nach dem Beschluß der Umweltministerkonferenz vom November 1984 mußte die Bergbehörde annehmen, daß eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG nur dann vorlag, wenn Altöl mit weniger ~~als~~<sup>als</sup> 50 ppm PCB gesondert vom Altöl mit einem höheren PCB-Gehalt den Altölsammlern zur Verfügung gestellt wurde. Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm war erst von diesem Zeitpunkt an als Sonderabfall anzusehen. Hervorzuheben ist, daß der o.a. UMK-Beschluß im Vorgriffauf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz erfolgte und die Aufnahme eines Grenzwertes von 50 ppm in eine Rechtsvorschrift nicht vorgenommen wurde. Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage und wegen der Tatsache, daß die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen von der Kapazität her nicht vorhanden sind, konnten von den Bergämtern die mit dem Erlaß vom 28. Januar 1985 erhobenen Forderungen bisher weitgehend noch nicht durchgesetzt werden.

1984

1985

Stand: 15.08.1985

Lager

	1984		1985				Altöl/PCB-Gehalt			
	HFD	Altöl	HFD	<50	>50	>1000	HFD	<50	>50	>1000
<u>Bergamt</u>										
<u>Aachen</u>										
EBV	0	63,60	0	44,51			3,83			
Sophia-Jacoba	0	113,81	0	62,49			3,99			
<u>Bochum</u>										
RAG	0	139,76	0	16,19	8,64	0	0,49	45,95	31,20	3,20
<u>Dinslaken</u>							*1			
RAG	0	145,44	19,42	65,99				30,15	6,66	
<u>Dortmund</u>										
RAG	0	62,9	0	13,7	←3,5→			←11,6→		
<u>Gelsenkirchen</u>										
RAG	0	31,5	11,50	28,50			33,75	6,32		
<u>Hamm</u>										
RAG	0	45,06	0	7,44	12,00			7,51	17,01	
EBV	0	19,17	0	0	11,55				23,40	
Preussag	2,38	49,30	0	0	13,73				9,50	
<u>Kamen</u>										
RAG	0	62,65		29,26	5,32			13,86	9,18	
<u>Marl</u>										
RAG	0	35,86	0	15,90		30	13,99			3,00
AV	8,71	47,69	9,36	4,66						
<u>Moers</u>										
RAG	0	270,93		129,25	9,62		0		13,98	
<u>Recklinghausen</u>										
RAG	0	55,36	0	92,04	0,2		0	6,75	4,44	2,80
<b>Σ</b>	11,09	1143,03	40,28	509,93	64,56	3,00	56,05	122,14	115,37	9,08

Vom Bergbau entzogen ohne Reparaturfähigkeit  
Anlage

Stand: 15.08.1985  
L a g e r  
Altöl/PCB-Gehalt

Bergamt	1984		1985			Altöl/PCB-Gehalt				
	HFD	Altöl	HFD	< 50	> 50	> 1000	HFD	< 50	> 50	> 1000
<u>Aachen</u>										
EBV	0	63,60	0	44,51			3,85			
Sophia-Jacoba	0	113,81	0	62,49			3,99			
<u>Bochum</u>										
RAG	0	133,76	0	11,19	8,64	0	0,49	45,95	31,20	3,20
<u>Dinslaken</u>							* 1			
RAG	0	145,44	19,42	65,99				30,15	6,66	
<u>Dortmund</u>										
RAG	0	62,9	0	13,7	← 3,5 →			← 11,6 →		
<u>Gelsenkirchen</u>										
RAG	0	31,5	11,50	29,50			33,75	6,32		
<u>Hamm</u>										
RAG	0	45,06	0	7,44	12,00			7,51	17,01	
EBV	0	19,17	0	0	11,55				23,40	
Preussag	2,38	49,30	0	0	13,73				9,50	
<u>Kamen</u>										
RAG	0	62,65		29,26	5,32			13,86	9,18	
<u>Marl</u>										
RAG	0	35,86	0	15,90		30	13,99			3,00
AV	8,71	47,69	9,36	4,66						
<u>Moers</u>										
RAG	0	270,93		129,25	9,62		0		1,388	
<u>Recklinghausen</u>										
RAG	0	55,36	0	92,04	0,2		0	6,75	4,44	2,88
<b>Σ</b>	<b>11,09</b>	<b>1143,65</b>	<b>141,25</b>	<b>569,22</b>	<b>457</b>	<b>3,10</b>	<b>52,05</b>	<b>123,14</b>	<b>115,37</b>	<b>41,08</b>

Vom Bergbau entzogen ohne Reparaturverfahren  
Anlage

Bergamt	1984			1985			Stand: 15.08.1985				
	HFD	Altöl	HFD	Altöl/PCB-Gehalt			Lager				
				<50	>50	>1000	HFD	<50	>50	>1000	
<u>Aachen</u>											
EBV	0	63,60	0	44,51			3,85				
Sophia-Jacoba	0	113,81	0	62,49			3,99				
<u>Bochum</u>											
RAG	0	133,76	0	11,19	8,64	0	0,49	45,95	31,20	3,20	
<u>Dinslaken</u>							*1				
RAG	0	145,44	19,42	65,99				39,15	6,66		
<u>Dortmund</u>											
RAG	0	62,9	0	13,7	←3,5→			←11,6→			
<u>Gelsenkirchen</u>											
RAG	0	31,5	11,50	28,50			33,75	6,32			
<u>Hamm</u>											
RAG	0	45,06	0	7,44	12,00			7,51	17,01		
EBV	0	19,17	0	0	11,55				23,40		
Preussag	2,38	49,30	0	0	13,73				9,50		
<u>Kamen</u>											
RAG	0	62,65		29,26	5,32			13,86	9,18		
<u>Marl</u>											
RAG	0	35,86	0	15,90		30	13,99				3,00
AV	8,71	47,69	9,36	4,66							
<u>Moers</u>											
RAG	0	270,93		128,25	9,62		0		13,98		
<u>Recklinghausen</u>											
RAG	0	55,36	0	92,04	0,2		0	6,75	4,44	2,88	

Σ 11,69 1143,63 146,28 579,53 64,52 3,10 52,65 122,14 115,37 91,9

In den Untertagebetrieben des nordrhein-westfälischen Steinkohlbergbaus wurden ursprünglich Mineralöle als Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Als 1956 in der belgischen Steinkohlengrube Marcinelle durch den Bruch einer Rohrleitung im Einziehschacht Mineralöl fein versprüht austrat und sich entzündete, bemühte sich die damalige Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um die Entwicklung schwerbrennbarer Flüssigkeiten, die an Stelle des bis dahin verwendeten Mineralöls im untertägigen Steinkohlenbergbau zur hydraulischen Kraftübertragung und Steuerung eingesetzt werden könnten. Eine derartige brandschutztechnisch befriedigende, gleichzeitig aber auch die schmierungs- und korrosionstechnischen Anforderungen erfüllende, eine hohe Alterungsstabilität aufweisende Flüssigkeit für Hochleistungsmaschinen - wie z.B. Schrämmaschinen, Seilbahnhäspel und hydrodynamische Kupplungen - bot sich nur in den PCB-haltigen synthetischen Flüssigkeiten. Sie wurden in den folgenden Jahren im Steinkohlenbergbau der Europäischen Gemeinschaft in mehr oder weniger großem Umfange, in der Bundesrepublik Deutschland aber konsequent eingeführt. (vgl. Bergverordnung für die Steinkohlenbergwerke vom 20.12.1964).

Die Problematik des PCBs wurde erstmals 1968 nach einem Störfall in Japan weltweit diskutiert. Über 1000 Personen erkrankten nach monatelangem Verzehr von Reisöl, das - wahrscheinlich durch ein Leck in der Anlage - mit dem als Wärmeübertragungsmittel verwendeten PCB verunreinigt war. Dabei hat nach dem heutigen Stand der Erkenntnis nicht das PCB selbst zu den Erkrankungen geführt sondern Zersetzungsprodukte, die sich unter hohen Temperaturen und unfallbedingter Einwirkung von Natronlauge aus dem PCB entwickelt hatten.

1976 ereignete sich dann das Giftunglück von Seveso. Die chemische Industrie, die Weltgesundheitsorganisation und die zuständigen Aufsichtsbehörden verstärkten daraufhin ihre Untersuchungen des PCBs auf Umweltverträglichkeit und eventuelle allgemeine Gesundheitsschädlichkeit.

Nachdem immer deutlicher wurde, welche Gefahren vom PCB für Mensch und Umwelt ausgingen, wurden Herstellung, Vertrieb und Verwendung von PCB weltweit eingeschränkt. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwendung von PCB nach der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes vom 26. Juli 1978 auf bestimmte Anwendungsbereiche begrenzt worden, u.ä. auf Hydraulikanlagen für den Untertagebergbau. [Die Verwendung von PCB im untertägigen Bergwerksbetrieb als Hydraulikflüssigkeit kann im eigentlichen Sinne nicht als Anwendung in einem geschlossenen System angesehen werden, da größtenteils das eingesetzte Hydrauliköl "verbraucht" und somit Untertage frei wird. Das so freigesetzte PCB kann in geringen Mengen über Bewitterungsanlagen,

Fördergut und Grubenwässer in die Umwelt gelangen. Diese Anwendungsart müßte daher eher eine Anwendung in einem "offenen" System gleichgesetzt werden. Bis heute wurden im untertägigen Bergwerksbetrieb über 10000 t PCB "verbraucht". Hierbei handelte es sich um mittel- bzw. seit etwa 10 Jahren um niederchloriertes PCB.

Die Bemühungen um zulassungsfähige Ersatzprodukte hatten seinerzeit noch zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt.

Im Verlauf der in den letzten Jahren immer intensiver geführten Umweltschutzdiskussionen und in genauerer Kenntnis der mit der Verwendung von PCB verbundenen Gefahren (Bioakkumulation, pyrolytische Zersetzung) bemühte man sich auch im deutschen Steinkohlenbergbau in verstärktem Maße um einen Ersatz der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten. Inzwischen konnten <sup>1984</sup> PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten mit ähnlich günstigen brandtechnischen Eigenschaften wie die zuvor bekannten Flüssigkeiten von der Bergbauhörde zugelassen werden. ✓

Auf Grund der vorliegenden toxikologischen Gutachten kann davon ausgegangen werden, daß diese neuen Flüssigkeiten auch die heute im Interesse eines gesteigerten Umweltschutzes geforderten zusätzlichen Langzeituntersuchungen in Bezug auf ihre chronische Toxizität, ihre Abbaubarkeit in der Umwelt und ihr Bioakkumulationsverhalten bestehen werden.

Seit Mitte des Jahres 1984 werden ~~von der Industrie~~ nur noch die neuen PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten an den Bergbau geliefert, so daß in Kürze keine PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr anfallen werden.

### Entsorgung

Der Nachweis von Dioxinspuren in der Sickerflüssigkeit der Mülldeponie Georgswerder in Hamburg und in der Flugasche von Müllverbrennungsanlagen hat in der Bundesrepublik Deutschland erneut eine heftige Diskussion über die Gefährdung von Bevölkerung und Umwelt durch Dioxin in Gang gebracht. Kurz zuvor hatte das Landesoberbergamt mit Verfügung vom 3. Februar 1984 die Bergämter gebeten für das Jahr 1983 zu berichten, in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist.

Im Jahre 1983 wurden ~~dementsprechend~~ insgesamt 1250 t HFD-Flüssigkeiten eingesetzt. Von dieser Menge wurde durchschnittlich rund 85 % im Untertagebetrieb verbraucht. Dieser Verbrauch geht zurück auf Leckagen, Undichtigkeiten, betriebsbedingte Verluste (Strömungskupplungen) und unkontrolliertes Ablassen der Flüssigkeiten bei Reparaturarbeiten im Untertagebetrieb.

G. Brühl  
Luxemburg

Etwa 10 % wurden in Filteranlagen gereinigt und wiederverwendet. Nur 5 % wurden planmäßig entsorgt. Hierbei handelt es sich um Filterrückstände, um HFD-Flüssigkeiten, die bei übermäßigen Reparaturen anfallen und nicht mehr regeneriert werden können sowie um HFD-Flüssigkeiten, die in Maschinen und Geräten an die Reparaturfirmen geliefert werden. Die Filterrückstände und die bei den übermäßigen Reparaturen anfallenden verbrauchten HFD-Flüssigkeiten wurden nach den Feststellungen der Bergbehörde im wesentlichen durch die Firma Buchen, Köln, zur Bayer AG entsorgt. Die Gewerkschaft Auguste Victoria entsorgte die verbrauchten HFD-Flüssigkeiten zur BASF in Ludwigshafen.

Die Feststellung, daß nur ein geringer Teil der HFD-Flüssigkeiten planmäßig entsorgt wurde, hat das LOBA NW veranlaßt mit Rundverfügung vom 18. Juli 1984 die Bergämter NW anzuweisen, für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ab sofort verstärkt Sorge zu tragen und bei der Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse einen strengen Maßstab anzulegen.

Mit Erlaß des MWMV NW vom 28. Januar 1985 - III/A 2 - 25 - 00 - wurde mitgeteilt, daß beim LWA NW eine Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" gebildet wurde. Diese hat auch für den Bereich des Steinkohlenbergbaus einen Katalog von Maßnahmen erarbeitet, mit denen einer Verunreinigung von Altöl mit PCB begegnet werden soll. Entsprechend der Weisung des MWMV NW wurden die Bergämter mit Rundverfügung vom 6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 - angewiesen, diese Maßnahmen unverzüglich in geeigneter Weise für die infrage kommenden Betriebe verbindlich zu machen und darüber zu berichten.

Die Bergämter wurden mit Rundverfügung vom 6. Mai 1985 - 01.25.4 - 3 - 7 - als Ergebnis einer Dienstbesprechung nochmals auf den Grenzwert von 50 ppm im Altöl hingewiesen.

Aus den eingegangenen Berichten der Bergämter zu der o.a. Rundverfügung vom 6. März 1985 ging hervor, daß die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auf große Schwierigkeiten in Bezug auf die anfallenden Mengen gestoßen ist. Der im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz von der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" festgelegte Bestimmungsgrenzwert zur Definition Altöl/Sonderabfall von 50 ppm hat zu einem großen Entsorgungsengpaß geführt, weil ein großer Teil der bisher nach dem Altölgesetz entsorgten Altölmengen nunmehr als Sonderabfall beseitigt werden muß und die dafür erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen nicht vorhanden sind. Mit Bericht vom 15. Mai 1985 - 13.31 - 10 - 18 - hat das LOBA NW dem MWMV NW von den auftretenden Schwierigkeiten berichtet und gebeten sich in Abstimmung mit dem MELF um eine kurzfristige Lösung in dieser Angelegenheit zu bemühen.

In einer Besprechung am 11. Juni 1985 am LOBA NW wurde von den Vertretern der Ruhrkohle AG erklärt, daß es Ziel der Entsorgung der Altöle mit einem Gehalt von 50 ppm bis etwa 1000 ppm PCB sei, dieser einer energetischen Nutzung zuzuführen. Die Altöle mit Gehalten über 1000 ppm PCB sollten über die Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG entsorgt werden.

Die WDR-Sendung vom 9. August 1985 betreffend PCB im Bereich der Ruhrkohle AG hat das LOBA <sup>am 12.8.85</sup> zum Anlaß ~~genommen~~, die Bergämter kurzfristig um Prüfung und Bericht zu folgenden Fragen zu bitten:

- welche Mengen HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl wurden im Jahre 1984 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) wurden seit dem 1. Januar 1985 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) lagern zur Zeit auf unter Bergaufsicht stehendem Gelände?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten wurden in den Jahren 1984 und 1985 in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt?

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in der Anlage zusammengefaßt. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Bergämter einige Prüfungen noch nicht zum Abschluß bringen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, daß die noch ausstehenden Einzelergebnisse das Gesamtergebnis nur noch unwesentlich verändern können.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, daß im Jahre 1984 aus dem nördrhein-westfälischen Steinkohlenbergbau insgesamt 11,09 t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - ordnungsgemäß beseitigt worden sind. Außerdem sind 1143,03 t ~~443,03 t~~ Altöl entsorgt worden, für die derzeit keine Angaben zum PCB-Gehalt gemacht werden können.

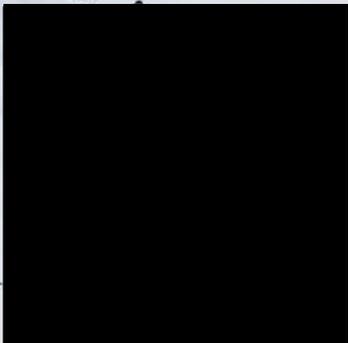
Seit dem 1. Januar 1985 sind 40,28 t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - sowie 509,93 t Altöl mit einem PCB-Gehalt bis 50 ppm bzw. 67,86 t mit einem PCB-Gehalt über 50 ppm ordnungsgemäß entsorgt worden. Außer den vor-  
genannten Mengen

5  
50,5 t HFD-Flüssigkeit und ~~12,1~~ 246,5 t Altöl lagern zur Zeit in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Ein Teil der dort lagernden Menge ist zur Zeit noch unbeprobvt von einem anderen Teil liegen die Analyseergebnisse noch nicht vor.

In den Jahren 1984 bzw. 1985 wurden 19,6 t bzw. 13,77 t HFD-Flüssigkeit in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt. Für diese Angaben gilt, daß die Prüfungen der Bergämter noch nicht abgeschlossen sind.

Die verhältnismäßig geringe Menge der entsorgten HFD-Flüssigkeit im Jahre 1984 ist damit zu erklären, daß 1984 zwar - ausgelöst durch die Rundverfügungen des LOBA - HFD-Flüssigkeit gesammelt, die Abgabe aber erst 1985 erfolgte,

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Altölgesetz sind die PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten getrennt von anderen Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 Altölgesetz zu beseitigen. Das schließt nicht aus, daß auch Altöle, die PCB enthalten, was im Bergbaubetrieb untertage häufig nicht zu vermeiden ist, den Altölsammlern zur Verfügung gestellt werden. Die Altölsammler haben sich dementsprechend nicht geweigert, derartiges Altöl abzunehmen. So lange dies geschah, bestand für die Bergbehörde keine Veranlassung das Verfahren zu beanstanden. Die Bergämter konnten davon ausgehen, daß hinsichtlich der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG vorlag. Erst nach dem Beschluß der Umweltministerkonferenz vom November 1984 mußte die Bergbehörde annehmen, daß eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG nur dann vorlag, wenn Altöl mit weniger mit 50 ppm PCB gesondert vom Altöl mit einem höheren PCB-Gehalt den Altölsammlern zur Verfügung gestellt wurde. Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm war erst von diesem Zeitpunkt an als Sonderabfall anzusehen. Hervorzuheben ist, daß der o.a. UMK-Beschluß im Vorgriffauf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz erfolgte und die Aufnahme eines Grenzwertes von 50 ppm in eine Rechtsvorschrift nicht vorgenommen wurde. Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage und wegen der Tatsache, daß die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen von der Kapazität her nicht vorhanden sind, konnten von den Bergämtern die mit dem Erlaß vom 28. Januar 1985 erhobenen Forderungen bisher weitgehend noch nicht durchgesetzt werden.



Entwurf

Stand 17.08.85

In den Untertagebetrieben des nordrhein-westfälischen Steinkohlbergbaus wurden ursprünglich Mineralöle als Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Als 1956 in der belgischen Steinkohlengrube Marcinelle durch den Bruch einer Rohrleitung im Einziehschacht Mineralöl fein versprüht austrat und sich entzündete, bemühte sich die damalige Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um die Entwicklung schwerbrennbarer Flüssigkeiten, die an Stelle des bis dahin verwendeten Mineralöls im untertägigen Steinkohlenbergbau zur hydraulischen Kraftübertragung und Steuerung eingesetzt werden könnten. Eine derartige brandschutztechnisch befriedigende, gleichzeitig aber auch die Schmierungs- und korrosionstechnischen Anforderungen erfüllende, eine hohe Alterungsstabilität aufweisende Flüssigkeit für Hochleistungsmaschinen - wie z.B. Schrämmaschinen, Seilbahnhäspel und hydrodynamische Kupplungen - bot sich nur in den PCB-haltigen synthetischen Flüssigkeiten. Sie wurden in den folgenden Jahren im Steinkohlenbergbau der Europäischen Gemeinschaft in mehr oder weniger großem Umfange, in der Bundesrepublik Deutschland aber konsequent eingeführt. (vgl. Bergverordnung für die Steinkohlenbergwerke vom 20.12.1964).

Die Problematik des PCBs wurde erstmals 1968 nach einem Störfall in Japan weltweit diskutiert. Über 1000 Personen erkrankten nach monatelangem Verzehr von Reisöl, das - wahrscheinlich durch ein Leck in der Anlage - mit dem als Wärmeübertragungsmittel verwendeten PCB verunreinigt war. Dabei hat nach dem heutigen Stand der Erkenntnis nicht das PCB selbst zu den Erkrankungen geführt sondern Zersetzungsprodukte, die sich unter hohen Temperaturen und unfallbedingter Einwirkung von Natronlauge aus dem PCB entwickelt haben.

1976 ereignete sich dann das Giftunglück von Seveso. Die chemische Industrie, die Weltgesundheitsorganisation und die zuständigen Aufsichtsbehörden verstärkten daraufhin ihre Untersuchungen des PCBs auf Umweltverträglichkeit und eventuelle allgemeine Gesundheitsschädlichkeit.

Nachdem immer deutlicher wurde, welche Gefahren vom PCB für Mensch und Umwelt ausgingen, wurden Herstellung, Vertrieb und Verwendung von PCB weltweit eingeschränkt. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwendung von PCB nach der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes vom 26. Juli 1978 auf bestimmte Anwendungsbereiche begrenzt worden, u.ä. auf Hydraulikanlagen für den Untertagebergbau. Die Verwendung von PCB im untertägigen Bergwerksbetrieb als Hydraulikflüssigkeit kann im eigentlichen Sinne nicht als Anwendung in einem geschlossenen System angesehen werden, da größtenteils das eingesetzte Hydrauliköl "verbraucht" und somit Untertage frei wird. Das so freigesetzte PCB kann in geringen Mengen über Bewitterungsanlagen,

Fördergut und Grubenwässer in die Umwelt gelangen. Diese Anwendungsart müßte daher eher eine Anwendung in einem "offenen" System gleichgesetzt werden. Bis heute wurden im untertägigen Bergwerksbetrieb über 10000 t PCB "verbraucht". Hierbei handelte es sich um mittel- bzw. seit etwa 10 Jahren um niederchloriertes PCB.

Die Bemühungen um zulassungsfähige Ersatzprodukte hatten seinerzeit noch zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt.

Im Verlauf der in den letzten Jahren immer intensiver geführten Umweltschutzdiskussionen und in genauerer Kenntnis der mit der Verwendung von PCB verbundenen Gefahren (Bioakkumulation, pyrolytische Zersetzung) bemühte man sich auch im deutschen Steinkohlenbergbau in verstärktem Maße um einen Ersatz der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten. Inzwischen konnten PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten mit ähnlich günstigen brandtechnischen Eigenschaften wie die zuvor bekannten Flüssigkeiten von der Bergbaubehörde zugelassen werden.

Auf Grund der vorliegenden toxikologischen Gutachten kann davon ausgegangen werden, daß diese neuen Flüssigkeiten auch die heute im Interesse eines gesteigerten Umweltschutzes geforderten zusätzlichen Langzeituntersuchungen in Bezug auf ihre chronische Toxizität, ihre Abbaubarkeit in der Umwelt und ihre Bioakkumulationsverhalten bestehen werden.

Seit Mitte des Jahres 1984 werden von der Industrie nur noch die neuen PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten an den Bergbau geliefert, so daß in Kürze keine PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr anfallen werden.

### Entsorgung

Der Nachweis von Dioxinspuren in der Sickerflüssigkeit der Mülldeponie Georgswerder in Hamburg und in der Flugasche von Müllverbrennungsanlagen hat in der Bundesrepublik Deutschland erneut eine heftige Diskussion über die Gefährdung von Bevölkerung und Umwelt durch Dioxin in Gang gebracht. Kurz zuvor hatte das Landesoberbergamt mit Verfügung vom 3. Februar 1984 die Bergämter gebeten für das Jahr 1983 zu berichten, in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist.

Im Jahre 1983 wurden demnach insgesamt 1250 t HFD-Flüssigkeiten eingesetzt. Von dieser Menge wurde durchschnittlich rund 85 % im Untertagebetrieb verbraucht. Dieser Verbrauch geht zurück auf Leckagen, Undichtigkeiten, betriebsbedingte Verluste (Strömungskupplungen) und unkontrolliertes Ablassen der Flüssigkeiten bei Reparaturarbeiten im Untertagebetrieb.

Etwa 10 % wurden in Filteranlagen gereinigt und wiederverwendet. Nur 5 % wurden planmäßig entsorgt. Hierbei handelt es sich um Filtrerrückstände, um HFD-Flüssigkeiten, die bei übermäßigen Reparaturen anfallen und nicht mehr regeneriert werden können sowie um HFD-Flüssigkeiten, die in Maschinen und Geräten an die Reparaturfirmen geliefert werden. Die Filtrerrückstände und die bei den übermäßigen Reparaturen anfallenden verbrauchten HFD-Flüssigkeiten wurden nach den Feststellungen der Bergbehörde im wesentlichen durch die Firma Buchen, Köln, zur Bayer AG entsorgt. Die Gewerkschaft Auguste Victoria entsorgte die verbrauchten HFD-Flüssigkeiten zur BASF in Ludwigshafen.

Die Feststellung, daß nur ein geringer Teil der HFD-Flüssigkeiten planmäßig entsorgt wurde, hat das LOBA NW veranlaßt mit Rundverfügung vom 18. Juli 1984 die Bergämter NW anzuweisen, für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ab sofort verstärkt Sorge zutragen und bei der Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse einen strengen Maßstab anzulegen.

Mit Erlaß des MWMV NW vom 28. Januar 1985 - III/A 2 - 25 - 00 - wurde mitgeteilt, daß beim LWA NW eine Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" gebildet wurde. Diese hat auch für den Bereich des Steinkohlenbergbaus einen Katalog von Maßnahmen erarbeitet, mit denen einer Verunreinigung von Altöl mit PCB begegnet werden soll. Entsprechend der Weisung des MWMV NW würden die Bergämter mit Rundverfügung vom 6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 - angewiesen, diese Maßnahmen unverzüglich in geeigneter Weise für die infrage kommenden Betriebe verbindlich zu machen und darüber zu berichten.

Die Bergämter wurden mit Rundverfügung vom 6. Mai 1985 - 01.25.4 - 3 - 7 - als Ergebnis einer Dienstbesprechung nochmals auf den Grenzwert von 50 ppm im Altöl hingewiesen.

Aus den eingegangenen Berichten der Bergämter zu der o.a. Rundverfügung vom 6. März 1985 ging hervor, daß die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auf große Schwierigkeiten in Bezug auf die anfallenden Mengen gestoßen ist. Der im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz von der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" festgelegte Bestimmungsgrenzwert zur Definition Altöl/Sonderabfall von 50 ppm hat zu einem großen Entsorgungssengpaß geführt, weil ein großer Teil der bisher nach dem Altölgesetz entsorgten Altölmengen nunmehr als Sonderabfall beseitigt werden muß und die dafür erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen nicht vorhanden sind. Mit Bericht vom 15. Mai 1985 - 33.31 - 10 - 18 - hat das LOBA NW dem MWMV NW von den auftretenden Schwierigkeiten berichtet und gebeten, sich in Abstimmung mit dem MELF um eine kurzfristige Lösung in dieser Angelegenheit zu bemühen.

In einer Besprechung am 11. Juni 1985 am LOBA NW wurde von den Vertretern der Ruhrkohle AG erklärt, daß es Ziel der Entsorgung der Altöle mit einem Gehalt von 50 ppm bis etwa 1000 ppm PCB sei, dieser einer energetischen Nutzung zuzuführen. Die Altöle mit Gehalten über 1000 ppm PCB sollten über die Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG entsorgt werden.

Die WDR-Sendung vom 9. August 1985 betreffend PCB im Bereich der Ruhrkohle AG hat das LOBA zum Anlaß genommen, die Bergämter kurzfristig um Prüfung und Bericht zu folgenden Fragen zu bitten:

- welche Mengen HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl wurden im Jahre 1984 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) wurden seit dem 1. Januar 1985 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) lagern zur Zeit auf unter Bergaufsicht stehendem Gelände?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten wurden in den Jahren 1984 und 1985 in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt?

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in der Anlage zusammengefaßt. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Bergämter einige Prüfungen noch nicht zum Abschluß bringen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, daß die noch ausstehenden Einzelergebnisse das Gesamtergebnis nur noch unwesentlich verändern können.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, daß im Jahre 1984 aus dem nördrhein-westfälischen Steinkohlenbergbau insgesamt 11,09 t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - ordnungsgemäß beseitigt worden sind. Außerdem sind 1143,03 t Altöl entsorgt worden, für die derzeit keine Angaben zum PCB-Gehalt gemacht werden können.

Seit dem 1. Januar 1985 sind 40,28 t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - sowie 509,93 t Altöl mit einem PCB-Gehalt bis 50 ppm bzw. 67,56 t mit einem PCB-Gehalt über 50 ppm ordnungsgemäß entsorgt worden. Außer den vor-

56,05 t HFD-Flüssigkeit und ~~127,4~~ <sup>246,59</sup> t Altöl lagern zur Zeit in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Ein Teil der dort lagernden Menge ist zur Zeit noch unbeprobte von einem anderen Teil liegen die Analyseergebnisse noch nicht vor.

In den Jahren 1984 bzw. 1985 wurden <sup>19,64</sup> t bzw. <sup>13,77</sup> t HFD-Flüssigkeit in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt. Für diese Angaben gilt, daß die Prüfungen der Bergämter noch nicht abgeschlossen sind.

Die verhältnismäßig geringe Menge der entsorgten HFD-Flüssigkeit im Jahre 1984 ist damit zu erklären, daß 1984 zwar - ausgelöst durch die Rundverfügungen des LOBA - HFD-Flüssigkeit gesammelt, die Abgabe aber erst 1985 erfolgte,

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Altölgesetz sind die PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten getrennt von anderen Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 Altölgesetz zu beseitigen. Das schließt nicht aus, daß auch Altöle, die PCB enthalten, was im Bergbaubetrieb untertage häufig nicht zu vermeiden ist, den Altölsammlern zur Verfügung gestellt werden. Die Altölsammler haben sich dementsprechend nicht geweigert, derartiges Altöl abzunehmen. So lange dies geschah, bestand für die Bergbehörde keine Veranlassung das Verfahren zu beanstanden. Die Bergämter konnten davon ausgehen, daß hinsichtlich der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG vorlag. Erst nach dem Beschluß der Umweltministerkonferenz vom November 1984 mußte die Bergbehörde annehmen, daß eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG nur dann vorlag, wenn Altöl mit weniger als 50 ppm PCB gesondert vom Altöl mit einem höheren PCB-Gehalt den Altölsammlern zur Verfügung gestellt wurde. Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm war erst von diesem Zeitpunkt an als Sonderabfall anzusehen. Hervorzuheben ist, daß der o.a. UMK-Beschluß im Vorgriffauf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz erfolgte und die Aufnahme eines Grenzwertes von 50 ppm in eine Rechtsvorschrift nicht vorgenommen wurde. Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage und wegen der Tatsache, daß die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen von der Kapazität her nicht vorhanden sind, konnten von den Bergämtern die mit dem Erlaß vom 28. Januar 1985 erhobenen Forderungen bisher weitgehend noch nicht durchgesetzt werden.

vom Bergbau entsorgt ohne Reparatur-Anlage  
 1985

Stand: 15.08.1985

L a g e r  
 Altöl/PCB-Geha.

Bergamt	1984			1985			1985			
	HFD	Altöl	HFD	Altöl/PCB-Gehalt			HFD	Altöl/PCB-Geha.		
				<50	>50	>1000		<50	>50	>100
<u>Aachen</u>										
EBV	0	63,60	0	44,51			3,83			
Sophia-Jacoba	0	113,81	0	62,49			3,99			
<u>Bochum</u>										
RAG	0	139,76	0	16,19	8,64	0	0,49	45,95	31,20	3,20
<u>Dinslaken</u>							*1			
RAG	0	145,44	19,42	65,99				30,15	6,66	
<u>Dortmund</u>										
RAG	0	62,9	0	13,7	←3,5→			←11,6→		
<u>Gelsenkirchen</u>										
RAG	0	31,5	11,50	29,50			33,75	6,32		
<u>Hamm</u>										
RAG	0	45,06	0	7,44	12,00			7,51	17,01	
EBV	0	19,17	0	0	11,55				23,40	
Preussag	2,38	49,30	0	0	13,73				9,50	
<u>Kamen</u>										
RAG	0	62,65		29,26	5,32			13,86	9,18	
<u>Marl</u>										
RAG	0	35,86	0	15,90		3,0	13,99			3,00
AV	8,71	47,69	9,36	4,66						
<u>Moers</u>										
RAG	0	270,93		129,25	9,62		0		1398	
<u>Recklinghausen</u>										
RAG	0	55,36	0	92,04	0,2		0	6,75	4,44	2,80
<b>Σ</b>	11,09	1143,63	14,28	569,53	64,56	3,00	56,65	122,14	115,33	4,80





















# erztl. Ergebnis

Anlage

	1984		1985			Stand: 15.08.1985				
	HFD	Altöl	HFD	Altöl/PCB-Gehalt			HFD	L a g e r		
				<50	>50	>1000		Altöl/PCB-Gehalt		
							<50	>50	>1000	
<u>Bergamt</u>										
<u>Aachen</u>										
<u>EBV</u>										
<u>Sophia-Jacoba</u>										
<u>Bochum</u>										
<u>RAG</u>										
<u>Dinslaken</u>										
<u>RAG</u>										
<u>Dortmund</u>										
<u>RAG</u>										
<u>Gelsenkirchen</u>										
<u>RAG</u>										
<u>Hamm</u>										
<u>RAG</u>										
<u>EBV</u>										
<u>Preussag</u>										
<u>Kamen</u>										
<u>RAG</u>										
<u>Marl</u>										
<u>RAG</u>										
<u>AV</u>										
<u>Moers</u>										
<u>RAG</u>										
<u>Recklinghausen</u>		*1								
<u>RAG</u>	0	55,36	0	92,04	0,2		0*2	6,75	*2	*2
								4,44	2,88	

Entwurf Staud 17.8.85

In den Untertagebetrieben des nordrhein-westfälischen Steinkohlbergbaus wurden ursprünglich Mineralöle als Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Als 1956 in der belgischen Steinkohlengrube Marcinelle durch den Bruch einer Rohrleitung im Einziehschacht Mineralöl fein versprüht austrat und sich entzündete, bemühte sich die damalige Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl um die Entwicklung schwerbrennbarer Flüssigkeiten, die an Stelle des bis dahin verwendeten Mineralöls im untertägigen Steinkohlbergbau zur hydraulischen Kraftübertragung und Steuerung eingesetzt werden könnten. Eine derartige brandschutztechnisch befriedigende, gleichzeitig aber auch die schmierungs- und korrosionstechnischen Anforderungen erfüllende, eine hohe Alterungsstabilität aufweisende Flüssigkeit für Hochleistungsmaschinen - wie z.B. Schrämmaschinen, Seilbahnhäsel und hydrodynamische Kupplungen - bot sich nur in den PCB-haltigen synthetischen Flüssigkeiten. Sie wurden in den folgenden Jahren im Steinkohlbergbau der Europäischen Gemeinschaft in mehr oder weniger großem Umfange, in der Bundesrepublik Deutschland aber konsequent eingeführt. (vgl. Bergverordnung für die Steinkohlbergwerke vom 20.12.1964).

Die Problematik des PCBs wurde erstmals 1968 nach einem Störfall in Japan weltweit diskutiert. Über 1000 Personen erkrankten nach monatelangem Verzehr von Reisöl, das - wahrscheinlich durch ein Leck in der Anlage - mit dem als Wärmeübertragungsmittel verwendeten PCB verunreinigt war. Dabei hat nach dem heutigen Stand der Erkenntnis nicht das PCB selbst zu den Erkrankungen geführt sondern Zersetzungsprodukte, die sich unter hohen Temperaturen und unfallbedingter Einwirkung von Natronlauge aus dem PCB entwickelt haben.

1976 ereignete sich dann das Giftunglück von Seveso. Die chemische Industrie, die Weltgesundheitsorganisation und die zuständigen Aufsichtsbehörden verstärkten daraufhin ihre Untersuchungen des PCBs auf Umweltverträglichkeit und eventuelle allgemeine Gesundheitsschädlichkeit.

Nachdem immer deutlicher wurde, welche Gefahren vom PCB für Mensch und Umwelt ausgingen, wurden Herstellung, Vertrieb und Verwendung von PCB weltweit eingeschränkt. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwendung von PCB nach der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes vom 26. Juli 1978 auf bestimmte Anwendungsbereiche begrenzt worden, u.ä. auf Hydraulikanlagen für den Untertagebergbau. Die Verwendung von PCB im untertägigen Bergwerksbetrieb als Hydraulikflüssigkeit kann im eigentlichen Sinne nicht als Anwendung in einem geschlossenen System angesehen werden, da größtenteils das eingesetzte Hydrauliköl "verbraucht" und somit Untertage frei wird. Das so freigesetzte PCB kann in geringen Mengen über Bewitterungsanlagen,

Fördergut und Grubenwässer in die Umwelt gelangen. Diese Anwendungsart müßte daher eher eine Anwendung in einem "offenen" System gleichgesetzt werden. Bis heute wurden im untertägigen Bergwerksbetrieb über 10000 t PCB "verbraucht". Hierbei handelte es sich um mittel- bzw. seit etwa 10 Jahren um niederchloriertes PCB.

Die Bemühungen um zulassungsfähige Ersatzprodukte hatten seinerzeit noch zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt.

Im Verlauf der in den letzten Jahren immer intensiver geführten Umweltschutzdiskussionen und in genauerer Kenntnis der mit der Verwendung von PCB verbundenen Gefahren (Bioakkumulation, pyrolytische Zersetzung) bemühte man sich auch im deutschen Steinkohlenbergbau in verstärktem Maße um einen Ersatz der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten. Inzwischen konnten PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten mit ähnlich günstigen brandtechnischen Eigenschaften wie die zuvor bekannten Flüssigkeiten von der Bergbauhörde zugelassen werden.

Auf Grund der vorliegenden toxikologischen Gutachten kann davon ausgegangen werden, daß diese neuen Flüssigkeiten auch die heute im Interesse eines gesteigerten Umweltschutzes geforderten zusätzlichen Langzeituntersuchungen in Bezug auf ihre chronische Toxizität, ihre Abbaubarkeit in der Umwelt und ihre Bioakkumulationsverhalten bestehen werden.

Seit Mitte des Jahres 1984 werden von der Industrie nur noch die neuen PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten an den Bergbau geliefert, so daß in Kürze keine PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr anfallen werden.

### Entsorgung

Der Nachweis von Dioxinspuren in der Sickerflüssigkeit der Mülldeponie Georgswerder in Hamburg und in der Flugasche von Müllverbrennungsanlagen hat in der Bundesrepublik Deutschland erneut eine heftige Diskussion über die Gefährdung von Bevölkerung und Umwelt durch Dioxin in Gang gebracht. Kurz zuvor hatte das Landesoberbergamt mit Verfügung vom 3. Februar 1984 die Bergämter gebeten für das Jahr 1983 zu berichten, in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist.

Im Jahre 1983 wurden ~~demnach~~ insgesamt 1250 t HFD-Flüssigkeiten eingesetzt. Von dieser Menge wurde durchschnittlich rund 85 % im Untertagebetrieb verbraucht. Dieser Verbrauch geht zurück auf Leckagen, Undichtigkeiten, betriebsbedingte Verluste (Strömungskupplungen) und unkontrolliertes Ablassen der Flüssigkeiten bei Reparaturarbeiten im Untertagebetrieb.

Etwa 10 % wurden in Filteranlagen gereinigt und wiederverwendet. Nur 5 % wurden planmäßig entsorgt. Hierbei handelt es sich um Filterrückstände, um HFD-Flüssigkeiten, die bei übertägigen Reparaturen anfallen und nicht mehr regeneriert werden können sowie um HFD-Flüssigkeiten, die in Maschinen und Geräten an die Reparaturfirmen geliefert werden. Die Filterrückstände und die bei den übertägigen Reparaturen anfallenden verbrauchten HFD-Flüssigkeiten wurden nach den Feststellungen der Bergbehörde im wesentlichen durch die Firma Buchen, Köln, zur Bayer AG entsorgt. Die Gewerkschaft Auguste Victoria entsorgte die verbrauchten HFD-Flüssigkeiten zur BASF in Ludwigshafen.

Die Feststellung, daß nur ein geringer Teil der HFD-Flüssigkeiten planmäßig entsorgt wurde, hat das LOBA NW veranlaßt mit Rundverfügung vom 18. Juli 1984 die Bergämter NW anzuweisen, für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ab sofort verstärkt Sorge zutragen und bei der Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse einen strengen Maßstab anzulegen.

Mit Erlaß des MWMV NW vom 28. Januar 1985 - III/A 2 - 25 - 00 - wurde mitgeteilt, daß beim LWA NW eine Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" gebildet wurde. Diese hat auch für den Bereich des Steinkohlebergbaus einen Katalog von Maßnahmen erarbeitet, mit denen einer Verunreinigung von Altöl mit PCB begegnet werden soll. Entsprechend der Weisung des MWMV NW würden die Bergämter mit Rundverfügung vom 6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 - angewiesen, diese Maßnahmen unverzüglich in geeigneter Weise für die infrage kommenden Betriebe verbindlich zu machen und darüber zu berichten.

Die Bergämter wurden mit Rundverfügung vom 6. Mai 1985 - 01.25.4 - 3 - 7 - als Ergebnis einer Dienstbesprechung nochmals auf den Grenzwert von 50 ppm im Altöl hingewiesen.

Aus den eingegangenen Berichten der Bergämter zu der o.a. Rundverfügung vom 6. März 1985 ging hervor, daß die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auf große Schwierigkeiten in Bezug auf die anfallenden Mengen gestoßen ist. Der im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz von der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" festgelegte Bestimmungsgrenzwert zur Definition Altöl/Sonderabfall von 50 ppm hat zu einem großen Entsorgungsengpaß geführt, weil ein großer Teil der bisher nach dem Altölgesetz entsorgten Altölmengen nunmehr als Sonderabfall beseitigt werden muß und die dafür erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen nicht vorhanden sind. Mit Bericht vom 15. Mai 1985 - 33.31 - 10 - 18 - hat das LOBA NW dem MWMV NW von den auftretenden Schwierigkeiten berichtet und gebeten, sich in Abstimmung mit dem MELF um eine kurzfristige Lösung in dieser Angelegenheit zu bemühen.

In einer Besprechung am 11. Juni 1985 am LOBA NW wurde von den Vertretern der Ruhrkohle AG erklärt, daß es Ziel der Entsorgung der Altöle mit einem Gehalt von 50 ppm bis etwa 1000 ppm PCB sei, dieser einer energetischen Nutzung zuzuführen. Die Altöle mit Gehalten über 1000 ppm PCB sollten über die Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG entsorgt werden.

Die WDR-Sendung vom 9. August 1985 betreffend PCB im Bereich der Ruhrkohle AG hat das LOBA zum Anlaß genommen, die Bergämter kurzfristig um Prüfung und Bericht zu folgenden Fragen zu bitten:

- welche Mengen HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl wurden im Jahre 1984 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) wurden seit dem 1. Januar 1985 nachweislich ordnungsgemäß entsorgt?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten und welche Mengen an Altöl (unterteilt nach PCB-Gehalt) lagern zur Zeit auf unter Bergaufsicht stehendem Gelände?
- welche Mengen an HFD-Flüssigkeiten wurden in den Jahren 1984 und 1985 in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt?

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in der Anlage zusammengefaßt. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Bergämter einige Prüfungen noch nicht zum Abschluß bringen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, daß die noch ausstehenden Einzelergebnisse das Gesamtergebnis nur noch unwesentlich verändern können.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, daß im Jahre 1984 aus dem nördrhein-westfälischen Steinkohlenbergbau insgesamt 11,09 t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - ordnungsgemäß beseitigt worden sind. Außerdem sind 1143,03 t ~~444,3 t~~ Altöl entsorgt worden, für die derzeit keine Angaben zum PCB-Gehalt gemacht werden können.

Seit dem 1. Januar 1985 sind 40,28 t HFD-Flüssigkeit - getrennt vom sonstigen Altöl - sowie 509,93 t Altöl mit einem PCB-Gehalt bis 50 ppm bzw. 67,8 t mit einem PCB-Gehalt über 50 ppm ordnungsgemäß entsorgt worden. Außer den vor-  
genannten Mengen

56,05 t HFD-Flüssigkeit und ~~122,4~~ 246,59 t Altöl lagern zur Zeit in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben. Ein Teil der dort lagernden Menge ist zur Zeit noch unbeprobte von einem anderen Teil liegen die Analysenergebnisse noch nicht vor.

In den Jahren 1984 bzw. 1985 wurden 19,64 t bzw. 13,77 t HFD-Flüssigkeit in Maschinen und Geräten über Reparaturwerkstätten ordnungsgemäß entsorgt. Für diese Angaben gilt, daß die Prüfungen der Bergämter noch nicht abgeschlossen sind.

Die verhältnismäßig geringe Menge der entsorgten HFD-Flüssigkeit im Jahre 1984 ist damit zu erklären, daß 1984 zwar - ausgelöst durch die Rundverfügungen des LOBA - HFD-Flüssigkeit gesammelt, die Abgabe aber erst 1985 erfolgte,

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Altölgesetz sind die PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten getrennt von anderen Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 Altölgesetz zu beseitigen. Das schließt nicht aus, daß auch Altöle, die PCB enthalten, was im Bergbaubetrieb untertage häufig nicht zu vermeiden ist, den Altölsammlern zur Verfügung gestellt werden. Die Altölsammler haben sich dementsprechend nicht geweigert, derartiges Altöl abzunehmen. So lange dies geschah, bestand für die Bergbehörde keine Veranlassung das Verfahren zu beanstanden. Die Bergämter konnten davon ausgehen, daß hinsichtlich der PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG vorlag. Erst nach dem Beschluß der Umweltministerkonferenz vom November 1984 mußte die Bergbehörde annehmen, daß eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG nur dann vorlag, wenn Altöl mit weniger als 50 ppm PCB gesondert vom Altöl mit einem höheren PCB-Gehalt den Altölsammlern zur Verfügung gestellt wurde. Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm war erst von diesem Zeitpunkt an als Sonderabfall anzusehen. Hervorzuheben ist, daß der o.a. UMK-Beschluß im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz erfolgte und die Aufnahme eines Grenzwertes von 50 ppm in eine Rechtsvorschrift nicht vorgenommen wurde. Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage und wegen der Tatsache, daß die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen von der Kapazität her nicht vorhanden sind, konnten von den Bergämtern die mit dem Erlaß vom 28. Januar 1985 erhobenen Forderungen bisher weitgehend noch nicht durchgesetzt werden.

	Anlage									
	1984			1985			Stand: 15.08.1985			
	HFD	Altöl	HFD	Altöl/PCB-Gehalt			HFD	Altöl/PCB-Gehalt		
				<50	>50	>1000		<50	>50	>1000
<u>Bergamt</u>										
<u>Aachen</u>										
EBV	0	63,60	0	44,51			3,83			
Sophia-Jacoba	0	113,81	0	62,49			3,99			
<u>Bochum</u>										
RAG	0	133,76	0	11,19	8,64	0	0,49	45,95	31,20	3,20
<u>Dinslaken</u>							*1			
RAG	0	145,44	19,42	65,99				30,15	6,66	
<u>Dortmund</u>										
RAG	0	62,9	0	13,7	←3,5→			←11,6→		
<u>Gelsenkirchen</u>										
RAG	0	31,5	11,50	28,50			33,75	6,32		
<u>Hamm</u>										
RAG	0	45,06	0	7,44	12,00			7,51	17,01	
EBV	0	19,17	0	0	11,55				23,40	
Preussag	2,38	49,30	0	0	13,73				9,50	
<u>Kamen</u>										
RAG	0	62,65		29,26	5,32			13,86	9,18	
<u>Marl</u>										
RAG	0	35,86	0	15,90		30	13,99			3,00
AV	8,71	47,69	9,36	4,66						
<u>Moers</u>										
RAG	0	270,93		129,25	9,62		0		13,98	
<u>Recklinghausen</u>										
RAG	0	55,36	0	92,04	0,2		0	6,75	4,44	2,88
<b>Σ</b>	<b>11,09</b>	<b>1143,03</b>	<b>149,28</b>	<b>508,83</b>	<b>64,56</b>	<b>3,00</b>	<b>1156,05</b>	<b>129,14</b>	<b>115,37</b>	<b>9,08</b>

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
0



1000, 1987  
Fernschreiben-Ausgang

Bitte sofort auf den Tisch!

WDR-Fernsehen, Landesstudio Düsseldorf  
Redaktion "Blickpunkt Düsseldorf"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Pressemitteilung von heute nachmittag, 15.18 Uhr, enthält in wesentlichen Punkten Behauptungen und Aussagen, die nicht zutreffen und die wir schärfstens zurückweisen. Wir fordern Sie hiermit auf, die in Ihrer Pressemitteilung unrichtig dargestellten Punkte in Ihrer Sendung zu unterlassen.

Der richtige Sachverhalt ergibt sich aus der hier vorsorglich im Entwurf nachfolgenden Gegendarstellung:

1. Die Ruhrkohle hat gegenüber dem WDR nicht zugegeben, daß "bis November 1984 angefallenes PCB-haltiges Öl 'zusammen mit dem Altöl verbrannt'" worden sei. Richtig ist, daß Altölmengen, über deren Kontamination mit PCB nichts bekannt ist, an zugelassene Entsorger weitergegeben wurden. Der vom WDR erweckte Eindruck, PCB-haltiges Hydrauliköl sei bewußt Altölen beigemischt worden, ist falsch.
2. Die Zahl von ca. 50 Tonnen anfallender PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeit ist von der Ruhrkohle AG nicht als eigene Aussage genannt worden. Die Bundesregierung hat im November 1984 eine Abschätzung abgegeben, derzufolge etwa 5 Prozent der verbrauchten Mengen im Steinkohlenbergbau entsorgt worden sind.

Es ist richtig, daß es sich nach RAG-Aussage bei der Ruhrkohle AG um marginale Mengen handelt, die insoweit ordnungsgemäß über eine Sonderabfall-Verbrennungsanlage entsorgt worden sind und deshalb nicht in die Umwelt gelangen konnten. Im übrigen setzt die Ruhrkohle AG seit Mitte

1984 unter Tage keine PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr ein.

3. Im Jahre 1985 ist es in zwei Fällen zwischen dem Entsorger und der Ruhrkohle AG zu unterschiedlichen Analysen-Ergebnissen hinsichtlich des PCB-Gehaltes gekommen. Diese Mengen sind von der Ruhrkohle zurückgenommen worden bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes.
4. Die Aussage, die Qualitätsstelle der Ruhrkohle AG habe eine gesetzlich verbotene Zumischung von PCB-freiem Altöl zu PCB-verseuchtem Altöl gefordert, trifft nicht zu.
5. Die Behauptung des WDR, "damit habe in der Vergangenheit die Ruhrkohle AG maßgeblich die Verseuchung der Umwelt und des Wirtschaftskreislaufes mit PCB zu verantworten", wird von der RAG als unzutreffend zurückgewiesen.

Ruhrkohle AG  
Abt. Öffentlichkeitsarbeit/Presse

WDR III

9. August 1985

"Aktuelle Stunde"

19.00 Uhr

## PCB im Bereich der Ruhrkohle AG

### Sprecher im Studio:

PCB, meine Damen und Herren, ist die Abkürzung für eine chemische Verbindung mit unangenehmen Eigenschaften. Wird dieses PCB nämlich bei Temperaturen unter  $1200^{\circ}$  verbrannt, können Dioxine, also hochgiftige Stoffe, freigesetzt werden. Um sich die teure Verbrennung in Spezialanlagen zu ersparen, mischen einige klere, aber nicht gerade umweltfreundliche Zeitgenossen dieses PCB unter das Altöl. So ist man es los, billig und unauffällig. Auf diese Art und Weise können Gärtnereien, in denen Altöl verheizt wird, können Motoröl und, wie letztes Jahr festgestellt, sogar Heizöl zu hochgiftigen Dioxinschleudern werden.

Einen solchen Umweltsünder, von dem hatte man es eigentlich gar nicht erwartet, haben wir ertappt. [REDACTED] Umweltskandal, die Ruhrkohle und ihre zweifelhafte PCB-Entsorgung.

### Marx:

Die Zentrale der Ruhrkohle in Essen. Mit einem Umsatz von über 22 Milliarden DM und über 116 000 Beschäftigten ist dieses international verzweigte Unternehmen eines der größten in der Bundesrepublik. Natürlich bekennt sich dieser Energiegigant zum Umweltschutz. Im letzten Geschäftsbericht hieß es: „Umweltpolitische Maßnahmen müssen vertretbare Aufwand-Nutzen-Relationen beachten.“ Diesen Anspruch zu verwirklichen, ist im Steinkohlebergbau nicht leicht. Lärm, Hitze und Staub führen im Untertagebetrieb zu extremen Belastungen. Hohe Sicherheitsanforderungen müssen einge-

halten werden. So dürfen beispielsweise die riesigen Mengen Öl für den Maschinenbetrieb unter Tage nicht brennbar sein. Bis Mitte des vergangenen Jahres war dies nur möglich durch PCB-haltiges Hydrauliköl, ein hochbrisantes Gift, das nur in besonderen Anlagen so verbrannt werden kann, daß die Freisetzung von Dioxyn verhindert wird. In Nordrhein-Westfalen ist das nur bei Bayer Leverkusen möglich. 50 000 Kilogramm dieser gefährlichen Flüssigkeit mußten in der Vergangenheit jährlich entsorgt werden. Genaues weiß die Ruhrkohle selbst nicht, da keine Statistik geführt wurde.

Dr. Göttgens:

Die Erkenntnisse, die das Haus zu dieser Frage hat, sind, daß es für uns ganz marginale Mengen waren und, soweit sie anfielen, in die Sonderabfallverbrennungsanlage der Bayer AG abgeliefert wurden.

Marx:

Also vor 1984 haben Sie bei Bayer Leverkusen ihr PCB verbrennen lassen?

Dr. Göttgens:

Ja.

Marx:

Dies stimmt nicht. Nach unseren Unterlagen hat die Ruhrkohle erstmalig im Jahr 1984 PCB bei Bayer verbrennen lassen. Es waren 382 Kilogramm. Statt ordnungsgemäß für die 50 000 Kilogramm die umweltschonende, aber teure Verbrennung zu wählen, mischte man zumindest teilweise die hochgiftige Flüssigkeit dem Altöl bei. Die Folge, die Umwelt wird bis heute mit PCB der Ruhrkohle maßgeblich belastet. Die seit Jahren anhaltende Diskussion um diesen Stoff und die klaren gesetzlichen Regelungen beachtetten die Konzernmanager offensichtlich nicht.

Die Mengen, die bis 1984 anfielen, beinhalten aber auch, daß Sie das Altöl verseucht haben?

Dr. Göttgens:

Verseucht ist vielleicht zu grob angesprochen. Natürlich weiß man aus der ganzen PCB-Diskussion, daß gewisse Verunreinigungen dazu wohl vorgelegen haben können. Das ist aber nie beprobt worden, so daß keine Werte genannt werden können.

Marx:

Trotzdem bescheinigte die Ruhrkohle den Altölverarbeitern jahrelang die Anlieferung von PCB-freiem Altöl, ohne es überprüft zu haben, wie es das Gesetz fordert. Dieser Altölübernahmeschein der Zeche Achenbach aus dem Jahre 1983 beweist das.

Bei unserem Gespräch mit der Ruhrkohle betonte das Unternehmen, daß seit der Festlegung auf neue Grenzwerte für Altöl im Jahre 1984 jedes Altölfaß auf die giftige Substanz untersucht werde. Auch dies stimmt nicht. Nach uns vorliegenden Laborprotokollen einer Ruhrkohle-Qualitätsstelle wurde noch im Juni lediglich der Chloranteil geprüft. Lag er sehr hoch, forderten die Betriebsprüfer sogar zum gesetzlich verbotenen Vermischen auf. Wörtlich hieß es, nach unseren Erfahrungen liegen die Altöle an der Grenze von 50 ppm PCB. Nach Zumischung von PCB-freiem Altöl wäre eine Entsorgung als Altöl möglich.

Obwohl die Ruhrkohle angeblich genaueste Laborprüfungen vorgenommen hat, fanden wir im Altöl überhöhte PCB-Werte. So am 27. Juni 1985 in 2 400 Kilogramm Altöl 3 753 ppm PCB. Besonders schlimm ist das zweite Beispiel vom 9. Juli 1985, wo in 5 200 Kilogramm Altöl 16 861 ppm PCB gemessen wurden. Wohlgemerkt, der gesetzliche Richtwert liegt bei 50, und die Ruhrkohle hatte diesen Begleitschein zugesichert.

Herr Dr. Coen, hat Ihnen die Ruhrkohle AG PCB-Freiheit bei diesen

Altölfuhren garantiert?

Dr. Coen (Firma Dr. Maier AG):

Ja, die Ruhrkohle AG hat über den amtlichen Altölübernahmeschein schriftlich bestätigt, daß die angelieferten Altöle PCB-frei sind.

Marx:

Was wäre eigentlich passiert, wenn Sie nicht mit Ihren modernen Geräten PCB festgestellt hätten? Was hätten diese 5,2 Tonnen mit fast 17 000 ppm PCB angerichtet?

Dr. Coen:

Es wären mehrere hunderttausend Kilo des Altöls durch <sup>diese</sup> Menge verseucht worden und auch für die Verarbeitung unbrauchbar geworden. Wir haben ja aus diesem Grunde diese sehr komplizierte Analytik eingeführt und haben festgestellt, daß es nur einige wenige sind, die überhaupt für das Eintragen der PCBs in der letzten Zeit in Frage kommen.

Marx:

Diese Umweltverschmutzung bei der Ruhrkohle scheint die Düsseldorfer Behörden bisher nicht alarmiert zu haben. Das Düsseldorfer Wirtschaftsministerium besitzt über das Landesoberbergamt die Fachaufsicht. Und die letztgenannte Behörde scheint bisher keinen Grund zum Eingreifen zu sehen. Bereits seit dem vergangenen Jahr diskutieren Vertreter des Arbeits- und Umweltministeriums in Bundesländer-Kommissionen über PCB und seine Folgen. Auf den Bergbau, als einen der Hauptverursacher des PCB-Skandals, scheinen die politisch Verantwortlichen noch nicht gekommen zu sein.

Sprecher im Studio:

Ja, liebe Zuschauer, die Ruhrkohle hat schnell reagiert. Die Firma hat wohl von unserem Sendevorhaben erfahren, liegt natürlich auf der Hand. Und sie hat uns ein langes Fernschreiben geschickt, das ich Ihnen natürlich im einzelnen nicht vorlesen kann, aber einige

Kernsätze möchte ich doch nennen." Der vom WDR erweckte Eindruck, PCB-haltiges Hydrauliköl sei bewußt Altölen beigemischt worden, ist falsch. Und, die Behauptung des WDR, damit habe in der Vergangenheit die Ruhrkohle AG maßgeblich die Verseuchung der Umwelt und des Wirtschaftskreislaufes mit PCB zu verantworten, wird von der RAG als unzutreffend zurückgewiesen.<sup>4</sup>

Sie können sich natürlich vorstellen, daß wir uns auch gewappnet haben, daß wir uns warm angezogen haben, bevor wir solche Vorwürfe erheben. Ich glaube, unsere Behauptungen sind richtig, denn die Dokumente, die wir in Händen haben, legen das, beweisen das. Und wir werden diesen Beweis antreten, wenn nötig.

Ja, Frage an den Umweltminister, Herr Matthiesen, was sagen Sie dazu, haben Sie davon gewußt?

Minister Matthiesen:

Herr Müller, ich bin genau so überrascht wie Sie und wahrscheinlich viele unserer Zuschauer. Und natürlich werden wir diesen aufgestellten Behauptungen im Film sofort nachgehen.

Aber vielleicht darf ich bei dieser Gelegenheit zum generellen Problem unseren Zuschauern sagen, daß diese PCB-Hydrauliköle ja ursprünglich einmal eingesetzt worden sind, um unsere Bergleute vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Denn im Gegensatz zum Mineralöl ist dies nicht entflammbar und brennbar.

Sprecher im Studio:

Richtig, das wurde auch im Film gesagt.

Minister Matthiesen:

Und es hat schlimme Grubenunfälle in der Vergangenheit gegeben, und die mußte man verhindern. Nachdem man dann festgestellt hat, daß dieses aber Umweltgefährdung sehr starken Ausmaßes hat, haben die Behörden auf Ersatz gedrängt, und seit 1984 wird auch dieser Ersatzstoff eingesetzt.

Sprecher im Studio:

Wir können davon ausgehen, Herr Matthiesen, daß Sie jetzt dem Fall nachgehen und dafür sorgen werden, daß das nicht mehr passiert?

Minister Matthiesen:

Wenn es stimmen sollte, ich kann das ja jetzt nicht überprüfen, aber wenn es stimmen sollte, daß sogar nach dem Beschluß der Umweltministerkonferenz, den wir ja als nordrhein-westfälische Landesregierung initiiert haben, einen Grenzwert für PCB im Altöl festzulegen, nach den schlimmen Erfahrungen mit Ölpantschereien, wenn es also stimmen sollte, daß danach diese im Film eben gezeigten PCB-Werte gemessen worden sind, dann ist das ein schlimmer Vorgang. Aber, bevor ich nicht die Fakten kenne und das alles überprüft habe, werden Sie verstehen, daß ich mit einer abschließenden Bewertung zurückhaltend sein muß.

Dortmund, den 12 August 1985

1. Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
55.15 - 15 - 7

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D  
hier: PCB im Altöl

Bezug: Rundverfügungen vom  
15. Juli 1984 - 55.15 - 15 - 7/-  
6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 -  
6. Mai 1985 - 01.23 - 4 - 3 - 7 -

Im Anschluß an o.a. Rundverfügungen werden Sie um eingehende Prüfung folgender Sachverhalte gebeten:

1. Welche Mengen an Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D sind seit dem 15. Juli 1984 in den Betrieben der Bezirke angefallen ?  
Wie wurde von den Bergämtern für die ordnungsgemäße Beseitigung Sorge getragen ?
2. Welche Mengen von Altöl sind seit dem 15. Juli 1984 in den Betrieben der Bezirke angefallen (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Gehalten an PCB bis 50 ppm, bis 1 000 ppm und über 1 000 ppm) ? Wie wurde von den Bergämtern für die ordnungsgemäße Beseitigung Sorge getragen ?
3. Gibt es Hinweise darüber, daß Altöl mit geringeren Gehalten an PCB durch Verschneiden mit PCB-freiem Altöl auf Gehalte unter 50 ppm gebracht worden ist ? Um welche Betriebe handelt es sich gegebenenfalls ?

Stellungnahme des LOBA NW zur Fernsehsendung "Aktuelle Stunde"  
am Freitag, dem 9. August 1985 (WDR, 3. Programm)

- Anlage 1 Das LOBA NW hat mit Rundverfügung vom 3. Februar 1984 - 55.15 - 15 - 7 - die Bergämter des Landes NW ermitteln lassen, welche Menge Hydraulikflüssigkeit der Gruppe D im Jahre 1983 im Steinkohlenbergbau Nordrhein-Westfalen eingesetzt und welcher Anteil davon ordnungsgemäß beseitigt worden ist.
- Anlage 2 Im Jahre 1983 wurden insgesamt 1 250 t HFD-Flüssigkeiten eingesetzt. Von dieser Menge wurde durchschnittlich rund 85 % im Untertagebetrieb verbraucht. Dieser Verbrauch geht zurück auf Leckagen, Undichtigkeiten, betriebsbedingte Verluste (Strömungskupplungen) und unkontrolliertes Ablassen der Flüssigkeiten bei Reparaturarbeiten im Untertagebetrieb. Etwa 10 % wurden in Filteranlagen gereinigt und wiederverwendet. Nur 5 % wurden planmäßig entsorgt. Hierbei handelt es sich um Filterrückstände, um HFD-Flüssigkeiten, die bei übertägigen Reparaturen anfallen und nicht mehr regeneriert werden können sowie um HFD-Flüssigkeiten, die in Maschinen und Geräten an die Reparaturfirmen geliefert werden. Die Filterrückstände und die bei den übertägigen Reparaturen anfallenden verbrauchten HFD-Flüssigkeiten wurden nach den Feststellungen der Bergbehörde im wesentlichen durch die Firma Buchen, Köln, zur Bayer AG entsorgt. Die Gewerkschaft Auguste Victoria entsorgte die verbrauchten HFD-Flüssigkeiten zur BASF in Ludwigshafen.
- Anlage 3 Das LOBA NW hat mit Rundverfügung vom 18. Juli 1984 die Bergämter NW angewiesen, für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ab sofort verstärkt Sorge zu tragen und bei der Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse einen strengen Maßstab anzulegen.

Seit Mitte 1984 wurden von der Industrie nur noch PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten angeboten. Der Bergbau hat seine Anlagen inzwischen bereits weitgehend auf diese neuen Flüssigkeiten umgestellt, so daß in Kürze im Bereich des Bergbaus keine PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr anfallen werden.

- Anlage 5 Mit Erlaß des MWMV NW vom 28. Januar 1985 - III/A 2 - 25 - 00 - wurde mitgeteilt, daß beim LWA NW eine Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" gebildet wurde. Diese hat auch für den Bereich des Steinkohlenbergbaus einen Katalog von Maßnahmen erarbeitet, mit denen einer Verunreinigung von Altöl mit PCB begegnet werden soll. Entsprechend der Weisung des MWMV NW wurden die Bergämter mit Rundverfügung vom 6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 - angewiesen, diese Maßnahmen unverzüglich in geeigneter Weise für die infrage kommenden Betriebe verbindlich zu machen und darüber zu berichten.
- Anlage 6 Die Bergämter wurden mit Rundverfügung vom 6. Mai 1985 - 01.25.4 - 3 - 7 - als Ergebnis einer Dienstbesprechung nochmals auf den Grenzwert von 50 ppm PCB im Altöl hingewiesen.
- Anlage 7 Aus den eingegangenen Berichten der Bergämter zu der o.a. Rundverfügung vom 6. März 1985 ging hervor, daß die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auf große Schwierigkeiten in bezug auf die anfallenden Mengen gestoßen ist. Der im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz von der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" festgelegte Bestimmungsgrenzwert zur Definition Altöl/Sonderabfall von 50 ppm hat zu einem großen Entsorgungsengpaß geführt, weil ein großer Teil der bisher nach dem Altölgesetz entsorgten Altölmengen nunmehr als Sonderabfall beseitigt werden muß und die dafür erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen nicht vorhanden sind. Mit Bericht vom 15. Mai 1985 - 13.31 - 10 - 18 - hat das LOBA NW dem MWMV NW von den auftretenden

Schwierigkeiten berichtet und gebeten, sich in Abstimmung mit dem MELF um eine kurzfristige Lösung in dieser Angelegenheit zu bemühen.

Anlage 8 In einer Besprechung am 11. Juni 1985 am LOBA NW wurde von den Vertretern der Ruhrkohle AG erklärt, daß es Ziel der Entsorgung der Altöle mit einem Gehalt von 50 ppm bis etwa 1 000 ppm PCB sei, diese einer energetischen Nutzung zuzuführen. Die Altöle mit Gehalten über 1 000 ppm PCB sollten über die Hochtemperaturverbrennungsanlage der Bayer AG entsorgt werden.

Anlage 9 Bei dieser Gelegenheit wurde ein Entwurf eines Schreibens der Ruhrkohle AG an das LOBA NW mit Anlagen vorgelegt, aus dem die geplante Entsorgung von Altölen dargestellt war. Altöle mit PCB-Gehalten zwischen 50 und 1 000 ppm sollten demnach nach Belgien entsorgt werden.

Bey 10/18.  
JZ 10/18

1. Rundverfügung des LOBA NW an die Bergämter NW vom 3. Februar 1984 - 55.15 - 15 - 7 -  
Anfrage in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D auf den einzelnen Schachtanlagen des Bezirks eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist. (Anlage 1).
2. Auswertung der Bergamtsberichte vom 25. April 1984 (Anlage 2).
3. Rundverfügung des LOBA NW an die Bergämter NW vom 18. Juli 1984 - 55.15 - 15 - 7 - mit der Weisung für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hydraulikflüssigkeiten verstärkt Sorge zu tragen und über getroffene Maßnahmen zu berichten (Anlage 3).
4. Vermerke des Dezernenten 24 über mehrere Befahrungen von Ruhrkohlebetrieben betr.: Problematik der Entsorgung von PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeit (Anlage 4).
5. Erlaß des Ministers WMV NW vom 28. Januar 1985 - III/A 2 - 25 -00- und Rundverfügung des LOBA NW an die Bergämter NW vom 6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 - betr. PCB im Altöl (Anlage 5).
6. Rundverfügung des LOBA NW an die Bergämter NW vom 6. Mai 1985 betr. Beseitigung bergbaulicher Abfälle. (Anlage 6).
7. Vermerk und Bericht des LOBA NW an MWV NW vom 15. Mai 1985 - 13.31 - 10 - 18 - (Anlage 7). betr. PCB im Altöl.
8. Niederschrift über eine Besprechung am LOBA NW am 11. Juni 1985 mit Ruhrkohle AG betr. Beseitigung bergbaulicher Abfälle (Anlage 8).
9. Entwurf eines Schreibens der Ruhrkohle AG vom 3. Juni 1985 zur Unterrichtung des LOBA NW betr. Beseitigung PCB-haltiger Altöle (Anlage 9).

Landesoberbergamt NW

- 55.15-15-7 -

Dortmund, den 3. Februar 1984

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug: Fachbereichsleiterbesprechung am Landesoberbergamt NW am  
7.12.1983

Auf Anfrage eines Bergamtes wird im Anschluß an die Erörterung zur Nachweispflicht bei der Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen auf folgendes hingewiesen:

Wenn bergbauliche Sonderabfälle einen der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb verlassen, sollte das Bergamt in entsprechender Anwendung der Abfallnachweisverordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) sich die in dieser Verordnung für die Behörde vorgesehenen Begleitscheine (Ausfertigung 2 - rosa - und 4 - blau -) vorlegen lassen.

Hierdurch ist sichergestellt, daß ein lückenloser Nachweis nach Art und Menge für die Beseitigung der bergbaulichen Sonderabfälle vorliegt.

Die Bergämter werden gebeten, für das Jahr 1983 bis zum 20.3.1984 zu berichten, in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D auf den einzelnen Schachtanlagen des Bezirks eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist.

Das Landesoberbergamt NW geht davon aus, daß in Werkstätten über und unter Tage sowie bei planmäßiger Wartung und Reparatur unter

Tage außerhalb von Werkstätten die anfallenden Hydraulikflüssigkeiten aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

gez. Schelter

Beglaubigt:

*Stumpfle*  
Reg.-Angestellte



00

00

Dortmund, den 2. 5. 84

1.

Vermerk

Betr.: Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug.: Sammelbericht der Bergämter nach Aufforderung  
des Landesoberbergamtes NW vom 3. Feb. 1984

Im Bezugszeitraum 1983 wurden im Zuständigkeitsbereich des  
IOBA NW nach Angaben der Bergämter insgesamt 1089,726 t  
der Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt.  
Dabei verteilt sich der Verbrauch wie folgt auf die  
Bergämter :

Bochum	61,500 t	+
Dortmund	145,953 t	
Dinslaken	135,126 t	
Gelsenkirchen	120,856 t	+
Hamm	335,500 t	
Kamen	91,337 t	
Köln	0,170 t	
Marl	144,541 t	
Moers	127,599 t	
Recklinghausen	23,864 t	

Der Bezugsbericht des Bergamtes Aachen steht noch aus.

Im Bergamtsbezirk Siegen wurden keine Hydraulikflüssig-  
keiten der Gruppe D eingesetzt.

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Beseitigung wurde für  
insgesamt 47,520 t von den jeweiligen Unternehmen erbracht.  
Die entsorgten Mengen entsprechen damit rd. 5% der einge-  
setzten Mengen.

Die genauen Mengenverteilungen nach Bergamtsbezirken und  
Schachtenlagen sind den in Anlage beigefügten Tabellen zu  
entnehmen.

Anlagen.:

+ Die angegebene Menge für die Schachtenanlage Nordstern/Zollverein  
der Bergämter Bochum und Gelsenkirchen ist in der Summe nur  
einmal berücksichtigt.

Mug. 5/4.84

am: 17/7. 84  
geprüft von: Wulky  
eg am: 18.7.84  
am: 18.7. von des  
am: 18.7. von Döbler  
dt am: von

Verfügung zu 55.15 - 15 - 7

20. JULI 1984 SK

Dortmund, den 18. Juli 1984

am  
17.84

1. An die Bergämter des Landes NW (mit Ausnahme Siegen)

Betr.: Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Bezug: Rundverfügung des Landesoberbergamtes vom 3.2.1984  
- 55.15 - 15 - 7 -

Die Auswertung der Bergamtsberichte zu o.a. Rundverfügung des Landesoberbergamtes NW hat ergeben, daß nur etwa 5 % der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ordnungsgemäß beseitigt werden.

Sie werden deshalb angewiesen, für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ab sofort verstärkt Sorge zu tragen und bei der Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse einen strengen Maßstab anzulegen.

Über die von Ihnen getroffenen Maßnahmen ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten.

bis zum 15.8.1984

mit Anlagen

JM

2.) Abklärung des Vorkaufs vom 5.4.(?) 84 für a ✓

3. W.v. 20.8.1984 ✓

Landesoberbergamt NW

beg. Schulte

51: 1317  
5: 1317  
b: 17/7

Dortmund, den 21. Sept. 1984

1.) Vermerk:

Die Problematik der Entsorgung PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten wurde am 10.9.1984 anlässlich einer Befahrung des ZBB-Betriebes "Bergmannsglück" mit den zuständigen Herren des Betriebes (Heicks, Schmidt) eingehend erörtert. Von seiten des zuständigen Bergamtes Gelsenkirchen nahmen die Herren LBD Kaiser und OBR Koepke an der Besprechung teil.

Der ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" (= zentrale Betriebsmittelbe-  
wirtschaftung) ist dem Bereich "Zentrales Prüfwesen" angegliedert, der wiederum zur Betriebsabteilung "Technische Betriebe" der BAG Lippe gehört. Ein Organisationsplan ist beigelegt.

Der ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" ist Sammelstelle der BAG Lippe für reparaturbedürftige Maschinen und Geräte, die von den einzelnen Schachtanlagen angeliefert werden. Die angelieferten Einheiten werden in der Schlosserei des ZBB-Betriebes soweit demontiert, daß die reparaturbedürftigen Einzelteile an die jeweils zuständigen Reparaturstellen (Hersteller, Zentralwerkstatt, Fremdfirmen) weitergeleitet werden können. Mit Hydraulikflüssigkeiten betriebene Maschinen und Geräte werden in der Regel mit Flüssigkeitsfüllung angeliefert. Soweit es sich dabei um Walzenlader, Seilbahnhäspel oder Strömungskupplungen handelt, die mit HFD-Flüssigkeiten betrieben werden, wird folgendermaßen verfahren:

- a) Die Strömungskupplungen werden im ZBB-Betrieb entleert und im ungefüllten Zustand an die Reparaturfirma (Fa. Schumacher) weitergegeben. Die entnommene Hydraulikflüssigkeit wird an Ort und Stelle in einer Filteranlage gereinigt.
  - b) Die Walzenlader und Seilbahnhäspel werden im gefüllten Zustand an die Zentralwerkstatt "Prosper" weitergeleitet, nachdem vorher nur Einzelteile demontiert werden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hydrauliksystem stehen. Die Hydraulikflüssigkeiten werden in der Zentralwerkstatt entnommen und in 200 l-Fässern zwecks Reinigung an den ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" zurückgesandt.
- ...

Der ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" verfügt über 2 Filteranlagen (Feinstfilter), in denen Hydraulikflüssigkeiten bzw. Öl aus reparaturbedürftigen Getrieben gereinigt werden können. Während die gereinigten Flüssigkeiten in Fässer abgefüllt und der Wiederverwendung zugeführt werden, wird der anfallende Abfall (Absetzschlamm, Filterrückstände) über Vertragsfirmen planmäßig entsorgt. Im einzelnen handelt es sich um die Fa. Buchen, die den Transport der Rückstände aus der Reinigung der Hydraulikflüssigkeiten zur Bayer AG durchführt, sowie um die Firmen Lösch und Harpener Öl GmbH, die die Filter bzw. den Schlamm aus der Getriebeölsreinigung entsorgen. Nachweise über die ordnungsgemäße Abgabe der bei der Reinigung anfallenden Abfälle liegen vor.

In den Filteranlagen des ZBB-Betriebes "Bergmannsglück" werden neben den o.a. HFD-Hydraulikflüssigkeiten aus Betrieben der BAG Lippe auch gebrauchte HFD-Flüssigkeiten aus Betrieben der BAG Niederrhein gereinigt, die von dort in Fässer angeliefert werden. In den zurückliegenden Jahren wurden in den Anlagen des ZBB-Betriebes zum Zwecke der Wiederverwendung insgesamt 84 Fässer (1983), 110 Fässer (1982) bzw. 96 Fässer (1981) HFD-Flüssigkeit gereinigt.

Die Besprechung hat im übrigen ergeben, daß die BAG Lippe z. Z. noch einen Vorrat von 40 Fässer (= 8000 l) PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeit hat und daß die mit den reparaturbedürftigen Maschinen angelieferten PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten auch weiterhin gereinigt und der Wiederverwendung zugeführt werden. Nach Auskunft von Herrn Heicks bestehen dort bisher keine Anweisungen, die Reinigung und Wiederverwendung PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten einzuschränken. HFD-Flüssigkeiten sind synthetische Flüssigkeiten und können - sofern sie von Zeit zu Zeit durch Feinstfilterung von Schwebestoffen befreit werden - zeitlich nahezu unbeschränkt verwendet werden. Es ist deshalb zu befürchten, daß sich die Umstellung auf PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten länger hinziehen wird als erwartet und daß der größte Teil der PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten nicht planmäßig entsorgt wird, sondern durch Leckagen bzw. betriebsbedingte Undichtigkeiten im Untertagebetrieb verlorengeht.

In einem Schreiben vom 14.6.1984 (vgl. LOBA-Az. 1331-10-10) hat sich der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus dem Bundesinnenministerium gegenüber dahingehend geäußert, daß nach der Zulassung PCB-freier Hydraulikflüssigkeiten den Betrieben nur noch derartige Flüssigkeiten zugeführt würden. Die PCB-freien HFD-Flüssigkeiten "BP Olex SF-D 0207" und "Hydrocor HFD 25-A 3" sind seit Juli 1984 zur allgemeinen Verwendung freigegeben. Die Angelegenheit soll am 27.9.1984 mit Herrn Kickmeier (Ruhrkohle AG) besprochen werden. Vorab ist unter Beteiligung des Bergamtes Gelsenkirchen in gleicher Angelegenheit noch ein Gespräch mit dem Umweltschutzbeauftragten der BAG Lippe und dem Leiter der Zentralwerkstatt "Prosper" geplant.

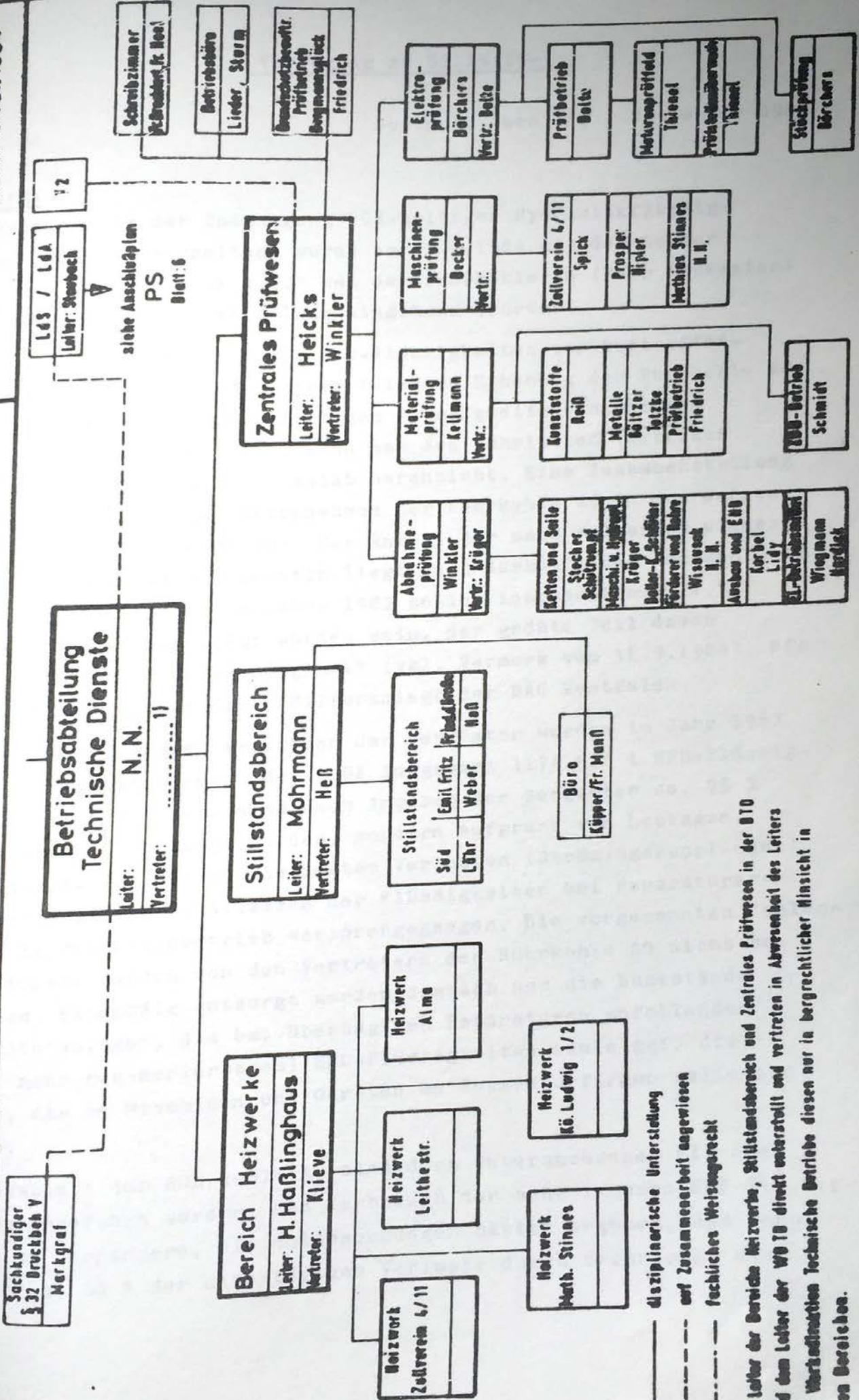
2.) Dez. 51 z.g.K.

3.) Z. d. A.

Landesoberbergamt NW

*112.*  
*[Handwritten signature]* *1/2.*

2:



— disziplinarische Unterstellung  
 - - - auf Zusammenarbeit angewiesen  
 - - - fachliches Weisungsrecht

1) Die Leiter der Bereiche Heizwerke, Stillstandsbereich und Zentraler Prüfwesen in der BTB sind dem Leiter der WB TB direkt unterstellt und vertreten in Abwesenheit des Leiters der Werkdirektion Technische Betriebe diesen nur in begründeter Hinsicht in ihren Bereichen.

Verfügung zu 55.15-15-7

Dortmund, den 28. September 1984

1.) Vermerk:

Die Problematik der Entsorgung PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten (HFD-Flüssigkeiten) wurde am 27.9.1984 mit dem Leiter der Abteilung "Technik u.T." bei der Ruhrkohle AG (Herr Kickmaier) und Mitarbeitern der Abteilung eingehend erörtert.

Die Umstellung auf PCB-freie HFD-Flüssigkeiten verläuft offensichtlich planmäßig. Nach einer internen Erhebung der Ruhrkohle AG müßten die Vorräte an PCB-haltigen Flüssigkeiten inzwischen weitgehend verbraucht sein, wenn man den jährlichen Verbrauch an HFD-Flüssigkeiten als Maßstab heranzieht. Eine Zusammenstellung des Verbrauchs bei den Unternehmen der Ruhrkohle AG in den Jahren 1977 bis 1983 ist beigelegt. Der Anteil der nach Filterung wieder eingesetzten HFD-Flüssigkeiten liegt nach Auskunft der Ruhrkohle AG erheblich unter 10 %. Im Jahre 1983 sollen insgesamt nur 27 t HFD-Flüssigkeit gereinigt worden sein, der größte Teil davon beim ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" (vgl. Vermerk vom 11.9.1984). Die Restmenge stammt aus einer Filteranlage der BAG Westfalen.

Nach den vorliegenden Berichten der Bergämter wurden im Jahr 1983 im Zuständigkeitsbereich des LOBA insgesamt 1174,526 t HFD-Flüssigkeit verbraucht. Davon sind nach Angaben der Bergämter ca. 95 % nicht geregelt entsorgt worden, sondern aufgrund von Leckagen, Undichtigkeiten, betriebsbedingten Verlusten (Strömungskupplungen) und unkontrolliertem Ablassen der Flüssigkeiten bei Reparaturarbeiten im Untertagebetrieb verlorengegangen. Die vorgenannten Zahlenverhältnisse wurden von den Vertretern der Ruhrkohle AG nicht bestritten. Planmäßig entsorgt werden demnach nur die Rückstände der Filteranlagen, die bei übertägigen Reparaturen anfallenden (nicht mehr regenerierbaren) HFD-Flüssigkeiten sowie ggf. die Mengen, die in Maschinen und Geräten an Reparaturfirmen geliefert werden.

Nach Auskunft der Ruhrkohle AG sind dort Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt worden, den Verbrauch der sehr teuren HFD-Flüssigkeiten zu verringern. Die Untersuchungen hätten ergeben, daß theoretisch ca. 30 % der übertägigen Verluste durch technische oder

organisatorische Maßnahmen vermieden werden könnten. Es handelt sich dabei im wesentlichen um das Auffangen der HFD-Flüssigkeit bei untertägigen Reparaturen an Walzenladern. Ein solches Auffangen (z.B. durch vorheriges Absaugen) stößt nach Auskunft der Ruhrkohle AG in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten, weil - unabhängig von den Transportproblemen im Streb - der in der Maschine abgesetzte Schlamm auf diese Weise nicht entfernt werden könne und das System deshalb noch gesondert durchgespült werden müßte. Außerdem werde bei vorher entleertem Hydrauliksystem das Feststellen der Leckagestellen erheblich erschwert. Ein Walzenlader verbraucht bei einer Füllmenge von 440 - 670 kg im Durchschnitt 6 bis 9 t HFD-Flüssigkeit pro Jahr. Die Angelegenheit soll weiterverfolgt werden, zumal auch die aktuellen PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten planmäßig entsorgt werden müssen.

Bei Strömungskupplungen besteht z. Z. noch keine Möglichkeit, die bei thermischer Beanspruchung ( $> 140^{\circ}\text{C}$ ) abspritzende Hydraulikflüssigkeit aufzufangen. Nach den Unterlagen der Ruhrkohle AG sprechen die thermischen Überlastsicherungen bei Strömungskupplungen in Verbindung mit Antrieben von Streb- und Streckenförderern wesentlich häufiger an als bei Kupplungen in Verbindung mit Bandanlagen. Die Ursache liegt in der größeren Schalthäufigkeit der erstgenannten Kupplungen und der nur langsamen Abkühlung der in der Kupplung befindlichen Hydraulikflüssigkeit. Durch die Umrüstung vorhandener Strömungskupplungen auf Betrieb mit Wasserfüllung und durch den Einsatz von starren bzw. drehelastischen Kupplungen im Einzelfall kann der Verbrauch an HFD-Flüssigkeiten bei Strömungskupplungen nach Auskunft der Ruhrkohle AG in Zukunft voraussichtlich erheblich verringert werden.

Bei Seilbahnhäspeln liegt der jährliche Verbrauch im Durchschnitt bei 400 kg/Einheit). Bei diesen stationären Anlagen außerhalb des eigentlichen Abbaubereiches sind am ehesten Maßnahmen zur Vermeidung von Flüssigkeitsverlusten denkbar.

Zur Klärung der in der vorstehenden Angelegenheit anstehenden Fragen sind weitere Gespräche mit Vertretern anderer Bergwerksge-sellschaften geplant.

.) b , Dez. 51 z.g.K.

.) W. v. sofort

Landesoberbergamt NW

2:

*B* 28/3

Dr. Zimmermeyer

Schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten (PCB-haltig) - RAG

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
- Verbrauch HSD-Flüssigkeiten - Bergtechnische Kenndaten							
HSD 16	t 335 t/Mio t <sub>v</sub> 5,35	336 5,49	339 5,39	324 5,14	315 4,97	302 4,78	262 4,53
HSD 25	t 481 t/Mio t <sub>v</sub> 7,68	585 9,56	648 10,30	722 11,44	774 12,21	772 12,21	597 10,32
Σ	t 816 t/Mio t <sub>v</sub> 13,03	921 15,05	987 15,69	1046 16,56	1089 17,18	1074 16,99	859 14,85
Verwertbare Förderung t/a	62645	61182	62923	63094	63386	63226	57858
Zahl der Abbaubetriebe	191	180	166	163	157	155	145
davon: Handbetr. Walzenlader	10 43	9 46	6 52	6 50	6 49	5 46	4 42
Förderung je Betriebspunkt t	1284	1338	1434	1454	1506	1517	1553
Förderung Anteil Walzenl. %	33,7	34,7	39,5	40,7	40,0	37,0	36,5



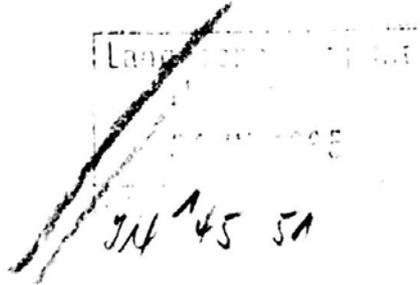
13.31-10-18

DER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND VERKEHR  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Postanschrift: Postfach 1144 · 4000 Düsseldorf 1

An das  
Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
Goebenstraße 25

4600 Dortmund



Mein Zeichen  
I/A 2 - 25 - 00

Meine Nachricht vom

(0211) 837-02  
Durchwahl 837-  
2485

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Düsseldorf  
28.1.1985

Betrifft Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten im Steinkohlenbergbau  
hier: PCB im Altöl

Anlg.: - 1 -

Eine beim Landesamt für Wasser und Abfall gebildete Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" hat den als Anlage beigefügten Entwurf für Maßnahmen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung von PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten in Werkstätten des Steinkohlenbergbaus erarbeitet. Wie mir berichtet worden ist, hat hierüber sowohl mit Ihrem Hause als auch dem Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus bereits ein Kontakt stattgefunden.

Sofern nicht bereits geschehen, bitte ich, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Maßnahmen bei den in Frage kommenden Betrieben zu Anwendung gelangen. Sofern sich hierbei Schwierigkeiten ergeben sollten, bitte ich um umgehenden Bericht.

Im Auftrag

  
( Berg )



1. Durch die zuständigen Aufsichtsbehörden werden in Zusammenarbeit mit dem Bergbau die werksinternen Betriebsstätten ermittelt, in denen auch über-tage mit PCB-haltigen Flüssigkeiten umgegangen wird. In der Regel dürfte es sich um Werkstätten zur Instandsetzung der v.g. Bergwerksmaschinen handeln.
2. Zur Feststellung des PCB-Gehaltes wird das gesammelte Altöl vor jeder Ab-gabe nach außen auf den PCB-Gehalt hin analysiert, wobei die von der Ar-beitsgruppe empfohlene Analysenmethode und die empfohlenen PCB-Bezugswerte angewandt werden, die als Anlage beigefügt sind.
3. Die Analysen werden vom Bergbau im Rahmen der Eigenüberwachung selbst durchgeführt. Die Analysenergebnisse sind zu sammeln und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Da im untertägigen Bergbau keine neuen PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr eingesetzt werden, kann nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Ei-genüberwachung eingestellt werden, wenn aus den Analysenergebnissen der Atlöle hervorgeht, daß eine Überschreitung des Grenzwertes nicht mehr zu befürchten ist.
5. Falls sich erweist, daß auch bei den Substitutionsflüssigkeiten durch mög-liche unsachgemäße Verbrennung ein Gefährdungspotential ähnlich dem des PCB besteht, so gilt diese Regelung für die Substitutionsflüssigkeiten ent-sprechend, wobei allerdings ein abgeändertes Analyseverfahren zur Anwen-dung kommen soll, das im einzelnen noch festzulegen sein wird.

R eingeg. am: 5.3.85  
KzI.-relle geprüft von: Winkel  
KzI. eingeg. am: 5.3.  
gefertigt am: 5.3. von Winkel  
gelesen am: 6.3. von Winkel  
abgesandt am: 7. MRZ. 1985

Verfügung zu 13.31-10-18

Dortmund, den 6. März 1985

1. Vermerk:

Nach Auskunft von Herrn Dr. Berghoff (Leiter der Arbeitsgruppe "PCB im Altöl") sind die Überwachungsmaßnahmen mit dem Gesamtverband des Steinkohlenbergbaus besprochen und von diesem akzeptiert worden.

*mit dem 4.3.85 Sk.*

2. ✓ An die Bergämter des Landes NW (außer Köln und Siegen)

Betr.: Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten im Steinkohlenbergbau  
hier: PCB im Altöl

Im Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen ist Mitte des vergangenen Jahres mit der Umstellung auf PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten begonnen worden, nachdem die Herstellung PCB-hältiger HFD-Flüssigkeiten in der Bundesrepublik eingestellt wurde und vom Landesoberbergamt zwei PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD zugelassen und für die allgemeine Verwendung freigegeben worden sind. Auch wenn sich der Bergbau bereiterklärt hat, die Umstellung zügig vorzunehmen, so verbleibt doch für eine Übergangsfrist noch PCB-haltige Hydraulikflüssigkeit mit unterschiedlichen PCB-Gehalten im Einsatz. Es ist deshalb auch nicht auszuschließen, daß aus Betrieben des Steinkohlenbergbaus stammendes Altöl im Einzelfall durch Vermischung mit PCB kontaminiert ist. Die Gefahr einer Kontaminierung ist insbesondere im Bereich der betriebs-eigenen Werkstätten gegeben. Eine beim Landesamt für Wasser und Abfall gebildete Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" hat deshalb auch für den Bereich des Steinkohlenbergbaus einen Katalog von Maßnahmen erarbeitet, mit denen einer solchen Gefahr begegnet werden soll. Die Maßnahmen sind von der Arbeitsgruppe mit dem Gesamt-

verband des Deutschen Steinkohlenbergbaus abgestimmt worden.  
Der o.a. Katalog sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

1. Durch die zuständigen Aufsichtsbehörden werden in Zusammenarbeit mit dem Bergbau die werksinternen Betriebsstätten ermittelt, in denen auch übertage mit PCB-haltigen Flüssigkeiten umgegangen wird. In der Regel dürfte es sich um Werkstätten zur Instandsetzung der mit HFD-Flüssigkeit betriebenen Bergwerksmaschinen (Walzenlader, Seilbahnhäspel, Strömungskupplungen) handeln.
2. Zur Feststellung des PCB-Gehaltes wird das gesammelte Altöl vor jeder Abgabe nach außen auf den PCB-Gehalt hin analysiert, wobei die von der Arbeitsgruppe empfohlene Analysenmethode und die empfohlenen PCB-Bezugswerte angewandt werden, die in der Anlage aufgeführt sind.
3. Die Analysen werden vom Bergbau im Rahmen der Eigenüberwachung selbst durchgeführt. Die Analyseergebnisse sind zu sammeln und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Da im untertägigen Bergbau keine neuen PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr eingesetzt werden, kann nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Eigenüberwachung eingestellt werden, wenn aus den Analyseergebnissen der Altöle hervorgeht, daß ein Überschreiten des Grenzwertes nicht mehr zu befürchten ist.
5. Falls sich erweist, daß auch bei den Substitutionsflüssigkeiten durch mögliche unsachgemäße Verbrennung ein Gefährdungspotential ähnlich dem des PCB besteht, so gilt diese Regelung für die Substitutionsflüssigkeit entsprechend, wobei allerdings ein abgewandeltes Analyseverfahren zur Anwendung kommen soll, daß im einzelnen noch festzulegen sein wird.

Es wird gebeten, die o.a. Maßnahmen unverzüglich in geeigneter Weise für die in Frage kommenden Betriebe verbindlich zu machen und dem Landesoberbergamt darüber bis zum 20.4.1985 zu berichten. Hinsichtlich des letzten Punktes (Pkt. 5 des Maßnahmenkatalogs) können weitere Weisungen des Landesoberbergamts abgewartet werden.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Angelegenheit bitte ich außerdem zu berichten, ob und gegebenenfalls an welche nicht unter Bergaufsicht stehende Betriebe (Fremdfirmen) von den Schachtanlagen mit HFD-Flüssigkeit befüllte Maschinen zwecks Durchführung von Reparaturen abgegeben werden.

3.) Kanzlei: Je eine Ausfertigung der Anlage geht mit Schreiben an die Bergämter

4.) Mth z. g. K. *Mth 8.3.85*

5.) W. v. am 25.4.1985 (Berichte, Klärung Punkt 5)

Landesoberbergamt NW

*X* Erd.-Vermerk  
fehlt!!  
*Mth*  
*8.3.85*

*Schulter 4/3.*

24: *B 1/3.*

2: *1/3*

33: *1/3*

45: *W 1/3.*

51: *2 4/3*

b: *Jr. 4/3.*

Eingang Umweltbundesamt  
am 22.3.85

Anlage

Analysenvorschrift zur Bestimmung von PCB im Altöl (organische Phase) bei einem Grenzwert von 50 mg/kg

---

1) Der Gehalt der Summe der nachfolgend bezeichneten polychlorierten Biphenyle (PCB) darf 10 mg/kg nicht übersteigen (dieser Wert entspricht annähernd 50 mg/kg Gesamt-PCB):

2,4,4'-Trichlorbiphenyl	PCB-28
2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl	PCB-52
2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl	PCB-101
2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl	PCB-138
2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl	PCB-153
2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl	PCB-180

2) Der Gehalt der o.g. PCB's ist nach folgendem Verfahren zu bestimmen:

a) Ca. 1 g Altöl wird in 100 ml Hexan gelöst und 1 ml dieser Lösung einer Säulenchromatographie z.B. an Benzolsulfonsäure und Florisil unterzogen. Als Elutionsmittel dient z.B. i-Octan/Toluol (95/5).

b) Die PCB-Fraktion des Eluats wird gaschromatographisch mittels Elektroneneinfangdetektor (ECD) auf die unter 1) genannten PCB's untersucht. Als Trennsäulen werden mindestens 2 verschiedene polare Glas- oder Quarzkapillarsäulen (z.B. 30 m OV 101 und OV 17) verwendet.

c) Die Bestimmungsgrenze soll bei 0,1 mg/kg liegen.

57  
Dortmund, den 6. Mai 1985

An die Bergämter des Landes NW

- Betr.: Abfallbeseitigung  
hier: Beseitigung bergbaulicher Abfälle
- Bezug: Dienstbesprechung Abfallbeseitigung mit Fachbereichsleitern und Sachbearbeitern der Bergämter am 19.04.1985 im Landesoberbergamt NW
- Anlg.: Niederschrift mit Anwesenheitsliste  
Tagesordnung  
Schema Vollzug der Abfallnachweisverordnung-Handhabung der Begleitscheine  
Ablauf- Schema zum Weg der Begleitscheine  
Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen vom 24.08.1983  
Abfallnachweis-Verordnung vom 02.06.1978

Das Landesoberbergamt NW hat über o.a. Besprechung eine Niederschrift gefertigt. Als Anlage werden Ihnen die o.a. Unterlagen zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) ist im Betriebsplanverfahren gegenüber dem Bergbauunternehmer verbindlich zu machen. Dies ist erforderlich, damit eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG erreicht wird.

Um eine einheitliche Handhabung durch die Bergämter sicherzustellen, wird gebeten, sich zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung vom Bergbauunternehmer den altgoldenen Begleitschein, aus dem der Abfallerzeuger, der Abfallbeförderer und der Abfallbeseitiger zu ersehen sind, vorlegen zu lassen. Der altgoldene Begleitschein selbst ist zum Nachweisbuch des Unternehmers, eine Kopie dieses Schreibens zu den Bergamtsakten zu nehmen.

Zur Frage der Entsorgung von Altöl wird auf die Rundverfügung vom 06.03.1985 verwiesen, wonach Altöle, die einen Bestimmungsgrenzwert von 50 ppm Gesamt-PCB in der organischen Phase überschreiten, nicht

1. Rundverfügung des LOBA NW an die Bergämter NW vom 3. Februar 1984 - 55.15 - 15 - 7 -  
Anfrage in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D auf den einzelnen Schachtanlagen des Bezirks eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist. (Anlage 1).
2. Auswertung der Bergamtsberichte vom 25. April 1984 (Anlage 2).
3. Rundverfügung des LOBA NW an die Bergämter NW vom 18. Juli 1984 - 55.15 - 15 - 7 - mit der Weisung für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hydraulikflüssigkeiten verstärkt Sorge zu tragen und über getroffene Maßnahmen zu berichten (Anlage 3).
4. Vermerke des Dezernenten 24 über mehrere Befahrungen von Ruhrkohlebetrieben betr.: Problematik der Entsorgung von PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeit (Anlage 4).
5. Erlaß des Ministers WMV NW vom 28. Januar 1985 - III/A 2 - 25 - 00- und Rundverfügung des LOBA NW an die Bergämter NW vom 6. März 1985 - 13.31 - 10 - 18 - betr. PCB im Altöl (Anlage 5).
6. Rundverfügung des LOBA NW an die Bergämter NW vom 6. Mai 1985 betr. Beseitigung bergbaulicher Abfälle. (Anlage 6).
7. Vermerk und Bericht des LOBA NW an MWV NW vom 15. Mai 1985 - 13.31 - 10 - 18 - (Anlage 7). betr. PCB im Altöl.
8. Niederschrift über eine Besprechung am LOBA NW am 11. Juni 1985 mit Ruhrkohle AG betr. Beseitigung bergbaulicher Abfälle (Anlage 8).
9. Entwurf eines Schreibens der Ruhrkohle AG vom 3. Juni 1985 zur Unterrichtung des LOBA NW betr. Beseitigung PCB-haltiger Altöle (Anlage 9).

unter das Altölgesetz fallen. Dieser Grenzwert geht auf einen Be-  
schluß der Umweltministerkonferenz vom 08./09.11.1984 in Ludwigsburg  
zurück. Altöle mit einem PCB-Gehalt  $>50$  ppm sind nach den Bestimmungen  
des Abfallbeseitigungsgesetzes zu entsorgen, sofern eine geeignete  
Verwertung nicht möglich ist. Die Möglichkeiten einer Beseitigung  
von mit mehr als 50 ppm kontaminierten Altöle in Schmelzkammerfeue-  
rungen oder in Müllverbrennungsanlagen werden z.Z. von den zuständigen  
Behörden geprüft.

In Vertretung:  
gez. Pilgrim

Beglaubigt:



*Ortsgüter*  
Reg.-Angestellte

R eingeg. am: 13.5.85  
Kzl.-reife geprüft von: [Handwritten]  
Kzl. eingeg. am: 13.5.85  
gefertigt am: 14.5. von B  
gelesen am: 15.5. von Weik  
abgesandt am: 17. MAI 1985

Verfügung zu 13.31 -10- 18

Dortmund, den 17. Mai 1985

1.) Vermerk:

Mit Erlaß vom 28.01.1985 hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr das Landesoberbergamt aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die von der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" für den Bereich des Bergbaus erarbeiteten Maßnahmen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung PCB-haltiger Flüssigkeiten zur Anwendung kommen. Mit Verfügung vom 06.03.1985 wurden die Bergämter entsprechend angewiesen und gebeten, dem Landesoberbergamt bis zum 20.04.1985 über den Vollzug zu berichten. Aus den inzwischen eingegangenen Berichten der Bergämter geht hervor, daß die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auf große Schwierigkeiten in bezug auf die Entsorgung der anfallenden Mengen gestoßen ist. Die Mehrzahl der Bergwerksgesellschaften hat deshalb um Fristverlängerung gebeten.

Die Angelegenheit wurde am 24.04.1985 in Düsseldorf mit den Herren Berg, Bilke und Hartwig (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) und Herrn Dr. Berghoff (Landesamt für Wasser und Abfall) besprochen.

Die in den Berichten der Bergämter angesprochenen Schwierigkeiten bei der Entsorgung PCB-haltiger Flüssigkeiten bzw. PCB-kontaminierter Altöle wurden von Herrn Dr. Berghoff bestätigt. Das im Vorgriff auf das zur Novellierung anstehende Altölgesetz von der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" festgelegte Bestimmungsgrenzwert zur Definition Altöl/Sonderabfall von 50 ppm hat zu einem großen Entsorgungssengpaß geführt, weil ein großer Teil der bisher nach dem Altölgesetz entsorgten Altölmengen nunmehr als Sonderabfall beseitigt werden muß und die dafür erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen nicht vorhanden sind. Die Einführung des vorgeannten Bestimmungsgrenzwertes war auf der 23. Umweltministerkonferenz am 08./09.11.1984 in Ludwigsburg beschlossen worden. Der genaue Wortlaut des Beschlusses ist nachfolgend wiedergegeben:

"Altöle, die einen Bestimmungsgrenzwert von 50 ppm Gesamt-PCB in der organischen Phase überschreiten, fallen nicht unter das Altölgesetz. Sie sind - sofern eine geeignete Verwendung nicht möglich ist - nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu entsorgen. Den Ländern wird empfohlen, im Vorgriff auf die zu erwartende Regelung des Bundes nach der Empfehlung der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" zu verfahren."

Dieser Beschluß ist durch den o.a. Erlaß vom 28.01.1985 für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe verbindlich gemacht worden.

LAI (Länderausschuß Immissionsschutz) und LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) prüfen z.Zt. im Auftrag der Umweltminister und -senatoren des Bundes und der Länder, in welchen Anlagen und unter welchen Bedingungen Altöle mit PCB-Gehalten über 50 ppm ohne eine Umweltbeeinträchtigung energetisch genutzt oder stofflich (z.B. als Zweittraffinat) wieder eingesetzt werden können. Der o.a. Beschluß der Umweltministerkonferenz sieht eine solche Möglichkeit ausdrücklich vor. Nach Auskunft von Herrn Dr. Berghoff werden in den vorgenannten Gremien z.Zt. die rechtlichen und umweltrelevanten Voraussetzungen für eine Verwertung (Verbrennung) von Altöl mit PCB-Gehalten bis 1000 ppm in Schmelzkammerfeuerungen oder Müllverbrennungsanlagen geprüft, um auf diese Weise kurzfristig die nicht nur im Bereich des Bergbaus entstandenen Entsorgungseingpässe zu beseitigen. In der nächsten Sitzung des LAI Mitte Mai 1985 soll in dieser Angelegenheit eine Vorentscheidung getroffen werden. Als Alternativlösungen sind auch noch die Verbrennung von PCB-haltigen Altölen in Hochöfen oder Drehrohröfen der Zementindustrie im Gespräch.

Nach eingehender Diskussion der Gesamtproblematik - insbesondere jedoch der spezifischen Entsorgungsprobleme des Bergbaus (Umstellung auf PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten seit Mitte 1984) wurde folgendes vereinbart:

Das Landesoberbergamt berichtet dem Minister unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28.01.1985 und die Besprechung am 24.04.1985 über die bekanntgewordenen Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Entsorgung PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten bzw. Altöle. Das Ministerium wird sich unverzüglich mit dem MELF in Verbindung setzen, um möglichst schnell eine praktikable Lösung für die Entsorgungsschwierigkeiten des Bergbaus zu erreichen.

In einem weiteren Gespräch mit Vertretern des Unternehmensverbandes (Dr. Zimmermeyer), der Ruhrkohle AG (Dr. Göttken, Uebing) und der BAG Lippe (Dr. Koppitz) am 03.05.1985 wurde die aktuelle Situation des Steinkohlenbergbaus in der o.a. Angelegenheit erörtert. Die Vertreter des Bergbaus schilderten die bereits jetzt auf einigen Schachtanlagen aufgetretenen Entsorgungsprobleme. Insgesamt fallen auf den Schachtanlagen monatlich ca. 100 t kontaminierten Altöls (PCB-Gehalt über 50 ppm) an, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen. Die Entsorgung als Altöl nach Altölgesetz scheidet aus, weil der Bestimmungsgrenzwert überschritten ist. Eine Entsorgung als Sonderabfall nach dem Abfallbeseitigungsgesetz ist wegen fehlender Kapazitäten nicht möglich. Die Sondermüllverbrennungsanlage der Bayer AG - Jahresdurchsatz max. 1000 t - fällt wegen Revisionsarbeiten z. Zt. sogar völlig aus. Eine Lösung der bestehenden Entsorgungsprobleme ist dringend erforderlich, weil die Lagerkapazität einzelner Schachtanlagen bereits nahezu erschöpft ist und deshalb Verstöße gegen die Vorschriften der VAWS (Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe) zu befürchten sind. Als kurzfristige Lösung der Entsorgungsprobleme bietet sich nach Auffassung des Bergbaus eine Verbrennung des PCB-kontaminierten Altöls in der Schmelzkammerfeuerung des unter Bergaufsicht stehenden Kraftwerks Haniel oder eine Entsorgung durch die Fa. Dr. Dr. Meyer nach Belgien an. Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vernichtung des kontaminierten Altöls in Belgien sind nach Ankuft der Ruhrkohle AG gegeben (vgl. auch 3. Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes). Die Angelegenheit soll in Kürze beim Landesoberbergamt mit den zuständigen Dezernenten besprochen werden. Die grundsätzliche Entscheidung des Ministers über eine eventuelle Nutzung des Altöls als Wirtschaftsgut muß abgewartet werden.

Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstr. 4

4000 Düsseldorf

13.31-10-18

15. Mai 1985

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten im Steinkohlenbergbau;  
hier: PCB im Altöl

Bezug: Erlaß vom 28.01.1985 - III/A 2 - 25 - 00 -  
Besprechung mit den Herren MR Berg, MR Bilke und BD Hartwig  
am 24.04.1985

Berichterstatter: BD v. Bardeleben

Auf den o.a. Erlaß hin hatte das Landesoberbergamt NW die Bergämter angewiesen, dafür zu sorgen, daß die von der Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" für den Bereich des Bergbaus erarbeiteten Maßnahmen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung PCB-haltiger Flüssigkeiten zur Anwendung kommen. Wie sich inzwischen herausgestellt hat, stößt die Durchführung dieser Maßnahmen in der betrieblichen Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Entsorgung der anfallenden Altölmengen mit PCB-Gehalten über 50 ppm nicht sichergestellt werden kann. Im Steinkohlenbergbau des Landes NW fallen monatlich allein ca. 100 t Altöl mit PCB-Gehalten zwischen 50 und 1000 ppm an, die als Sonderabfall nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes beseitigt werden müssen. Die Kapazität der Sondermüllverbrennungsanlage bei der Fa. Bayer AG in Leverkusen reicht nicht aus, um die insgesamt anfallenden Mengen an kontaminierten Altöl aufzunehmen. Nach Information des Landesoberbergamts ist die Anlage z. Z. sogar wegen Revisionsarbeiten außer Betrieb.

In der Frage der Entsorgung muß kurzfristig eine Lösung gefunden werden, weil die Lagerungsmöglichkeiten auf einigen Schachtanlagen bereits nahezu erschöpft sind und deshalb für die Zukunft ~~Verstoße gegen die Vor-~~

*Schwierigkeiten bei der Entsorgung*

schriften der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) nicht ausgeschlossen werden können. Die Probleme sind in den Betrieben des Steinkohlenbergbaus wegen der seit Mitte 1984 geforderten Umstellung auf PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten besonders groß.

Die Festlegung des neuen PCB-Bestimmungswerts von 50 ppm im Altöl geht auf einen Beschluß der Umweltministerkonferenz vom 08./09.11.1984 zurück. Der Beschluß sieht jedoch auch vor, daß entsprechend kontaminiertes Altöl nicht unbedingt nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes beseitigt zu werden braucht, sondern - soweit dies ohne eine Umweltbeeinträchtigung möglich ist - auch energetisch genutzt oder stofflich (z.B. als Zweitraffinat) eingesetzt werden kann. Nach Auskunft von Herrn Dr. Berghoff (Landesamt für Wasser und Abfall) anläßlich der Besprechung in Ihrem Hause am 24.04.1985 werden in den zuständigen Gremien z. Z. Überlegungen angestellt, gering kontaminierte Altöle mit PCB-Gehalten unter 1000 ppm in Schmelzkammerfeuerungen von Kraftwerken oder in Müllverbrennungsanlagen zu verbrennen, um den augenblicklichen Entsorgungsengpaß zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 24.04.1985 würde es von hier begrüßt, wenn kurzfristig eine Entscheidung in der vorstehenden Angelegenheit herbeigeführt werden könnte, die es den Bergwerken ermöglicht, die Altöle mit einem PCB-Anteil von 50 bis 1000 ppm in geeigneten Anlagen als Wirtschaftsgut verbrennen zu lassen. Von seiten des Bergbaus ist in diesem Zusammenhang das unter Bergaufsicht stehende Kraftwerk Haniel ins Gespräch gebracht worden.

- ) a z.g.K. nach Rückkehr
- ) w.v. sofort nach Erledigung von 1.) - 3.)  
(Schreiben Bundesumweltamt)

*hl 20/5*

Landesoberbergamt NW

*i.V. Jilgmann 13/5*

24: *[Signature]* 20/5  
 2: *[Signature]* 10/5  
 33: *(i.V.)* 10/5  
 3: *[Signature]* 13/5  
 45: *[Signature]* 10/5  
 51: *[Signature]* 10/5  
 p.5: *[Signature]* 20/5

1) Der Gehalt der Summe der nachfolgend bezeichneten polychlorierten Biphenyle (PCB) darf 10 mg/kg nicht übersteigen (dieser Wert entspricht annähernd 50 mg/kg Gesamt-PCB):

2,4,4'- Trichlorbiphenyl	PCB- 28
2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl	PCB- 52
2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl	PCB-101
2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl	PCB-138
2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl	PCB-153
2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl	PCB-180

2) Der Gehalt der o.g. PCB's ist nach folgendem Verfahren zu bestimmen:

- a) Ca. 1 g Altöl wird in 100 ml Hexan gelöst und 1 ml dieser Lösung einer Säulenchromatographie z.B. an Benzolsulfonsäure und Florisil unterzogen. Als Elutionsmittel dient z.B. 1-Octan/Toluol (95/5).
- b) Die PCB-Fraktion des Eluats wird gaschromatographisch mittels Elektroneneinfangdetektor (ECD) auf die unter 1) genannten PCB's untersucht. Als Trennsäulen werden mindestens 2 verschieden polare Glas- oder Quarzkapillarsäulen (z.B. 30 m OV 101 und OV 17) verwendet.
- c) Die Bestimmungsgrenze soll bei 0,1 mg/kg liegen.

23. Umweltministerkonferenz am 8./9.11.1984 in Ludwigsburg

TOP: 11 a)

Betr.: Maßnahmen zum Schutz vor Umweltbelastungen durch verunreinigte Altöle

BE: Hamburg/Bund/Nordrhein-Westfalen      Berichterstattung über den Vollzug:      Ja/Nein

Beschluß:

Die Umweltminister und -senatoren des Bundes und der Länder sehen mit Sorge die Gefahren der Umweltbelastung durch die Aufbereitung und Verbrennung CKW- und insbesondere PCB-verunreinigter Altöle. Sie halten es für angezeigt, daß die Länder bis zum Inkrafttreten der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen zum Altölgesetz (Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes - BR-Drucks. 465/84) vorläufige Richtwerte für zulässige PCB-Gehalte in Altölen festlegen, um eine umweltverträgliche Zweitraffination von Altölen zu gewährleisten. Diese Richtwerte sollen auf der Basis der Empfehlungen der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" festgelegt werden.

Über den Altölbereich hinaus sollen auch die Festlegungen in der 10. BImSchV über vertretbare PCB-Gehalte von Gemischen überprüft und in der DIN-Norm für Heizöle entsprechende Regelungen getroffen werden.

Die Umweltminister und -senatoren des Bundes und der Länder beschließen hierzu im einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Der LAI wird gebeten, gemeinsam mit der LAGA, ggf. nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände, zu ermitteln,

in welchen Anlagen und unter welchen Bedingungen Altöle mit PCB-Gehalten nach Ziff. 2 oder 3 und die entsprechenden Aufbereitungsprodukte ohne eine Umweltbeeinträchtigung

- energetisch genutzt oder

- stofflich wieder eingesetzt (z.B. als Zweit raffinat)

werden können.

Die Ergebnisse sind unverzüglich dem Bundesminister des Innern zu übermitteln.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Prüfung nach Nr. 1 vertritt die UMK folgende Auffassung:

a) Altöle, die einen Bestimmungsgrenzwert von 50 ppm Gesamt-PCB in der organischen Phase überschreiten, fallen nicht unter das Altölgesetz. Sie sind - sofern eine geeignete Verwertung nicht möglich ist - nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu entsorgen.

Den Ländern wird empfohlen, im Vorgriff auf die zu erwartende Regelung des Bundes nach der Empfehlung der LAGA-Arbeitsgruppe "PCB im Altöl" zu verfahren.

b) In einer zweiten Stufe ist bis 1988 ein Bestimmungsgrenzwert von höchstens 10 ppm Gesamt-PCB in der organischen Phase des Altöls festzulegen.

Zur Bestimmung der PCB-Gehalte sind schnelle, leicht einsetzbare und verlässliche Analysenverfahren zu entwickeln. LAGA, UBA und das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft sollen unter Einbindung der Mineralölwirtschaft und Unternehmen der Zweit raffination die in dieser Hinsicht bereits eingeleiteten Arbeiten baldmöglichst zum Abschluß bringen.

Der Bundesminister des Innern wird gebeten, auf der Grundlage der in Vorbereitung befindlichen 4. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz die höchstzulässigen gebrauchts- oder betriebsbedingten Anteile an halogenierten Kohlenwasserstoffen im Altöl zu bestimmen.

Die UMK fordert die Mineralölindustrie auf, künftig auf organochlorhaltige Additive weitgehend zu verzichten.

Die Bundesregierung wird gebeten, in der EG weiter für eine Änderung der EG-Richtlinie von 1976 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter Stoffe und Zubereitungen einzutreten, um - über den Bereich der Altölaufbereitung hinaus - eine Senkung des bisherigen Grenzwertes von 1000 ppm in der Europäischen Gemeinschaft abzusichern.

Bund und Länder werden sich auf dem hierfür üblichen Weg dafür einsetzen, daß die DIN-Norm für Heizöle hinsichtlich der halogenierten Kohlenwasserstoffe - insbesondere PCB - ergänzt werden.

Niederschrift

55.15-5-13

über die Besprechung am 11.06.1985 um 14.00 Uhr im Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen mit Vertretern der Ruhrkohle AG über die Beseitigung bergbaulicher Abfälle.

Teilnehmer: siehe beigefügte Anwesenheitsliste

BD Czech begrüßt die Anwesenden und weist auf den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW vom 22.05.1985 hin. (Vorläufige Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 13 AbfG). Nach Inkrafttreten der 3. Novelle zum AbfG am 01.06.1985 bedürfen in Abweichung vom bisherigen Recht auch die Abfallausfuhr und der Abfalltransit einer Genehmigung. Die Bundesregierung ist gemäß § 13 Abs. 5 AbfG ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Durchführung des § 13 AbfG sowie zur ebenfalls erforderlichen Umsetzung der EG-Richtlinie zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft (§ 13 c AbfG) zu erlassen. Der Bundesminister des Innern bereitet den Erlaß der Rechtsverordnung vor, die voraussichtlich jedoch erst Ende 1985 in Kraft treten wird. Für die Übergangszeit ist vom Bundesminister des Innern in Zusammenarbeit mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall die in der Anlage beigefügte vorläufige Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 13 AbfG erarbeitet worden. Eine Ablichtung der vorläufigen Verwaltungsvorschrift des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW zum Vollzug des § 13 AbfG - III A 2 - 851/4 - 25431 - ist als Anlage beigefügt.

Bei der Entsorgung von PCB-haltigen Altölen muß bei grenzüberschreitendem Verkehr - z.B. nach Belgien - damit gerechnet werden, daß bei Nichteinhaltung der Vorschriften von den Grenzorganen über das Landesamt für Wasser und Abfall der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten eingeschaltet wird.

Dr. Göttgens führt aus, daß die Ruhrkohle AG mit der Beprobung aller Altöle auf PCB begonnen habe. Chargen mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm sollen von der Firma Dr. Dr. Maier AG eingesammelt und über

Belgien entsorgt werden. Dort werden sie mit Bunker-C-Öl von Hochseeschiffen verschnitten.

BD Czech weist darauf hin, daß die Anlegung von Zwischenlagern für die nach Belgien zu entsorgenden Öle zweckdienlicher Weise wegen des dann notwendigen Genehmigungsverfahrens vermieden werden sollte. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zum Einsammeln und Transport dieser Stoffe ist der Regierungspräsident. Das Landesoberbergamt NW sieht die Entsorgung als ordnungsgemäß an, wenn die Entsorgung durch die Firma erfolgt, die über die notwendigen Genehmigungen verfügt. Das Bergamt wird im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens vom Bergbauunternehmer den Nachweis über die Entsorgung und den Verbleib der Stoffe verlangen.

Dr. Göttgens erklärt, daß es Ziel der Entsorgung der Öle mit einem PCB-Gehalt von 50 bis etwa 1000 ppm sei, diese einer energetischen Nutzung

- z.B. - in einer Schmelzkammerfeuerung (Kessel des Kraftwerks Haniel)
- in einem Hochofen oder
- in einem Drehrohrofen in Bottrop

zuzuführen.

Ein Sachverständiger des TÜV-Essen ist beauftragt, die Vorgänge beim Einsatz dieser Öle in Schmelzkammerfeuerungen zu untersuchen. Dabei soll auch die Frage des Dioxingehaltes im Rauchgas durch gezielte Messungen geklärt werden. Die Analysen auf Dioxin können nur von wenigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Kosten für 1 Analyse belaufen sich nach Auskunft von Prof. Wahlschmitz/Tübingen auf 5.000 - 7.000 DM.

BD Czech spricht als zweiten Problemkreis die Entsorgung von mit PCB-haltigen Stoffen gefüllten Betriebsmitteln an.

Die geplante Entsorgung eines Transformators der Preussag zum Endlager in Herfa-Neurode habe gezeigt, daß bedingt durch die vorhandenen Schachtquerschnitte diese Möglichkeit nur eingeschränkt nutzbar ist. Ein Transformator, der endgültig außer Betrieb genommen werden soll,

stellt kein Wirtschaftsgut dar. Dem RP Arnsberg liegen als erstem RP im Lande Nordrhein-Westfalen drei Anträge auf Genehmigung einer Behandlungsanlage vor. Es handelt sich dabei um die Firmen

- BBC (Berlin), Zweigniederlassung Dortmund
- Trafo-Union (Stuttgart), Zweigniederlassung Bochum
- ASEA, Niederlassung Brilon.

Die Firmen übernehmen die Geräte und spülen sie vor der Entsorgung. Die Transportunternehmen müssen eine entsprechende Transportgenehmigung des Regierungspräsidenten haben.

Problematisch erscheint außerdem der Transport von Geräten über öffentliche Straßen, die mit PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten gefüllt sind. Die Vorgehensweise in diesen Fällen müßte eingehend geprüft werden. Ein Spülen der Geräte vor Verlassen des unter Bergaufsicht stehenden Geländes wäre wünschenswert.

Herr Uebing spricht als 3. Fragenkomplex die vom Landesoberbergamt NW in der Rdverfg. vom 06.05.1985 - 01.25.4 - 3 - 7 - getroffene Regelung des Nachweises des Verbleibs der im technischen Bergwerksbetrieb anfallenden Abfälle an. Die Anwendung des Begleitscheinverfahrens wird von der Ruhrkohle AG für unproblematische Abfälle als zu aufwendig angesehen. Einfachere Verfahrenslösungen seien denkbar.

BD Czech weist darauf hin, daß nach jetziger Auffassung der Bergbehörde gerade das Begleitscheinverfahren die Entsorgung auf Deponien erleichtere. Die Ruhrkohle AG werde aber gebeten, festzustellen, für welche Stoffe und welche Mengen sie ein anderes Verfahren für zweckmäßig halte.

Als Ergebnis der Besprechung bleibt festzuhalten:

1. Das Landesoberbergamt sieht die Entsorgung von Ölen, die mit einem Gesamt-PCB-Gehalt von über 50 ppm belastet sind, als ordnungsgemäß an, wenn eine Firma, die über die notwendigen Genehmigungen verfügt, die Entsorgung vornimmt.
2. Ein mit PCB-haltigen Flüssigkeiten gefüllter Transformator, der endgültig außer Betrieb genommen werden soll, stellt kein Wirtschaftsgut dar. Der Ruhrkohle AG wird empfohlen, sich zum Zwecke

der Entsorgung dieser Geräte mit Firmen in Verbindung zu setzen, die bei den Regierungspräsidenten Anträge auf Genehmigung entsprechender Behandlungsanlagen gestellt haben.

3. Der Ruhrkohle AG wird empfohlen zu prüfen, ob Geräte, die mit PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten gefüllt sind, zweckdienlicherweise nicht vor dem Transport über öffentliche Straßen auf dem Werksgelände entleert und gereinigt werden können.
4. Die Ruhrkohle AG wird dem Landesoberbergamt NW mitteilen, für welche Mengen sie die Anwendung des Begleitscheinverfahrens zum Nachweis des Verbleibs von Abfällen aus dem technischen Bergwerksbetrieb für zu aufwendig ansieht.



Aktiengesellschaft Postfach 10 32 62 4300 Essen

Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
Goebenstr. 25



4600 Dortmund 1

Rellinghauser Straße 1  
Postfach 103262  
4300 Essen 1

Telefon (0201) 177-1  
Telex 857651 rag d  
Druckerschrift Ruhrkohle

Sitz der Gesellschaft Essen  
Registergericht Amtsgericht Essen  
Handelsregister B 1712

Konten  
LZB Essen 36008004  
Postgarnitur Essen 660-436

Ihre Zeichen

Ihre Referenz

Unsere Zeichen

Telefon Durchwahl

Datum

P 4/U - Dr. G/Ku

177-3318

3. Juni 1985

PCB-haltige Altöle

Sehr geehrte Herren!

Wir nehmen Bezug auf die wiederholt mit Ihnen geführten Gespräche in dieser Sache.

U. a. stehen wir mit der Dr. Dr. Maier AG in Verbindung, die uns anbietet, via Belgien die > 50 ppm PCB kontaminierten Altöle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bestätigung der zuständigen belgischen Umweltschutzbehörde dazu fügen wir in Ablichtung (Anlage 1) bei.

Wir sind der Auffassung, daß es sich dabei um eine ordnungsgemäße Beseitigung der in unseren Betrieben angefallenen Stoffe im Sinne des § 55 BBergG handelt.

Im Hinblick auf die abfallrechtlichen Erfordernisse hat die Dr. Dr. Maier AG durch Schreiben vom 29.5.85 beim Regierungspräsidenten Arnsberg um dessen Einverständnis gebeten (Anlage 2).

Wir bitten um baldige Mitteilung, ob Sie sich mit der Verbringung via Belgien an Hand der beigefügten Unterlagen einverstanden erklären können und diese als Nachweis für eine ordnungsgemäße Entsorgung gelten.

Das Lagern der kontaminierten Altöle stellt uns vor kurzfristig nicht lösbare Probleme.

Für eine evtl. erforderliche Rücksprache stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichem Glückauf  
RUHRKOHLE  
AKTIENGESELLSCHAFT

Anlagen



Dr. Anton Maier AG · Postfach 12 09 · 3160 Lehrte

er Regierungspräsident  
rnsberg  
stfach

160 Arnsberg 2

Vorbildlicher Umweltschutz  
durch Zukunftstechnologie

Nachricht/Zeichen

Abteilung/Zeichen  
ZD/Vy/riSachbearbeiter/Durchwahl  
Dr. Versteyl/85 119Tag  
29.5.1985

PCB-haltige Altöle

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf allgemeine Praxis hin und wegen des eigenen Bemühens um umweltfreundliche Altölbearbeitung haben sich die Werke der Dr. Dr. Anton Maier AG verpflichtet, Altöle nur noch dann aufzunehmen, wenn diese unter 50 ppm Gesamt-PCB enthalten.

Wie Sie wissen, kamen in der Vergangenheit insbesondere aus dem Bereich der Ruhrkohle AG auch höher kontaminierte Altöle. In Zukunft wollen wir im Einvernehmen mit der Ruhrkohle AG und der belgischen Behörde eine Dreiteilung der bei der Ruhrkohle AG anfallenden Tonnage vornehmen:

1. Produkte unter 50 ppm Gesamt-PCB  
Aufarbeitung in Raffinerien der Dr. Dr. Anton Maier AG
2. Mittelstark kontaminierte Altöle  
Verkauf nach Belgien
3. Hoch kontaminierte Altöle  
Verbrennung bei der Bayer AG

Die Bestätigung der belgischen Behörde darüber, daß das Altöl dort umweltfreundlich behandelt wird, fügen wir unserem Schreiben in Kopie bei.

.... 2



Die Dr. Dr. Anton Maier AG, die sich der Firma WAB GmbH in Balve für die Sammlung bzw. den Transport bedient, wird sicherstellen, daß für den Transport dieser Öle nur gesonderte Fahrzeuge eingesetzt werden, die im übrigen für die Altölsammlung dann ausscheiden.

Da sich das Problem der Entsorgung dieser mittelstark kontaminierten Altöle für die Ruhrkohle AG als außerordentlich dringend darstellt, bitten wir Sie, uns möglichst umgehend zu bestätigen, daß Sie mit vorgeschlagenem Prozeß einverstanden sind. Auf unseren Wunsch tritt die Ruhrkohle ihrerseits mit dem gleichen Begehren an die für sie zuständige Behörde, das Oberbergamt, heran. Zur Beschleunigung des Verfahrens erlauben wir uns den Vorschlag, daß Sie sich unmittelbar mit dem Oberbergamt in Verbindung setzen.

Für eine möglichst kurzfristige Mitteilung darüber, daß Sie zumindest für einen so langen Zeitraum mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden sind, bis wir anderweitige Verwertungsmöglichkeiten haben, wären wir Ihnen dankbar.

Die Ruhrkohle AG, Herr Dr. Göttkens, erhält Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Dr. Anton Maier  
Aktiengesellschaft

(L.-A. Versloot)



OPENBARE  
AFVALSTOFFENMAATSCHAPPIJ  
VOOR HET  
VLAAMSE GEWEST

Anlage 1

u/ref. :  
uw brief van :  
bijlagen :

Eingang Sekretariat  
am ... 28.5.85

Door onderstaande referenties op uw  
antwoord te vermelden bespoedigt U  
de behandeling van uw dossier.

Vergunningsnr.

Dossiernr.

B-2800 Mechelen,  
Kan. De Deckerstraat 22-26

### Erklärung

Wir bestätigen, das die Firma Leopold-Oil berechtigt ist, alle bei der Firma Ruhrkohle AG Essen anfallenden Altöle, die zum Teil PCB enthalten können, aufzunehmen.

Die Altöle die von OVAM nicht als Ersatz-Brennstoff katalogisiert sind, müssen an einem genehmigten Erwerber von giftigem Abfall geliefert werden gemäß Gesetz vom 22. Juli 1974 und KB dd 9. Feb. 1976 über giftigen Abfall. Diese Stoffe müssen einer anerkannten Verbrennungsanlage zugeführt werden.

Die Firma Leopold-Oil wird die Öle untersuchen und sie entweder dem Bunker C Öl zumischen (Verbrennung auf hoher See) oder in einer zugelassenen Verbrennungsanlage vernichten.

OVAM nimmt zur Kenntnis, das die Lieferung (Transport) von der Firma Ruhrkohle an das Lager der Firma Leopold-Oil durch die deutsche Firma WAB GmbH, Balve, durchgeführt wird.

Wir wissen, das die Firma Leopold-Oil sich gegenüber der Firma Ruhrkohle AG verpflichtet hat, das von der Ruhrkohle aufgenommene Altöl nicht wieder in die BRD zurückzuliefern.

Für Der Inspektor-General  
Die E.A. Ing. Haupt von Dienst

A. Vandermeersch

55.15 - 15 - 7

BRef Wagner  
2/4184

Sammelberichte  
=====

betreffend Beseitigung von bergbaulichem  
Sonderabfällen

*St*

Vorgang: LOBA-Verfügung vom 3. 2. 1984

Einreichungstermin: 25. 3. 1984

Es fehlen

- ~~1.)~~ B.A. Hamm 22. 3. 84
- ~~2.)~~ B.A. Kamen 19. 3. 84
- ~~3.)~~ B.A. Dortmund 26. 3. 84
- ~~4.)~~ B.A. Marl 29. 3. 84
- ~~5.)~~ B.A. Recklinghausen 23. 3. 84
- 6.) B.A. Bochum 02. 04. 84
- 7.) B.A. Gelsenkirchen 22/3. 84
- ~~8.)~~ B.A. Dinslaken 30. 3. 84
- 9.) B.A. Moers 03. 04. 84
- 10.) B.A. Aachen wird nach geprüft
- 11.) B.A. Köln ? 02. 04. 84
- ~~12.)~~ B.A. Siegen 15/2 84

V.A.w.

Landesoberbergamt NW  
- 55.15-15-7 -

Dortmund, den 3. Febr. 1984

R eingeg. am: 3/2. 1984  
Kz. -relte geprüft von: Wulms  
Kz. eingeg. am: 3.2  
gefertigt am: 3.2. von 2  
gelosen am: 3.2. von 2  
abgesandt am: 3.2. von 2

**3. FEB. 1984**

An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug: Fachbereichsleiterbesprechung am LOBA NW am 7.12.1983

Auf Anfrage eines Bergamtes wird im Anschluß an die Erörterung zur Nachweispflicht bei der Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen auf folgendes hingewiesen:

Wenn bergbauliche Sonderabfälle einen der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb verlassen, sollte das Bergamt in entsprechender Anwendung der Abfallnachweisverordnung vom 2. Juni 1978 (BGBI. I S. 668) sich die in dieser Verordnung für die Behörde vorgesehenen Begleitscheine (Ausfertigung 2 - rosa - und 4 - blau -) vorlegen lassen. *Ausfertigung*

Hierdurch ist sichergestellt, daß ein lückenloser Nachweis nach Art und Menge für die Beseitigung der bergbaulichen Sonderabfälle vorliegt.

Die Bergämter werden gebeten, für das Jahr 1983 bis zum 20. März 1984 zu berichten, in welcher Menge Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D auf den einzelnen Schachtanlagen des Bezirks eingesetzt worden sind und welche Menge einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt worden ist.

Das Landesoberbergamt NW geht davon aus, daß in Werkstätten über und unter Tage sowie bei planmäßiger Wartung und Reparatur unter Tage außerhalb von Werkstätten die anfallenden Hydraulikflüssigkeiten aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

2.) W.v. 25.3.1984

Landesoberbergamt NW

Schulter 2/2

- 51: JZ 2/2
- 5: W 2/2
- 24: M 2/2
- 2: K 3/2
- 13: F 2/2
- 1: W 2/2
- b: P 3/2

1.

Vermerk

Betr.: Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug.: Sammelbericht der Bergämter nach Aufforderung  
des Landesoberbergamtes NW vom 3. Feb. 1984

Im Bezugszeitraum 1983 wurden im Zuständigkeitsbereich des  
LOBA NW nach Angaben der Bergämter insgesamt 1089,726 t  
der Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt.  
Dabei verteilt sich der Verbrauch wie folgt auf die  
Bergämter :

Bochum	61,500 t	+
Dortmund	145,953 t	
Dinslaken	135,126 t	
Gelsenkirchen	120,856 t	+
Hamm	335,500 t	
Kamen	91,337 t	
Köln	0,170 t	
Marl	144,541 t	
Moers	127,599 t	
Recklinghausen	23,864 t	

Der Bezugsbericht des Bergamtes Aachen steht noch aus.

Im Bergamtsbezirk Siegen wurden keine Hydraulikflüssig-  
keiten der Gruppe D eingesetzt.

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Beseitigung wurde für  
insgesamt 47,520 t von den jeweiligen Unternehmen erbracht.

Die entsorgten Mengen entsprechen damit rd. 5% der einge-  
setzten Mengen.

Die genauen Mengenverteilungen nach Bergamtsbezirken und  
Schachtanlagen sind den in Anlage beigefügten Tabellen zu  
entnehmen.

Anlagen.:

+ Die angegebene Menge für die Schachtanlage Nordstern/Zollverein  
der Bergämter Bochum und Gelsenkirchen ist in der Summe nur  
einmal berücksichtigt.

Aug. 5/11

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk      Bochum

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
WD-Zentrale Dienste	HFD 15	5,04 t	0,760 t
Nordstern/Zollverein	HFD 46	31,68 t	
Consolidation	HFD 15	17,92 t	19,24 t
	HFD 46	6,96 t	( BAG Lippe insgesamt )

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Dinslaken

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Walsum	HFD 15	25,522 t	
	HFD 46	22,860 t	
Lohberg	HDF 15	18.008 t	
	HDF 46	28,420 t	
Osterfeld	HDF 15	29,891 t	
	HDF 46	10,425 t	

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Dortmund

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Minister Stein		81,775 t	
Gneisenau		29,165 t	
Erin		35,008 t	17,220 t

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Gelsenkirchen

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Hugo		19,080 t	
Nordstern/Zollverein		36,720 t	
Prosper-Haniel		35,576 t	
Westerhold		29,480 t	

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Hamm

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Heinrich Robert	HFD 15 HFD 46	12,420 t 60,900 t + ca. 3,500 t (	in instandgesetzten Maschinen )
Radbod	HFD 15 HFD 46	5,600 t 1,700 t + ca. 1,000 t (	in instandgesetzten Maschinen )
Westfalen	HFD (gesamt )	223,700 t	
Preussag	HFD 16 HFD 25	20,720 t 25,960 t	1,800 t

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Kamen

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Gesamter Bergamts - bezirk	HFD 15 HFD 46	22,177 t 61,660 t + ca.7,500 t ( -	in instandgesetzten Maschinen

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Köln

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Tagebau Frechen		0,170 t	

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Marl

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Auguste Victoria		56,211 t	8,500 t
General Blumenthal		25,900 t	
Fürst Leopold/Wulfen		32,150 t	19,240 t
Schlägel & Eisen		30,280 t	

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Moers

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Friedrich Heinrich	HFD 15 HFD 46	2,789 t 14,860 t	
Niederberg	HFD 15 HFD 46	6,174 t 20,640 t	
VB Rheinland	HFD 15 HFD 46	33,901 t 49,235 t	(11,000 t wurden im Bereich der BAG Niederrhein wieder- aufbereitet.)

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983, Landesoberbergamt NW

Bergamtsbezirk Recklinghausen

Schachtanlage	eingesetzte Hydraulikfl.	eingesetzte Menge	ordnungsgemäß beseitigte Menge
Haard	HFD 15 HFD 46	4,822 t 6,562 t	
Ewald	HFD 46	12,480 t	

# BERGAMT AACHEN

Bergamt Aachen · Postfach 269 · 5100 Aachen

Landesoberbergamt  
Dortmund  
14. MAI 1984

Anl:  
J 9 13

Landesoberbergamt NW  
Postfach

4600 Dortmund

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
01.25.4-1-16-15

Aachen  
09.05.1984

Betrifft : Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen  
hier: Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D  
und  
Gasreinigungsmasse

Bezug: Verfügungen vom 03.02.1984 - 55.15-15-7 - und *liegt vor*  
vom 21.02.1984 - 55.15-15-11

Berichterstatter: OBR Michaelis

Anlg.: Ohne

Unter Bezugnahme auf die o.a. Verfügungen berichte ich wie folgt:

Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D (1983)

- Steinkohlenbergwerk Emil Mayrisch (EBV) - Verbrauch 65,311 t
- davon rund 1 t in der Maschinenhauptwerkstatt Aachen in Alsdorf-Mariadorf regeneriert

- Gewerkschaft Sophia-Jacoba
- Verbrauch 22,400 t  
HSD 16 (Elaol)  
62,400 t  
HSD 25 (BP-Olex)

In Werkstätten keine Reparaturen an Aggregaten ausgeführt, die mit diesen Flüssigkeiten gefüllt sind; Aggregate werden mit Füllung an die Lieferfirmen zur Reparatur gegeben.

Gasreinigungsmasse

Auf der Kokerei Anna des Eschweiler Bergwerks-Vereins ist Gasreinigungsmasse als Abfall in einer Menge von 3.468 t angefallen;

Die gesamte Menge wurde durch die Firma Edelhoff auf der Sonderdeponie Grevenbroich entsorgt. Die dazugehörigen Begleitscheine sind dem Kreis Aachen übersandt worden; die für den Abfallbesitzer vorgesehenen Begleitscheine sind vom Bergamt eingesehen worden.

Begleitscheine (Ausfertigung 2 - rosa - und Ausfertigung 4 - blau -)  
In den Betrieben der Gewerkschaft Sophia-Jacoba fallen keine Sonderabfälle gem. § 2 Abs. 2 AbfG an.

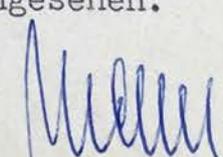
Die selbe Aussage gilt für die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe des Nichtkohlenbergbaus.

Der Eschweiler Bergwerks-Verein hat bisher als Abfallerzeuger (Kokerei Anna) die Ausfertigung 2 (rosa) der Begleitscheine der zuständigen Kreisverwaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV) vom 02.06.1978 übersandt; ebenso hat der Abfallbeseitiger im Sinne des § 4 Abs. 3 a.a.O. die Ausfertigung 4 (blau) der zuständigen Kreisverwaltung als Beleg über die Annahme der Abfälle vorgelegt.

Diese Handhabung stützt sich auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 LAbfG NW, die die Zuständigkeit der Bergämter für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NW nur für den Fall begründet, daß Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb beseitigt werden.

Der nachweispflichtige Abfall Gasreinigungsmasse der Kokerei Anna wird in einem Betrieb beseitigt, der nicht der Bergaufsicht unterliegt.

Das Bergamt hat bisher das von der Kokerei Anna geführte Nachweisbuch mit der Sammlung der Ausfertigung 1 (weiß) und 5 (altgold) als Belege für die ordnungsgemäße Erfassung, Beförderung und Beseitigung der Abfälle regelmäßig eingesehen.

i.V.  M e n n

7M 55.15-15-7

# BERGAMT HAMM

Landesoberbergamt  
Dortmund  
22. MRZ 1984  
Anl. 1  
57 13

Bergamt Hamm · Goethestr. 6 · 4700 Hamm

An  
Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach

4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts

Hamm

91.65 -3- 13

10. März 1984

Betrifft Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug: Verfügung vom 3.2.1984 - 55.15-15-7 *liegt vor*

Verf.: Oberbergrat Nierste

Anlg.: 1

Anbei überreiche ich eine Übersicht mit den Angaben der Werksleitungen über die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D.



(Menneking)

Bergamt Hamm

Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D in den Untertagebetrieben  
im Jahre 1983

Schachtanlage	Hydraulikflüssigkeit	eingesetzte Menge kg	ordnungsgemäß beseitigte Menge kg
Heinrich-Robert	HFD 15	12.420	keine Entsorgung durch die Schachtanlage; geringe Mengen werden in Maschinen und Geräten an Reparaturfirmen geliefert.
	HFD 46	60.900	
Radbod	+ ca. 3.500 in instandgesetzten Maschinen		
	HFD 15	5.600	
	HFD 46	1.700	
Westfalen	+ ca. 1.000 in instandgesetzten Maschinen		
	HFD (gesamt)	223.700	
Preussag	HFD 16	20.720	keine Entsorgung durch die Schachtanlage; geringe Mengen werden in Maschinen und Geräten an Reparaturfirmen geliefert, im wesentlichen in Schrämmaschinen an Fa. Eickhoff
	Elao1 V-I, SFD 0202		
	HFD 25, BP-01ex SFD 0204		

In Tagesbetrieben und Kokereien werden keine Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D verwendet.

55.15-15-7

Sammelberichte

betreffend Hydraulik flüssigkeiten der Gruppe D

Vorgang: LOBA-Verfügung vom 18.07.1984 55.15-15-7

Einreichungstermin: 15.8.1984

Es fehlen

- 1.) B.A. Hamm
- 2.) B.A. Kamen
- 3.) B.A. Dortmund
- 4.) B.A. Marl
- 5.) B.A. Recklinghausen
- 6.) B.A. Bochum
- 7.) B.A. Gelsenkirchen
- 8.) B.A. Dinslaken
- 9.) B.A. Moers
- 10.) B.A. Aachen
- 11.) B.A. Köln
- 12.) ~~B.A. Siegen~~

Betr.: Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Bezug: Rundverfügung des Landesoberbergamtes vom 3.2.1984  
- 55.15 - 15 - 7 -

Die Auswertung der Bergamtsberichte zu o.a. Rundverfügung des Landesoberbergamtes NW hat ergeben, daß nur etwa 5 % der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ordnungsgemäß beseitigt werden.

Sie werden deshalb angewiesen, für die ordnungsgemäße Entsorgung der im Bergbau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D ab sofort verstärkt Sorge zu tragen und bei der Beurteilung der betrieblichen Verhältnisse einen strengen Maßstab anzulegen.

Über die von Ihnen getroffenen Maßnahmen ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten.

bis zum 15.8.1984

mit Anlagen

gmk

2.) Abklärung der Kontakte vom S. 4. (?) 84 für a ✓

3. W.v. 20.8.1984 ✓

Landesoberbergamt NW

begf

Schulter

51: 13/7

5: 13/7

b: 17/7

Verfügung zu 55.15 - 15 - 7

Dortmund, den 2. August 1984

1. Vermerk

Am 30.07.1984 rief BA Kluck vom BA Aachen an und teilte mit, daß das in Kupplungen eingesetzte Öl BP Olex SF-D 0207 der Firma BP nach Auskunft der Bergbaubetriebe nicht PCB-haltig sei. Das Öl wurde am 14.11.1983 - 13.31 - 9 - 27 für den Einsatz im Bergbau zugelassen.

Das Bergamt wird hierüber im einzelnen bis zum 15. August berichten und eine Entscheidung zu der Frage erbitteten, ob durch das BA vom Betrieb ein Nachweis für den Verbleib dieses Öls in gleicher Weise gefordert werden soll, wie bei PCB-haltigen Ölen.

2. Abt. Lt. 5 <sup>V. 2/9</sup> BD Czech n.R. z.g.K

3. zum Vorgang

Landesoberbergamt NW

Im Auftrag:

*Hopmann*

Eingang

am

BA Gelesank  
16.8.84

Zm 55.15-15-7

BERGAMT MOERS

Bergamt Moers · Ostring 1 · 4130 Moers 1

Landesoberbergamt NW  
Postfach

4600 Dortmund 1

~~Landesoberbergamt NW~~  
~~Postfach~~  
~~4600 Dortmund 1~~  
24

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts

Moers

55 -2- 11

14. Sept. 1984/nb

Betrifft : Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Bezug : Verfügung vom 18. Juli 1984 - 55.15 -15 - 7 - *liegt vor*

Berichterstatter: Oberbergrat Poppek

Anlage: -

Ab Juli 1984 wird auf den Schachtanlagen des Bergamtsbezirks Moers mit Ausnahme von kleinen Restbeständen nur noch die PCB-freie Hydraulikflüssigkeit BP Olex SFD 0207 bezogen und eingesetzt.

Die aus Reparaturmaschinen anfallende Hydraulikflüssigkeit HFD 46 wird gefiltert und zunächst noch zum Einsatz gebracht.

Es ist sichergestellt, daß die anfallende Hydraulikflüssigkeit der Gruppe HFD getrennt von Mineralölen und anderen Hydraulikflüssigkeiten gesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

In gleicher Weise wird auch für die neue PCB-freie Hydraulikflüssigkeit verfahren werden.

*Erdtmann*

(Erdtmann)

55.15-15-7

# BERGAMT GELSENKIRCHEN

Bergamt Gelsenkirchen · Kurt-Schumacher-Str. 313 · 4660 Gelsenkirchen-Buer

An das  
Landesoberbergamt  
Nordrhein -Westfalen  
4600 Dortmund

Landesoberbergamt  
Gelsenkirchen  
18. AUG 1984  
R 13/9.

Bitte mein Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

L  
Ihr Geschäftszeichen und Tag

Mein Geschäftszeichen  
55 - 3 - 1

Gelsenkirchen-Buer  
13. August 1984

Betrifft : Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D  
Vorg.: Verfügung vom 18.7.1984 - 55.15 - 15 - 7 -  
Verf.: Bergoberamtsrat Schmidt und Ltd. Bergdirektor Kaiser  
Anlg.: ohne

Gemäß o.a. Verfügung wird dem Landesoberbergamt NW folgendes berichtet:

Das Thema "Entsorgung der eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D" war Gegenstand eines intensiven Gespräches mit den Herren Leitern der Maschinenbetriebe unter Tage der Zechen des Bergamtsbezirkes und den Herren Umweltschutzbeauftragten der Bergbau AG Lippe und Bergbau AG Niederrhein.

Die genannten Hydraulikflüssigkeiten werden zu etwa 50 % in Walzenschrämladern, 25 % in Turbokupplungen und zu 25 % in anderen Maschinen (hauptsächlich Seilbahnmaschinen) verwendet.

### Walzenschrämlader

Nach Berechnungen der Bergbau AG Lippe werden je Schrämlader im Jahr durchschnittlich 9 t Hydraulikflüssigkeit verbraucht.  
Der Verbrauch ist sehr abhängig vom Zustand des Walzenschrämladers. Er erhöht sich mit dem Alter und der Belastung der Maschine.

Da der Leistungsstand der Walzenschrämlader sehr stark nachlassen kann, werden teilweise nur Laufzeiten bei älteren und mehrfach reparierten Maschinen von 400 - 800 Stunden vorgegeben. Es erfolgt dann ein Wechsel der betreffenden Maschinenteile, die mit HSD-Flüssigkeit gefüllt nach Übertage zu den Reparaturstätten bzw. Sammelpunkten

at  
re

transportiert werden.

Bei neuen Maschinen ist die Laufzeit größer. Es erfolgt dann ein planmäßiges Wechseln der HSD-Flüssigkeit, die aufgefangen und nach Übertage zur Entsorgung gefördert wird. Konstruktionsmäßig ist schon ein Abfangen der Hydraulikflüssigkeiten sehr schwierig. Zum anderen muß aber bei einer Neuauffüllung ein gewisser Spüleffekt erzeugt werden, um evtl. Rückstände zu beseitigen. Jedoch bleibt festzustellen, daß der größte Teil der Hydraulikflüssigkeiten durch unbemerkte Leckagen verloren geht. Der Verlust wird meistens erst dann bemerkt, wenn ein Leistungsverlust oder eine Abschaltung der Maschine eintritt. Die Leckstellen sind z.T. auch konstruktionsbedingt. Sie befinden sich meistens an den Schläuchen.

Die Bergbau AG Niederrhein - Zeche Prosper-Haniel - setzt aus verschiedenen Gründen Elektronikwinden in Walzenschrämladern ein. Dies ist auch ein Grund, weshalb die Einsatzmengen der HSD-Flüssigkeiten bei der Bergbau AG Niederrhein in den letzten Jahren geringer geworden sind. Elektronikwinden lassen sich nicht in Walzenschrämladern, die den Streckenquerschnitt mitschneiden, einsetzen.

#### Kupplungen

Die Probleme der Kupplungen mit hydraulischen Flüssigkeiten sind bekannt. Ein Auffangen von austretenden Flüssigkeiten bereitet technische Schwierigkeiten.

Versuche, Turbokupplungen mit Wasser zu füllen und zu betreiben, haben bisher noch nicht die erwarteten Erfolge gebracht.

Sehr viele Antriebe, z.B. von Panzerförderern und Kohlendurchlaufbrechern, wurden umgestellt auf starre Kupplungen.

Ausgebaute oder gewechselte Kupplungen werden nach Übertage gebracht und von dort aus in den Werkstätten bzw. Sammelpunkten repariert; die HSD-Flüssigkeit wird gereinigt bzw. entsorgt.

#### Seilbahnmaschinen

Es wird kein planmäßiger Wechsel der Hydraulikflüssigkeiten durchgeführt. Durch Leckagen verlorengangene Flüssigkeit wird ersetzt. Vielfach erfolgt aber ein Aggregatwechsel.

#### Übertägige Entsorgung

Die nach Übertage gebrachten Maschinen oder Maschinenteile werden an bestimmte Sammelpunkte gefahren, da sie der zentralen Betriebsmittelbewirtschaftung (ZBB) der Ruhrkohle AG unterliegen. Dort und auch in den Zentralwerkstätten werden die HSD-Flüssigkeiten gesammelt. Diese Hydraulikflüssigkeiten werden von der Bergbau

AG Niederrhein und der Bergbau AG Lippe dem ZBB-Betrieb Bergmannsglück zugeführt und in einer Reinigungsanlage gefiltert. Rückstände und Filter sowie Reinigungsmaterial werden von dort aus ordnungsgemäß entsorgt.

Maßnahmen zur Entsorgung der im Untertagebetrieb eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten:

a) Die bisher eingesetzten HSD-Flüssigkeiten werden zügig durch die Hydraulikflüssigkeiten "Hydrocor HFD 25-A 3" und "BP Olex SF-D 0207" (Zulassung des Landesoberbergamtes vom 28.10.1983 - 13.31-9-25 - bzw. vom 14.11.1983 - 13.31-9-27 -) ersetzt.

b) Langfristig sollten in verstärktem Maße mit Elektronikwinden ausgerüstete Walzenschrämlader zum Einsatz kommen. Das gilt nicht für Walzenschrämlader, die den Streckenquerschnitt mitschneiden.

Ein planmäßiges Wechseln der Hydraulikflüssigkeit nach einer vom Zustand der Winde des Walzenschrämladers abhängigen Betriebszeit ist anzustreben.

c) Anstelle der mit HSD-Flüssigkeit gefüllten Turbokupplungen sollten, soweit das technisch möglich ist, starre Kupplungen oder mit Wasser gefüllte Turbokupplungen eingesetzt werden.

d) In Seilbahnhäspeln eingesetzte HSD-Flüssigkeiten sollten planmäßig gewechselt werden.

*Kaiser*  
(Kaiser)

*Scha*  
Scha

it.  
re

20

1

Zu 55.15-15-7

# BERGAMT KAMEN

Landesoberbergamt  
Dortmund  
22. AUG. 1984

Neue Postleitzahl: 4708

Postanschrift: Bergamt Kamen · Poststr. 4 · 4618 Kamen

An das  
Landesoberbergamt NW  
Goebenstr. 25  
4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Geschäftszeichen des Bergamts

55-3-3

Kamen

16. 8. 84

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Betrifft      Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D  
Vorg.: Rundverfügung des Landesoberbergamtes NW vom 18.7.84  
- 55.15-15-7 - *liegt vor*  
Berichterstatter: Oberbergat Didlaukies

Nach Auskunft der BAG Westfalen werden die Werkstdirektionen im Bergamtsbezirk Kamen ab 1.7.84 nur noch mit PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten (Hydraulikflüssigkeit der Gruppe "HF-D BP Olex SF-D 0207") beliefert, so daß in Kürze keine PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten mehr im Einsatz sein werden.

*Seifert*  
(Seifert)

9

*Fu 55.15-15-7*

# BERGAMT MARL

Landesoberbergamt  
Marl  
20. AUG 1984

Bergamt Marl · Lehmecker Pfad 31 · 4370 Marl

Landesoberbergamt NW  
Postfach

4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

*55.15-15-7* *liegt vor*

Geschäftszeichen des Bergamts

55 -3- 18

17. August 1984  
Marl

Betrifft

Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Bezug: Verfügung vom 18.7.1984 - 55.15 -15- 7 -

Verf.: Bergdirektor van Lendt / Bergrat Klinski

Die Beseitigung bergbaulicher Sonderabfälle ist für die Schachtanlagen im Bezirk des Bergamts Marl durch zugelassene Betriebspläne geregelt, die aus Anlaß der Verfügung vom 7.4.1975 - 01.25.4 I 9 - vorgelegt worden sind. Darüber hinaus sind die Schachtanlagen erneut auf die Problematik der ordnungsgemäßen Entsorgung von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D und die hierzu erforderlichen Maßnahmen hingewiesen worden.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird vom Bergamt im Rahmen der bergaufsichtlichen Tätigkeit überwacht.

*van Lendt*  
(van Lendt)

*F*

zu 55.15-15-7

# BERGAMT RECKLINGHAUSEN

Landesoberbergamt  
Dortmund  
12. AUG. 1984

51

Bergamt Recklinghausen · Reitzensteinstr. 28/30 · 4350 Recklinghausen

An das  
Landesoberbergamt NW  
Goebenstraße 25

4600 D o r t m u n d 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
55 - 2 - 19-

10. Aug. 1984  
Recklinghausen

Betrifft : Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen;  
hier: Einsatz und Entsorgung von Hydraulikflüssigkeiten  
der Gruppe D

Vorg. : Verfügungen des Landesoberbergamtes NW vom  
3.2.1984 und vom 18.7.1984 - 55.15 - 15 - 7-, *liegt vor*  
Bericht des Bergamtes Recklinghausen vom  
20.3.1984 - 55 - 2 - 19

Berichterstatter: Bergdirektor Krause  
Bergrat Tollmien

Dem Landesoberbergamt NW wird in o.g. Angelegenheit berichtet, daß  
von den Bergwerken Ewald 1/2/7, Haard und General Blumenthal der  
Bergbau AG Lippe für den  
Nachweis über den Einsatz und Verbleib von Hydraulik-  
flüssigkeiten der Gruppe D  
etwa gleichlautende Ergänzungen der z.Zt. gültigen Hauptbetriebs-  
pläne vorgelegt und betriebsplanmäßig zugelassen worden sind.

Die Ergänzungen lauten:

"Für den Nachweis über den Einsatz und Verbleib von Hydraulik-  
flüssigkeiten der Gruppe D wird dem Bergamt eine Jahresbilanz vor-  
gelegt."

Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D finden nur in Kupplungen und Hydraulikaggregaten von Seilbahnmaschinen Verwendung. In den Werkstätten der jeweiligen Bergwerke werden keinerlei Reparaturen an Kupplungen durchgeführt. Reparaturbedürftige Kupplungen aus dem Untertagebetrieb werden mit der jeweiligen Ölfüllung der Zentralen Betriebsmittelbewirtschaftung in Gelsenkirchen-Buer zugeführt.

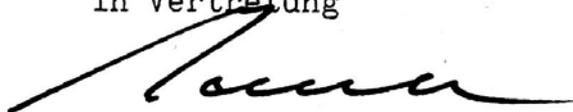
Kupplungen aus dem Übertagebetrieb werden ohne Hydrauliköl der Reparaturfirma zugestellt, das Hydrauliköl wird aufgefangen und wieder verwendet.

Im Untertageeinsatz werden Kupplungen nur durch Nachfüllen von Hydrauliköl in einen betriebsbereiten Zustand gehalten, wenn Hydrauliköl durch Schmelzen der Sicherungen ungewollt verloren geht.

Hydraulikaggregate von Seilbahnmaschinen werden ebenfalls der zentralen Betriebsmittelbewirtschaftung in Gelsenkirchen-Buer mit der jeweiligen Ölfüllung zugeführt.

Bei gelegentlicher Untertagereparatur oder notwendig werden dem Tausch des Hydrauliköls werden die abgelassenen Mengen aufgefangen, mit einem HS-D-Aufkleber versehen und dem Tagebetrieb überstellt, der diese Mengen mit Nachweis zur Wiederaufbereitungsanlage des Zentralen Prüfwesens auf dem Betriebsgelände des Bergwerks Bergmannsglück schickt."

In Vertretung



( Krause )

7M 55.15-15-7

# BERGAMT BOCHUM



Bergamt Bochum · Humboldtstr. 37/39 · 4630 Bochum 1

An das  
Landesoberbergamt NW  
Goebenstr. 25  
4600 Dortmund

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
55-2-12

Bochum  
15. Aug. 1984

Betrifft:      Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D  
Bezug:        Rundverfügung des Landesoberbergamtes NW  
vom 18.7.1984 - 55.15-15-7 - *liegt vor*  
Bericht-  
erst.:        Bergamtman Borchers

Das Bergamt Bochum hat nach intensiver Erörterung der Problematik einer ordnungsgemäßen Entsorgung der eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten mit den Betrieben des Aufsichtsbereiches die Unternehmen im Bergamtsbezirk unter Hinweis auf § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG aufgefordert, Sonderbetriebspläne über Einsatz und ordnungsgemäße Entsorgung von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D vorzulegen.

Bei den Erörterungen wurden seitens der Betriebe sowohl rechtliche Hinweise als auch Vorbehalte einer technischen Realisierbarkeit geäußert, auf die im nachfolgenden eingegangen wird.

In dem Jahresbericht 1983 des LWA NW wird u.a. ausgeführt: "Die PCB-Mengen, die jährlich im Steinkohlenbergbau neu eingesetzt werden - es sind rd. 1.500 t - gehen durch Undichtigkeit der Hydraulikanlagen, Schlauchbrüche usw. unwiederbringlich verloren. Diese PCB-Menge, so groß sie auch ist, fällt nicht als Abfall an und kann daher auch nicht Gegenstand der Abfallentsorgung (Einsammlung, Transport, Beseitigung) sein."

- 2 -

Darüber hinaus äußert sich der vorgenannte Jahresbericht:  
"PCB unterliegen dem Altölgesetz (im Altölgesetz, § 3 Abs. 2 heißt es: "Altöle ... sind gebrauchte halbflüssige und flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen.") obwohl die PCB besser nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zu behandeln wären, denn: In der Abfallbestimmungsverordnung nach § 2 Abs. 2 AbfG, welche die Abfälle auflistet, die nach Art, Menge und Beschaffenheit in besonderem Maße gefährlich sind, werden zwar PCB-Abfälle aufgeführt (Abfallschlüssel-Nr. 59901), allerdings nur soweit sie aus der PCB-Herstellung und -Verarbeitung stammen. Die Verordnung umfaßt nicht die Abfälle, die aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch anfallen."

Das Bergamt hat verdeutlicht, daß es die "ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle" hier: Entsorgung von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG, dann als gesichert ansieht, wenn die Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung zur Anwendung gebracht werden.

Die technischen Probleme einer ordnungsgemäßen vollständigen Entsorgung der Einsatzmengen an Hydraulikflüssigkeiten stellen sich wie folgt dar:

- I Ersatz von HFD 15 und HFD 46 Flüssigkeiten durch PCB-freie Flüssigkeiten oder andere technische Maßnahmen.
- II Verbrauchsminimierung der HFD-Flüssigkeiten und Verstärkung ihrer Rückgewinnungsquote.

Zu I:

Eine Erfassung der Bergbau AG Lippe, Stand Oktober 1983, gibt z.B. Aufschluß über Art und Anzahl mit HFD-Flüssigkeit betriebener Maschinen und Geräte:

Mit HFD 46 waren zum Zeitpunkt der Erfassung im Einsatz (Füllmenge HFD/Einheit als Klammerwert):

1.1. Hydraulische Walzenlader:	11	(440 - 670 kg)
1.2. Hydraulische Seilbahnmaschinen:	173	( 90 kg )
1.3. LHD (gleislose) Fahrzeuge:	8	(42 - 280 kg)

Mit HFD 15-Flüssigkeit waren der Erhebung zufolge eingesetzt:

2.1. Turbokupplungen, Gurtförderer:	1312	(5 - 22 kg)
2.2. Turbokupplungen, Kettenförderer und Brecher:	1034	(5 - 22 kg)
2.3. Eldrogeräte (Lüftgeräte an Bremsen):	412	(3,6 - 4,3 kg)
2.4. Hochspannungskondensatoren:	10	

Umstellungsmöglichkeiten bei der Windenhydraulik von Walzenladern auf Elektrowinden sind - bei Bereitstellung des entsprechenden Finanzbedarfs - technisch bei verschiedenen Typenreihen gegeben, der Ersatz von HFD durch HSC-Flüssigkeiten ist grundsätzlich denkbar.

2 Der Ersatz von HFD 46 durch Mineralöl bei gleichzeitiger Verbesserung der maschinentechnischen Ausrüstung ist Gegenstand von laufenden Versuchen der Bergbau AG Lippe, gemeinsam mit der Hauptstelle für Grubenrettungswesen und der Versuchsgrube Tremonia. So wird z.B. bei Mineralölverwendung u.T. in Erwägung gezogen, die druckführenden Schläuche von Schrämladern in doppelabgedeckte Schlauchkammern zu verlegen oder LHD-Fahrzeuge mit automatischen Feuerlöschanlagen auszurüsten. Diese Entwicklung erscheint jedoch aus brandschutztechnischen Gründen bedenklich.

Der Ersatz PCB-haltiger durch PCB-freie Flüssigkeiten ist derzeit in der Erprobungsphase. Während die Auslieferung der Ersatzflüssigkeit "BP Energol SF-D 0205" nach Zulassung durch das Landesoberbergamt NW für kontrollierte Betriebsversuche wegen nicht gesicherter chronischer Toxizität gestoppt werden mußte, sind Nebenwirkungen, die den Einsatz der Ersatzflüssigkeit "BP Energol SF-D 0207" ausschließen würden, derzeit nicht

bekannt. Kontrollierte Betriebsversuche mit Ersatzflüssigkeiten erfolgen außer bei Schrägladern bei hydraulischen Seilbahnmaschinen und Turbokupplungen.

Außer Füllung der Turbokupplungen mit PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten ist eine Füllung mit Wasser dann denkbar, wenn Fragen der Verbesserungen der Lagerabdichtung, Verhinderung der Rostbildung und Auskleidungen des inneren Arbeitsraumes zufriedenstellend gelöst werden können; Einsatzerfahrungen an Streb-Kettenkratzförderer-Antrieben sollen mit grundsätzlich positivem Ergebnis bereits vorliegen.

Weiterhin ist ein Ersatz von Turbokupplungen denkbar, z.B. bei Brechern durch Riemenantrieb und Kettenförderern durch drehelementische Kupplungen mit Bremsscheiben; der Finanzbedarf für eine entsprechende Umrüstung von Brechern und Kettenförderern wird von der Bergbau AG Lippe auf 5,3 Mio DM geschätzt. Auch Riemenantriebe stellen aus brandschutztechnischen Gründen einen Rückschritt dar.

Zu II:

Eine von der Bergbau AG. Lippe 1981 durchgeführte Untersuchung über den Gesamtverbrauch der Maschinen und Geräte an HFD-Flüssigkeiten sowie die Ermittlung des Rückgewinnungsanteils - die Tendenz der Ergebnisse ist unverändert gültig - führte zu nachfolgenden Feststellungen:

Bei einem Gesamtjahresverbrauch von 288 t gelangten zum Einsatz in

Walzenladern	130 t	△	45.1 %
Seilbahnmaschinen	72 t	△	25.0 %
LHD-Fahrzeuge	3 t	△	1.0 %
Turbokupplungen, Gurtförderer	12 t	△	4.2 %
Turbokupplungen, Kettenförderer und Brecher	71 t	△	24.7 %

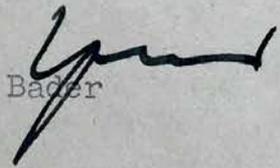
Einer Rückgewinnung wurden 33 t △ 11.4 % zugeführt.

Die vorgenannten Einsatzmengen setzen Prioritäten bei den Bestrebungen, die Rückgewinnungsquoten an HFD-Flüssigkeiten zu erhöhen.

Leckagen oder Schlauchbrüche der unter dem Druck von 200 bar stehenden Verbindungsschläuche zwischen Haupt- und Zusatzwinden der Walzenlader z.B. werden nicht rückgewinnbare Verluste auch weiterhin entstehen lassen, der Austausch der Flüssigkeit nach Verschmutzung z.B. kann aber auch nach Abpumpen - und somit Rückgewinnen - der HFD-Flüssigkeit erfolgen.

Möglichkeiten, bisher unkontrollierte Verluste zu begrenzen ergeben sich beim Transport der Flüssigkeiten nach u.T. (z.B. Einsatz von handhabungsleichten 20 l-Kanistern, gefördert in Containern, statt Transport in größeren Fässern) oder durch Einsatz von Auffangwannen bei stationären Anlagen (z.B. Seilbahnmaschinen).

Das Bergamt wird nach Eingang der geforderten Sonderbetriebspläne die ordnungsgemäße Entsorgung der PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten weiter verfolgen.

  
Bader

zu 55.15-15-7

# BERGAMT DORTMUND

Bergamt Dortmund · Schönhauser Str. 16 · 4600 Dortmund 1

Landesoberbergamt NW

4600 Dortmund



Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
91.65 (F 5) I 19

Dortmund  
AS. Aug. 1984

Betrifft:                   Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D  
 Bezug:                    Rundverfügungen vom 3.2.1984 und 18.7.1984  
                               - 55.15 - 15 - 7 -  
 Berichterstatter:       Oberbergrat Luxat

Anlässlich der Verfügung vom 3.2.1984 wurde die Frage der Entsorgung der auf den Schachtanlagen eingesetzten PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D mit den Vertretern der Schachtanlagen eingehend erörtert.

Ergebnis dieser Besprechungen war, daß z.Z. Teilmengen in der Größenordnung von rd. 10 % der eingesetzten Gesamtmenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, der Hauptteil infolge von Leckagen, Verlusten bei Schlauchbrüchen und beim Ansprechen von dynamischen Flüssigkeitskupplungen im Grubenbetrieb verbleibt.

Seitens der Betreiber war in Aussicht gestellt worden, die bisher verwendeten Hydraulikflüssigkeiten schnellstmöglich durch PCB-freie Flüssigkeiten zu ersetzen.

Wie mir die BAG Westfalen mitgeteilt hat, steht nach erfolgreichem Abschluß des kontrollierten Betriebsversuches die Eintragung der PCB-freien schwer entflammaren Flüssigkeit "BP Olix SF-D 0207" in die Sammeliste der zugelassenen schwer entflammaren Hydraulikflüssigkeiten bevor. Ein in dieser Angelegenheit an die BP AG gerichtetes Schreiben

des Landesoberbergamtes NW vom 24.7.1984 liegt der BAG Westfalen inzwischen vor.

Seit Juli 1984 werden daraufhin von der BAG Westfalen ausschließlich PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten der genannten Sorte bestellt. Die Lagerhaltung an PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten in den übertägigen Magazinen war vorsorglich auf ein Mindestmaß reduziert worden, so daß zum jetzigen Zeitpunkt in den Magazinen der Schachtanlagen Minister Stein und Gneisenau nunmehr ausschließlich PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten bereitgehalten werden. Auch die Fremdfirmen sind angewiesen, im Rahmen von planmäßigen Wartungs- und Reparaturmaßnahmen zukünftig ausschließlich diese Flüssigkeiten zu verwenden.

Durch die geschilderten Maßnahmen ist zukünftig die Notwendigkeit der Entsorgung PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Bergamtsbereich nicht mehr gegeben.

Berg  
(Berg)

✓

2M 55.15-15-7

# BERGAMT DINSLAKEN

Landesoberbergamt  
Dortmund  
13. AUG. 1984  
24

Bergamt Dinslaken · Postfach 10 01 30 · 4220 Dinslaken

Landesoberbergamt NW

4600 Dortmund

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
55 -2- 4

Dinslaken  
10.8.1984

Betrifft                   Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Bezug:                   Verfügung vom 18.7.1984 - 55.15-15-7 -

Berichterstatter: Bergdirektor Träger

Die Forderung, die im Bergbau eingesetzten HFD-Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu entsorgen, läßt sich nur in beschränktem Umfang realisieren, und zwar aus folgenden Gründen:

HFD-Flüssigkeiten sind synthetische Flüssigkeiten und können - falls sie von Zeit zu Zeit durch Feinstfilterung von Schwebestoffen befreit werden - zeitlich unbeschränkt verwendet werden. Diese Tatsache hat zur Folge, daß die HFD-Flüssigkeiten normalerweise nur im Zuge von planmäßigen Reparaturarbeiten abgelassen und anschließend zur Wiederverwendung aufbereitet werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung, d.h. Vernichtung der Flüssigkeiten bei Temperaturen über 1200°C, ist nur in seltenen Fällen erforderlich.

Die planmäßigen Reparaturarbeiten werden für die mit HFD-Flüssigkeiten betriebenen Maschinen (Schrämwalzenlader, Seilbahnhäspel und Flüssigkeitskupplungen) der Bergbau AG Niederrhein entweder in der Zentralwerkstatt Prosper oder bei den Maschinenherstellern durchgeführt. Von dort werden die diesen Maschinen entnommenen Flüssigkeiten der zentralen Aufbereitungsanlage der RAG auf der Schachtanlage Westerholt/Bergmannsglück zugeleitet.

- 2 -

Ein Großteil der HFD-Flüssigkeiten geht jedoch unvermeidbar verloren, und zwar - wie bei Flüssigkeitskupplungen - durch das Ausblasen der Flüssigkeit beim Ansprechen der Überlastsicherung oder - wie bei Schrämwälzenladern und Seilbahnhäspeln - durch Leckagen und durch den Bruch von Schlauchleitungen. Die Schachtanlagen sind jedoch, nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen, bestrebt, die HFD-Flüssigkeiten bei außergewöhnlichen Reparaturen am Einsatzort der Maschinen aufzufangen und sie anschließend der Wiederverwendung zuzuführen.

Im übrigen sind die PCB-haltigen Flüssigkeiten inzwischen - zumindest im hiesigen Bergamtsbezirk - durch neue, PCB-freie Flüssigkeiten der Gruppe D ersetzt worden, so daß die durch den PCB-Gehalt der Flüssigkeiten bedingten Gefahren nicht mehr zu befürchten sein dürften. Es erscheint deshalb auch fraglich, ob die neuen Flüssigkeiten ebenfalls zu den Sonderabfällen gerechnet werden müssen, die die Anwendung der Abfallnachweisverordnung vom 2.6.1978 erfordern.

  
(Träger)

# BERGAMT HAMM

~~Landesoberbergamt  
Dortmund~~  
20. AUG 1984

24 2

Bergamt Hamm · Postfach 12 09 · 4700 Hamm 1

An das  
Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach

4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Geschäftszeichen des Bergamts

Hamm

Ihr Geschäftszeichen und Tag

91.65 -3- 13

10. August 1984

Betrifft: Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Bezug: Verfügung vom 18. Juli 1984 - 55.15 -15- 7 -

Anlg.: 2 (Rundschreiben des Steinkohlenbergbauvereins Nr. MZ 8  
vom 13. April 1984, Ablichtung meiner Rundverfügung)

Verf.: Bergamtmann Klasing

Anbei überreiche ich meine Rundverfügung an alle Steinkohlenzechen  
des Bezirks auf Veranlassung o.a. Verfügung.

Eine Ablichtung des Rundschreibens des Steinkohlenbergbauvereins  
zur Verwendung und Entsorgung von HFD-Flüssigkeiten füge ich bei.

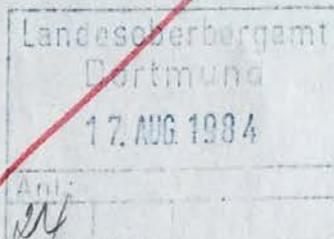
  
(Menneking)

hu

7M 55.15-15-7

# BERGAMT AACHEN

Bergamt Aachen · Postfach 269 · 5100 Aachen



An

Landesoberbergamt NW  
Postfach

4600 Dortmund

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
01.25.4-1-16-17

Aachen  
16.08.1984

Betrifft : Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Bezug: Rundverfügungen vom 03.02. und 18.07.1984 - 55.15-15-7 -

Berichterstatter: BAR Kluck

Anlg.: Schreiben der Gewerkschaft Sophia-Jacoba vom 10.08.1984-U1/UMP/bt -  
Schreiben der EBV AG vom 09.08.1984 - BZ-TR/V 5580 Ei/Mo -  
je 1-fach

Mit Bezug auf die o.a. Rundverfügung vom 18.07.1984 überreichte ich die Stellungnahmen der Steinkohlenbergwerke des Bergamtsbezirkes. Bei unverzüglich durchgeführten, vorbereitenden Besprechungen mit den Werksleitungen, bei denen die Dringlichkeit aber auch die betrieblichen Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Entsorgung der eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D dargelegt bzw. im einzelnen erörtert wurden, konnte festgestellt werden, daß die sich aus dem Einsatz von HD-Flüssigkeiten ergebende Problematik seit geraumter Zeit aufgrund der Forderungen der Luxemburger Berichte von den Werken verfolgt wird.

Wie aus den als Anlage beigefügten Stellungnahmen hervorgeht, ist eine Verbesserung der bislang gegebenen Situation wie folgt beabsichtigt:

1. Verringerung der Einsatzmenge und strukturelle Verbesserung der eingesetzten HD-Flüssigkeiten.

Die in Fliehkraftkupplungen und hydrostatischen Antrieben eingesetzte Hydraulikflüssigkeit der Gruppe D wird bezüglich der Einsatzmenge innerhalb der nächsten 2 Jahre um ca. 40 - 50 Tonnen dadurch verringert werden, daß die Werke Zug um Zug die bisher

eingesetzten Kupplungen gegen solche ausgetauscht, die mit Wasserfüllung betrieben werden können. Mit dieser Maßnahme ist zwischenzeitlich schon begonnen worden.

Bis zur endgültigen Umrüstung der vorerst verbleibenden Kupplungen sowie zum Betrieb der hydrostatischen Antriebe wird in absehbarer Zeit nur noch die auf der ehemaligen Grube Anna unter besonderer Überwachung des TÜV Essen erprobte PCB-freie HD-Flüssigkeit eingesetzt, die

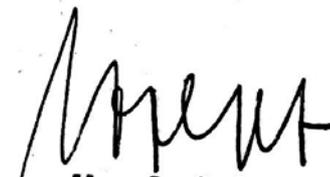
- gemäß Verfügung vom 24.07.1984 - 13.31-9-27 - in die Sammel-  
liste der vom LOBA NW zugelassenen schwerentflammaren Flüssig-  
keiten aufgenommen wird und
- gemäß pharmakologisch-toxikologischem Gutachten der Universität  
Hamburg vom 12.10.1983 - Prof. Be/MzA - den im "6. Luxemburger  
Bericht" festgelegten toxikologischen Zulassungsbedingungen  
entspricht.

## 2. Bemühen um ordnungsgemäße Entsorgung.

Wie schon bisher werden defekte Kupplungen (beginnende Undichtigkeiten an den Simmerringen) und hydrostatische Antriebe (bei Auftreten von Funktionsstörungen) in gefülltem Zustand an die Herstellerwerke in Reparatur gegeben. Die auf diese Weise abgelieferte Menge HD-Flüssigkeit, die für den Bergbau als "Verbrauch" angesehen wurde, ist von dort aus zu entsorgen.

Den Verlust von HD-Flüssigkeit durch Undichtigkeiten an hydrostatischen Antrieben soll in Zukunft durch verstärkten Einsatz von Auffangwannen begegnet werden. Die mit der Kontrolle dieser Antriebe betrauten Schlosser sind mit Handpumpen ausgerüstet und angewiesen, die ausgeflossenen Mengen in Altölbehälter zu füllen und zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu Tage zu schicken.

Das Bergamt wird die Einhaltung der dargelegten Maßnahmen durch gezielt durchgeführte Befahrungen kontrollieren.

  
W o l f f

Zu 01.25.4-1-16-17

<b>Bergamt</b> Aachen 16. AUG. 1984			
Anl..			



# EBV

Eschweiler Bergwerks-Verein AG, Postfach, 5120 Herzogenrath

**Eschweiler Bergwerks-Verein  
Aktiengesellschaft**

Bergamt Aachen  
Postfach 2 69

Roermonder Straße 63  
5120 Herzogenrath-Kohlscheid  
Telefon 02407/51-1  
Telex 8329513 ebv d  
Telefax 02407/8455 (2a)

5100 Aachen

Ihr Zeichen

01.25.4-1-16-16  
30.07.1984

Unser Zeichen

BZ-TR/V 5580  
Ei/Mo

Telefon Durchwahl

02407/ 51-858

Datum

09.08.1984

### Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Unter Bezugnahme auf Ihre o.a. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

Der Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D in den Untertagebetrieben des Steinkohlenbergwerks Emil Mayrisch erfolgt in

- a) Strömungskupplungen an Bändern und Brechanlagen (Anzahl rd. 300 Stück) und
- b) hydrostatischen Antrieben für Einschienenhängebahnen und Vorziehern an Ladestellen (Anzahl rd. 40 Stück).

zu a) Reparaturbedürftige Kupplungen werden in gefülltem Zustand an die Maschinenhauptwerkstatt oder die Herstellerfirma abgegeben; die in diesen Kupplungen enthaltene HFD-Flüssigkeit wird von dort aus in eigener Zuständigkeit entsorgt. Das Auffangen abspritzender HFD-Flüssigkeit bei Überlast ist technisch nicht durchführbar und auch nicht vermeidbar. Um dennoch innerhalb dieses Einsatzbereiches eine Verbesserung zu erreichen, sind wir nach abgeschlossener Erprobung dazu übergegangen, solche Strömungskupplungen einzusetzen, die mit Wasser betrieben werden können. Inzwischen sind in unseren Untertagebetriebsfeldern Anna und Emil Mayrisch rd. 20 Kupplungen mit Wasserfüllung im Einsatz. Im Zuge notwendiger Reparaturarbeiten und bei Neueinrichtungen werden die Kupplungen entsprechend umgerüstet-

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. rer. pol. Heinz Horn

Vorstand:  
Eberhard Kadow, stellv. Vors.  
Günther Meyhöfer  
Jean Molenda  
Hermann Steinbach

Sitz der Gesellschaft:  
5120 Herzogenrath-Kohlscheid  
Registergericht:  
Amtsgericht Aachen HRB 293

LZB Aachen  
(BLZ 390 000 00) 39 008 001  
Postscheckamt Köln  
(BLZ 370 100 50) 1487 501

it-  
re

2

...



EBV

zu b) Die mit der Wartung und Durchführung kleinerer Reparaturen beauftragten Schlosser sind mit Handpumpen ausgerüstet und angewiesen, aufgefangene HFD-Flüssigkeit abzupumpen und besonders gekennzeichnet zutage zu schicken. Bei Durchführung größerer Reparaturen werden die Anlagen ausgebaut, mögliche Auslaufstellen mit Schraubverschlüssen versehen und zur Herstellerfirma (Muckenhaupt) gebracht. Die HFD-Flüssigkeit wird in eigener Zuständigkeit von dort aus entsorgt.

Wir werden erneut unsere Aufsichtspersonen anweisen, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der o.a. Flüssigkeit in unseren Untertagebetrieben in besonderem Maße Sorge zu tragen. Hydrostatische Antriebe für den Betrieb mit HFC-Flüssigkeit sind zur Zeit in der Entwicklung. Sobald sie auf dem Markt angeboten werden, sind wir bestrebt, bei Neubeschaffung solche Antriebe auszuwählen.

Die von der ehemaligen Grube Erin übernommene Schrämwalze haben wir vor deren Einsatz im Untertagebetrieb EM umbauen lassen, daß diese in allen Funktionsbereichen mit HFC betrieben werden kann. Als weitere Verbesserung haben wir am 06.02.1984 den kontrollierten Betriebsversuch der mit Bescheid des LOBA NW vom 14.11.1983 -13.31-9-27- zugelassenen PCB-freien schwerentflammbaren HFD-Flüssigkeit "BP Olex SF-D 0207" betriebsplanmäßig angezeigt und unter besonderer Überwachung durch den TÜV Essen mit Zulassungsbescheid des Bergamtes Aachen vom 15.02.1984 -e 9-1.52-2-38- durchgeführt. Da die bisherigen Ergebnisse als positiv bezeichnet werden können, werden wir nach abschließender Stellungnahme des TÜV bzw. Aufnahme dieser Flüssigkeit in die "Sammelliste der zugelassenen schwerentflammbaren Hydraulikflüssigkeiten" nach einem Umstellungszeitraum nur noch diese PCB-freie HFD-Flüssigkeit verwenden.

Glückauf  
Eschweiler Bergwerks-Verein AG

*r-lus.* *H. H. H.*

**Gepflichtet**  
Aachen, den 16. AUG. 1984

**Bergamt Aachen**  
*H. H. H.*

**GEWERKSCHAFT SOPHIA-JACOBA**  
**STEINKOHLBERGWERK**



*zu 01.25.4-1-16-17*

GEWERKSCHAFT SOPHIA-JACOBA · POSTFACH 13 20 · 5142 HÜCKELHOVEN 1

Bergamt Aachen  
 Postfach 269

Bergamt Aachen			
15. AUG. 1984			
Anl.			
5			

*i.V.A. 1 febr*

5100 Aachen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon-Durchwahl	5142 Hückelhoven
		U1/UMP/bt	(0 24 33) 88- 4110	10. August 1984

Betr.: Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D

Bezug: Ihr Schreiben 01.25.4-1-16-16 vom 30.7.84

Zwecks Verminderung und letztlich Vermeidung des Einsatzes PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D beabsichtigen wir folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Umbau von Turbokupplungen im Zuge anfallender Reparaturen auf Betrieb mit Wasserfüllung; die Umstellung wird voraussichtlich Ende 1986 erfolgt sein.
- b) Einsatz der PCB-freien Hydraulikflüssigkeit BP Olex SF-D 0207.

Bei den zur Zeit im Untertagebetrieb eingesetzten und noch mit PCB-haltigen Flüssigkeiten der Gruppe D betriebenen Aggregaten sind wir bemüht, infolge von Leckagen austretende Flüssigkeit durch vermehrten Einsatz von Auffangwannen aufzufangen. Geeignete Pumpen zum Absaugen dieser Behälter sind vorhanden. Die zuständigen Aufsichtspersonen sind angewiesen, auf eine regelmäßige Entsorgung zu achten. Wir weisen jedoch darauf hin, daß ein Auffangen von Flüssigkeiten, die aus Turbokupplungen und geplatzten Schläuchen austreten, nicht möglich ist.

Die Verwendung PCB-haltiger Flüssigkeiten der Gruppe D wird voraussichtlich noch in 1985 eingestellt sein.

Aggregate, die mit PCB-haltigen Flüssigkeiten betrieben werden, stellen wir bei anstehenden Reparaturen den entsprechenden Herstellerfirmen mit Füllung zu.

**Geprüft**  
 Aachen, den 16. AUG. 1984

Abteilung UMP

**Bergamt Aachen**  
*i. d. Einz*

GEWERKSCHAFT SOPHIA-JACOBA  
 Bergwerksbetriebe  
 unter Tage

*Ku*

Ruf : Hückelhoven (0 24 33) 88-01  
 Fernschreiber : 8 329 850  
 Telegramme : sophiajacoba hückelhoven  
 Telefax : (0 24 33) 88 33 95

Versand-Adresse :  
 für Stückgut : 5140 Erkelenz  
 für Waggon- u. Expressendung :  
 5142 Ratheim

Banken :  
 Deutsche Bank AG,  
 Hückelhoven  
 (BLZ 390 700 20) Konto 4 740 700

Landeszentralbank-Girokonto  
 Aachen (BLZ 390 000 00) 390 08063  
 Postscheckkonto  
 Köln (BLZ 7 220 000 00)

1. An alle Steinkohlenbergwerke des Bezirks

91.65 -3- 13

8. August 1984

**Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D**

- Bezug: a) Preussag: Ihr Schreiben vom 9.3.1984 - 134.2Gr/Ni-  
b) WD Heinrich Robert: Ihr Schreiben vom 6.3.1984 - Kz/Op -  
c) WD Radbod: Ihr Schreiben vom 6.3.1984 - Kz/O b-  
d) EBV Westfalen: Ihr Schreiben vom 19.3.1984 - I/1.2 -

Ihrem o.a. Schreiben entnehme ich, daß nur geringe Mengen von HSD/HFD-Flüssigkeiten aus der Grube ordnungsgemäß der Entsorgung zugeführt werden. Dieser Verfahrensweise kann nicht zugestimmt werden. Es sind daher neben einer ordnungsgemäßen Entsorgung alle Möglichkeiten zur Einschränkung des Verbrauchs an Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HSD/HFD, wie etwa im Rundschreiben des Steinkohlenbergbauvereins Nr. MZ B G 6/38/83 - 41.6.49 (7) vom 13.4.1983 angegeben, zu nutzen.

Auf dieses Rundschreiben und bezüglich der Entsorgung von HFD-Flüssigkeiten wird auf § 3 Altölgesetz mit den Durchführungbestimmungen nachdrücklich hingewiesen. Im übrigen sind inzwischen neue synthetische Hydraulikflüssigkeiten geprüft und vom Landesoberbergamt NW zugelassen worden, die an Stelle der umweltbedenklichen Flüssigkeit zu verwenden sind.

gez. Menneking

Beiglaubigt:

(Rechen)

Reg.-Amteinspektorin

# STEINKOHLENBERGBAUVEREIN

FRANZ-FISCHER-WEG 61, 4300 ESSEN 13 (KRAY)

Rundschreiben Nr. MZ 8  
G 6/38/83 - 41.6.49(7)  
Fernruf 105-9230

Essen, 13. April 1983  
RS/nif

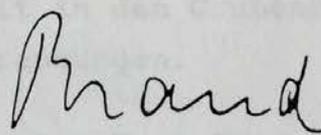
An die Mitgliedsgesellschaften und Zechen

## Einschränkung des Verbrauchs schwerentflammbarer Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD

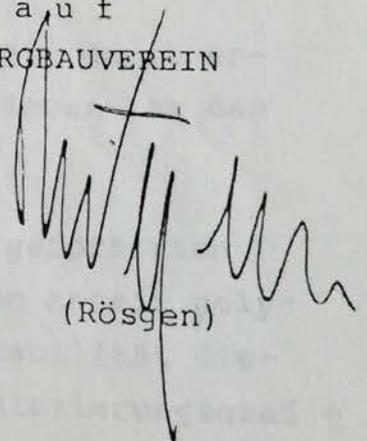
/ Beigefügt übersenden wir Ihnen Empfehlungen zur Einschränkung des Verbrauchs schwerentflammbarer Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Entwurf dieser Empfehlungen war von dem Ständigen Arbeitskreis Maschinentechnik unter Tage verfaßt und am 15.12.1982 von unserem Fachausschuß Energieversorgung und Steuerungstechnik verabschiedet worden. Zwischenzeitlich hat er das Einverständnis unserer Mitgliedsgesellschaften gefunden.

G l ü c k a u f  
STEINKOHLENBERGBAUVEREIN



(Brand)



(Rösger)

Verteiler 21

## E m p f e h l u n g e n

des ständigen Arbeitskreises "Maschinentechnik unter Tage"  
zur Einschränkung des Verbrauchs schwerentflammbarer  
Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD

---

### 1. Einleitung

Als Anwender synthetischer, schwerentflammbarer Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD wurde der deutsche Steinkohlenbergbau von der "EG-Kommission zum Schutze des Rheins vor Verunreinigungen" aufgefordert, über den Verbleib dieser Flüssigkeiten Auskunft zu geben und Maßnahmen zur Einschränkung ihres Verbrauchs zu ergreifen.

Nach §§ 38 (1) und 79 (6) BVOSt des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen dürfen in hydraulischen Anlagen, Einrichtungen und Geräten unter Tage nur zugelassene Flüssigkeiten verwendet werden. Dementsprechend müssen auch synthetische, wasserfreie Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD hinsichtlich

- brandtechnischer,
- bergbauhygienischer und
- technologischer

Eigenschaften strenge Anforderungen erfüllen. Die damit erreichte hohe Brandsicherheit in den Grubenbetrieben ist das Ergebnis langjähriger Anstrengungen.

HFD-Flüssigkeiten enthalten zur Erzielung der geforderten brandtechnischen Eigenschaften einen bestimmten Anteil polychlorierter Biphenyle (PCB). Die thermische Stabilität dieser chemischen Verbindungen führt - je nach Chlorierungsgrad -

zu einer schlechten Abbaubarkeit im Wasserkreislauf über Tage und damit zur Anreicherung von PCB in der Umwelt. Aus diesen Gründen wurden international und national grundsätzliche Verbote von PCB erlassen; jedoch ist deren Verwendung in untertägigen Bergwerksanlagen aus brandtechnischen Gründen von diesen Verboten bisher ausgenommen.

Die Abbaufähigkeit von PCB steigt mit sinkendem Chlorierungsgrad. Deshalb werden - im Gegensatz zu früher - heute zugelassene und unter Tage eingesetzte HFD-Flüssigkeiten auf der Basis niedrig chlorierter Biphenyle (HFD 15, früher HSD 16) oder auf der Grundlage eines Gemisches niedrig chlorierter Biphenyle mit Phosphorsäureestern (HFD 46, früher HSD 25) hergestellt.

Die bergbehördlichen Vorschriften regeln den Umgang mit schwerentflammbaren Hydraulikflüssigkeiten bereits weitgehend. Nachstehend werden organisatorische und technische Möglichkeiten aufgeführt, durch die der Einsatz und Verbrauch von HFD-Flüssigkeiten eingeschränkt werden kann. Diese Verbrauchsminderungen haben auch wirtschaftliche Auswirkungen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind stichwortartig gefaßt, so daß sie in Anweisungen an die entsprechenden Belegschaftsmitglieder übernommen werden können.

#### Allgemeine Maßnahmen zur Verbrauchseinschränkung von HFD-Flüssigkeiten

Bei der Verwendung von HFD-Flüssigkeiten sollen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

##### Unter Tage

- weitgehend Einweggebinde verwenden
- Gebindegrößen dem Anwendungsfall anpassen
- nur vollständig entleerte Gebinde beseitigen
- Undichtigkeiten unverzüglich beseitigen
- bei Reparaturarbeiten keine HFD-Flüssigkeiten unkontrolliert ablaufen lassen.

Über Tage

- HFD-Flüssigkeiten aus den zu reparierenden Betriebsmitteln ablassen, nicht mit anderen Flüssigkeiten vermischen und möglichst vollständig - getrennt nach HFD 15 und HFD 46 - sammeln
- gebrauchte HFD-Flüssigkeiten in Feinstfilteranlagen aufbereiten
- aufbereitete HFD-Flüssigkeiten dem Verbrauch wieder zuführen
- unbrauchbar gewordene und mit Fremdflüssigkeiten vermischte HFD-Flüssigkeiten einer kontrollierten Entsorgung zuführen (Sondermüll).

3. Maßnahmen zur Einsatzbeschränkung von HFD-Flüssigkeiten bei einzelnen Betriebsmitteln

Der Einsatz von HFD-Flüssigkeiten bei einzelnen Betriebsmitteln kann beschränkt werden durch

- Umstellung auf andere schwerentflammbare Flüssigkeiten oder Wasser
- Verzicht auf Betriebsmittel mit HFD-Flüssigkeit
- Umstellung auf eine andere Antriebsart
- Einschränkung des Verbrauchs an HFD-Flüssigkeiten.

3.1 Strömungskupplungen - Betrieb mit HFD 15

3.1.1 Beschränkung des Einsatzes von HFD 15 beim Einsatz von Strömungskupplungen

- Neukauf von Strömungskupplungen vorzugsweise in Wasserausführung.
- Umrüstung vorhandener Strömungskupplungen auf Betrieb mit Wasserfüllung. (Nach befriedigendem Abschluß der zur Zeit laufenden Untersuchungen.)

### 3.1.2 Verzicht auf Strömungskupplungen

- Bei Kettenkratzerförderern Verzicht weitgehend möglich. Bei schwachem elektrischen Netz können Strömungskupplungen erforderlich sein, dann Maßnahmen nach 3.1.1 möglich.
- Bei Gurtförderern Verzicht nicht zu empfehlen (Ausnahme einfallende Förderer). Maßnahmen nach 3.1.1 möglich.
- Bei Kohlendurchlaufbrechern Verzicht nach Angabe der Hersteller nicht zu empfehlen. Maßnahmen nach 3.1.1 möglich.

### 3.2 Hydrostatische Antriebe für Seilbahnmaschinen, Fahrzeuge usw. - Betrieb mit HFD 46 -

- Umstellung auf andere schwerentflammbare Flüssigkeiten anstreben
- alternative Antriebsmöglichkeiten (z. B. elektromechanische Antriebe) bei Neuanschaffungen in Erwägung ziehen
- Schlauchschäden vermeiden; siehe auch "Sicherheitliche Gesichtspunkte für den Einsatz von Hydraulik-Schlauchleitungen"
- Undichtigkeiten unverzüglich beseitigen
- Flüssigkeitsverluste bei Reparaturen vermeiden.

### 3.3 Walzenschrämlader - Betrieb mit HFD 46

- Hubhydraulik von Maschinen mit elektrischem Vorschubwinden-Antrieb auf andere schwerentflammbare Flüssigkeiten umstellen
- Maschinen mit elektrischem Vorschubwinden-Antrieb bei Neuanschaffung bevorzugen
- Konstruktive Maßnahmen zur Reduzierung der Reparaturhäufigkeit beachten (z. B. verbesserte Kühlung der HFD-Flüssigkeit)
- Undichtigkeiten unverzüglich beseitigen
- Flüssigkeitsverluste bei Reparaturen vermeiden.

4. Technische Weiterentwicklung

Unabhängig von den hier vorgeschlagenen Maßnahmen werden zur Zeit elektromechanische Antriebe mit Drehzahlverstellung für verschiedene Einsatzzwecke entwickelt. Es sollen damit die Voraussetzungen geschaffen werden, in Zukunft weitgehend auf den Einsatz von HFD-Flüssigkeiten verzichten zu können.

Die Umstellung hydrostatischer Antriebe von HFD-Flüssigkeiten auf wasserhaltige Druckflüssigkeiten der Gruppen HFC und HFA ist bisher nur begrenzt möglich. In diesen Fällen muß mit wesentlicher Einschränkung der mechanischen und thermischen Belastungen gerechnet werden.

1.) Vermerk:

Die Berichte der Bergämter Moers und Köln liegen noch nicht vor; die Berichte sind fernmündlich angemahnt worden.

2.) Vermerk:

Die Problematik der Entsorgung PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten wurde am 10.9.1984 anlässlich einer Befahrung des ZBB-Betriebes "Bergmannsglück" mit den zuständigen Herren des Betriebes (Heicks, Schmidt) eingehend erörtert. Von seiten des zuständigen Bergamtes Gelsenkirchen nahmen die Herren LBD Kaiser und OBR Koepke an der Besprechung teil.

Der ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" (= zentrale Betriebsmittelbe-  
wirtschaftung) ist dem Bereich "Zentrales Prüfwesen" angegliedert, der wiederum zur Betriebsabteilung "Technische Betriebe" der BAG Lippe gehört. Ein Organisationsplan ist beigelegt.

Der ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" ist Sammelstelle der BAG Lippe für reparaturbedürftige Maschinen und Geräte, die von den einzelnen Schachtanlagen angeliefert werden. Die angelieferten Einheiten werden in der Schlosserei des ZBB-Betriebes soweit demontiert, daß die reparaturbedürftigen Einzelteile an die jeweils zuständigen Reparaturstellen (Hersteller, Zentralwerkstatt, Fremdfirmen) weitergeleitet werden können. Mit Hydraulikflüssigkeiten betriebene Maschinen und Geräte werden in der Regel mit Flüssigkeitsfüllung angeliefert. Soweit es sich dabei um Walzenlader, Seilbahnhäspel oder Strömungskupplungen handelt, die mit HFD-Flüssigkeiten betrieben werden, wird folgendermaßen verfahren:

- a) Die Strömungskupplungen werden im ZBB-Betrieb entleert und im ungefüllten Zustand an die Reparaturfirma (Fa. Schumacher) weitergegeben. Die entnommene Hydraulikflüssigkeit wird an Ort und Stelle in einer Filteranlage gereinigt.
- b) Die Walzenlader und Seilbahnhäspel werden im gefüllten Zustand an die Zentralwerkstatt "Prosper" weitergeleitet, nachdem vorher nur Einzelteile demontiert werden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hydrauliksystem stehen. Die Hydraulikflüssigkeiten werden in der Zentralwerkstatt entnommen und in 200 l-Fässern zwecks Reinigung an den ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" zurückgesandt.

Der ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" verfügt über 2 Filteranlagen (Feinstfilter), in denen Hydraulikflüssigkeiten bzw. Öl aus reparaturbedürftigen Getrieben gereinigt werden können. Während die gereinigten Flüssigkeiten in Fässer abgefüllt und der Wiederverwendung zugeführt werden, wird der anfallende Abfall (Absetzschlamm, Filterrückstände) über Vertragsfirmen planmäßig entsorgt. Im einzelnen handelt es sich um die Fa. Buchen, die den Transport der Rückstände aus der Reinigung der Hydraulikflüssigkeiten zur Bayer AG durchführt, sowie um die Firmen Lös und Harpener Öl GmbH, die die Filter bzw. den Schlamm aus der Getriebeölsreinigung entsorgen. Nachweise über die ordnungsgemäße Abgabe der bei der Reinigung anfallenden Abfälle liegen vor.

In den Filteranlagen des ZBB-Betriebes "Bergmannsglück" werden neben den o.a. HFD-Hydraulikflüssigkeiten aus Betrieben der BAG Lippe auch gebrauchte HFD-Flüssigkeiten aus Betrieben der BAG Niederrhein gereinigt, die von dort in Fässern angeliefert werden. In den zurückliegenden Jahren wurden in den Anlagen des ZBB-Betriebes zum Zwecke der Wiederverwendung insgesamt 84 Fässer (1983), 110 Fässer (1982) bzw. 96 Fässer (1981) HFD-Flüssigkeit gereinigt.

Die Besprechung hat im übrigen ergeben, daß die BAG Lippe z. Z. noch einen Vorrat von 40 Fässern (= 8000 l) PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeit hat und daß die mit den reparaturbedürftigen Maschinen angelieferten PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten auch weiterhin gereinigt und der Wiederverwendung zugeführt werden. Nach Auskunft von Herrn Heicks bestehen dort bisher keine Anweisungen, die Reinigung und Wiederverwendung PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten einzuschränken. HFD-Flüssigkeiten sind synthetische Flüssigkeiten und können - sofern sie von Zeit zu Zeit durch Feinstfilterung von Schwebestoffen befreit werden - zeitlich nahezu unbeschränkt verwendet werden. Es ist deshalb zu befürchten, daß sich die Umstellung auf PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten länger hinziehen wird als erwartet und daß der größte Teil der PCB-haltigen HFD-Flüssigkeiten nicht planmäßig entsorgt wird, sondern durch Leckagen bzw. betriebsbedingte Undichtigkeiten im Untertagebetrieb verlorengeht.

In einem Schreiben vom 14.6.1984 (vgl. LOBA-Az. 1331-10-10) hat sich der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus dem Bundesinnenministerium gegenüber dahingehend geäußert, daß nach der Zulassung PCB-freier Hydraulikflüssigkeiten den Betrieben nur noch derartige Flüssigkeiten zugeführt würden. Die PCB-freien HFD-Flüssigkeiten "BP Olex SF-D 0207" und "Hydrocor HFD 25-A 3" sind seit Juli 1984 zur allgemeinen Verwendung freigegeben. Die Angelegenheit soll am 27.9.1984 mit Herrn Kickmeier (Ruhrkohle AG) besprochen werden. Vorab ist unter Beteiligung des Bergamtes Gelsenkirchen in gleicher Angelegenheit noch ein Gespräch mit dem Umweltschutzbeauftragten der BAG Lippe und dem Leiter der Zentralwerkstatt "Prosper" geplant.

*gleiche Informationen sollten im Zuge einer Überprüfung auch von der BAG Wollane und dem anderen Bergamt eingeholt werden.*

3.) a, b, Dez. 51 z.g.K.

*W 13/9. J 17/9. G 17/9*

4.) Rt. z. g. K. n.R.

*RE 10*

5.) W. v. sofort

Landesoberbergamt NW

I.A.:

*[Handwritten signature]*

*2: 11.11.84*

*Verf. des: 02.08.84*



Dortmund, den 28. September 1984

1.) Vermerk:

Die Problematik der Entsorgung PCB-haltiger Hydraulikflüssigkeiten (HFD-Flüssigkeiten) wurde am 27.9.1984 mit dem Leiter der Abteilung "Technik u.T." bei der Ruhrkohle AG (Herr Kickmaier) und Mitarbeitern der Abteilung eingehend erörtert.

Die Umstellung auf PCB-freie HFD-Flüssigkeiten verläuft offensichtlich planmäßig. Nach einer internen Erhebung der Ruhrkohle AG müßten die Vorräte an PCB-haltigen Flüssigkeiten inzwischen weitgehend verbraucht sein, wenn man den jährlichen Verbrauch an HFD-Flüssigkeiten als Maßstab heranzieht. Eine Zusammenstellung des Verbrauchs bei den Unternehmen der Ruhrkohle AG in den Jahren 1977 bis 1983 ist beigelegt. Der Anteil der nach Filterung wieder eingesetzten HFD-Flüssigkeiten liegt nach Auskunft der Ruhrkohle AG erheblich unter 10 %. Im Jahre 1983 sollen insgesamt nur 27 t HFD-Flüssigkeit gereinigt worden sein, der größte Teil davon beim ZBB-Betrieb "Bergmannsglück" (vgl. Vermerk vom 11.9.1984). Die Restmenge stammt aus einer Filteranlage der BAG Westfalen.

Nach den vorliegenden Berichten der Bergämter wurden im Jahr 1983 im Zuständigkeitsbereich des LOBA insgesamt 1174,526 t HFD-Flüssigkeit verbraucht. Davon sind nach Angaben der Bergämter ca. 95 % nicht geregelt entsorgt worden, sondern aufgrund von Leckagen, Undichtigkeiten, betriebsbedingten Verlusten (Strömungskupplungen) und unkontrolliertem Ablassen der Flüssigkeiten bei Reparaturarbeiten im Untertagebetrieb verlorengegangen. Die vorgenannten Zahlenverhältnisse wurden von den Vertretern der Ruhrkohle AG nicht bestritten. Planmäßig entsorgt werden demnach nur die Rückstände der Filteranlagen, die bei übertägigen Reparaturen anfallenden (nicht mehr regenerierbaren) HFD-Flüssigkeiten sowie ggf. die Mengen, die in Maschinen und Geräten an Reparaturfirmen geliefert werden.

Nach Auskunft der Ruhrkohle AG sind dort Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt worden, den Verbrauch der sehr teuren HFD-Flüssigkeiten zu verringern. Die Untersuchungen hätten ergeben, daß theoretisch ca. 30 % der untertägigen Verluste durch technische oder

organisatorische Maßnahmen vermieden werden könnten, Es handelt sich dabei im wesentlichen um das Auffangen der HFD-Flüssigkeit bei untertägigen Reparaturen an Walzenladern. Ein solches Auffangen (z.B. durch vorheriges Absaugen) stößt nach Auskunft der Ruhrkohle AG in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten, weil - unabhängig von den Transportproblemen im Streb - der in der Maschine abgesetzte Schlamm auf diese Weise nicht entfernt werden könne und das System deshalb noch gesondert durchgespült werden müßte. Außerdem werde bei vorher entleertem Hydrauliksystem das Feststellen der Leckagestellen erheblich erschwert. Ein Walzenlader verbraucht bei einer Füllmenge von 440 - 670 kg im Durchschnitt 6 bis 9 t HFD-Flüssigkeit pro Jahr. Die Angelegenheit soll weiterverfolgt werden, zumal auch die aktuellen PCB-freien Hydraulikflüssigkeiten planmäßig entsorgt werden müssen.

Bei Strömungskupplungen besteht z. .Z. noch keine Möglichkeit, die bei thermischer Beanspruchung ( $> 140^{\circ}\text{C}$ ) abspritzende Hydraulikflüssigkeit aufzufangen. Nach den Unterlagen der Ruhrkohle AG sprechen die thermischen Überlastsicherungen bei Strömungskupplungen in Verbindung mit Antrieben von Streb- und Streckenförderern wesentlich häufiger an als bei Kupplungen in Verbindung mit Bandanlagen. Die Ursache liegt in der größeren Schalthäufigkeit der erstgenannten Kupplungen und der nur langsamen Abkühlung der in der Kupplung befindlichen Hydraulikflüssigkeit. Durch die Umrüstung vorhandener Strömungskupplungen auf Betrieb mit Wasserfüllung und durch den Einsatz von starren bzw. drehelastischen Kupplungen im Einzelfall kann der Verbrauch an HFD-Flüssigkeiten bei Strömungskupplungen nach Auskunft der Ruhrkohle AG in Zukunft voraussichtlich erheblich verringert werden.

Bei Seilbahnhäspeln liegt der jährliche Verbrauch im Durchschnitt bei 400 kg/Einheit<sup>h</sup>. Bei diesen stationären Anlagen außerhalb des eigentlichen Abbaubereiches sind am ehesten Maßnahmen zur Vermeidung von Flüssigkeitsverlusten denkbar.

Zur Klärung der in der vorstehenden Angelegenheit anstehenden Fragen sind weitere Gespräche mit Vertretern anderer Bergwerksgesellschaften geplant.

- 2.) b Dez. 51 z.g.K.
- 3.) W. v. sofort

Landesoberbergamt NW

2:

Schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten (PCB-haltig) - RAG

- Verbrauch HSD-Flüssigkeiten - Bergtechnische Kenndaten		1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
HSD 16	t	335	336	339	324	315	302	262
	t/Mio t <sub>v</sub>	5,35	5,49	5,39	5,14	4,97	4,78	4,53
HSD 25	t	481	585	648	722	774	772	597
	t/Mio t <sub>v</sub>	7,68	9,56	10,30	11,44	12,21	12,21	10,32
$\Sigma$	t	816	921	987	1046	1089	1074	859
	t/Mio t <sub>v</sub>	13,03	15,05	15,69	16,58	17,18	16,99	14,85
	Verwertbare Förderung t/a	62645	61182	62923	63094	63386	63226	57858
	Zahl der Abbaubetriebe	191	180	166	163	157	155	145
	davon: Handbetr. Walzenlader	10 43	9 46	6 52	6 50	6 49	5 46	4 42
	Förderung je Betriebspunkt t	1284	1338	1434	1454	1506	1517	1553
	Förderung Anteil Walzenl.	33,7	34,7	39,5	40,7	40,0	37,0	36,5

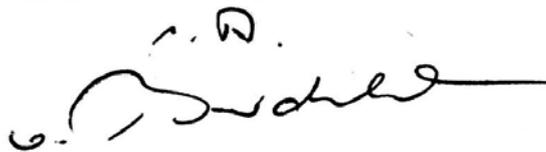
Dortmund, den 10. Mai 1985

1.) Vermerk:

Die Umstellung auf PCB-freie Hydraulikflüssigkeiten verläuft planmäßig. Der Einsatz der neuen, PCB-freien HFD-Flüssigkeit "BP Olex 0207" hat allerdings zu erheblichen Ausfällen von hydraulischen Winden an hochbelasteten Walzenladern geführt, ( vgl. hierzu LOBA-Az. e 15-2.19-3-10 ). Außerdem sind bei der Entsorgung der PCB-haltigen Flüssigkeiten erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten, nachdem lt. Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW der PCB-Grenzwert zur Definition Altöl/Sonderabfall auf 50 ppm festgesetzt worden ist. Ein großer Teil der bisher nach dem Altölgesetz entsorgten Altölmengen ~~XXXXXXXX~~ muß nunmehr auch als Sonderabfall beseitigt werden. Abfallbeseitigungsanlagen mit den den dafür notwendigen Kapazitäten stehen z.Z. nicht zur Verfügung, ( vgl. LOBA-Az. 13.31 - 10 - 18 ). Die vorgenannten Probleme werden in gesonderten Vorgängen ( s.o. ) behandelt.

2.) Z.d.A.

Landesoberbergamt NW

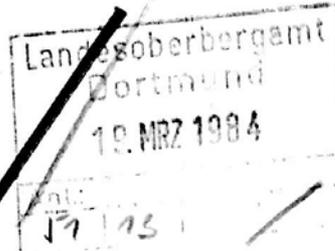
*W.*  


zu 55.15-15-7

# BERGAMT KAMEN

Neue Postleitzahl: 4708

Bergamt Kamen · Poststr. 4 · 4618 Kamen



An das  
Landesoberbergamt NW  
Goebenstr. 25  
4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts

Kamen

55-3-3

16. 3.84

Betrifft Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug: Verfügung vom 3.2.84 - 55.15-15-7 -

Berichterstatter: Bergdirektor Flaskamp

Gemäß Mitteilung der Werksdirektionen sind auf den Schachtanlagen im Bergamtsbezirk Kamen im Jahre 1983 eingesetzt worden:

22,177 t HFD 15

61,66 t HFD 46

Zusätzlich zu diesen Mengen wurden mit instandgesetzten Maschinen ca. 7,5 t HFD 46 angeliefert.

HFD-Flüssigkeiten sind von den Schachtanlagen nicht direkt entsorgt worden; die in Maschinen und Geräten befindlichen (geringen) Mengen gingen mit diesen an die Reparaturwerkstätten.

Über den Verbleib der übrigen Flüssigkeitsmengen liegen keine Angaben vor.

In Vertretung:

(Flaskamp)

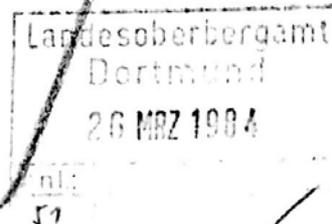
Zu 55.15-15-7

# BERGAMT DORTMUND

Bergamt Dortmund · Schönhauser Str. 16 · 4600 Dortmund 1

Landesoberbergamt NW

4600 Dortmund



Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

55.15 - 15 - 7 - 3.2.1984

Geschäftszeichen des Bergamts

91.65 (F 5) I 19

Dortmund

22. März 1984

Betrifft

*liegt vor*

Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Berichterstatter: Oberbergrat Luxat

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3.2.1984 wird wie folgt berichtet:

Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D wurden im Bergamtsbezirk auf den Schachtanlagen Minister Stein, Gneisenau und Erin im Jahre 1983 in folgenden Mengen eingesetzt:

Minister Stein	81.775 kg
Gneisenau	29.165 kg
Erin	<u>35.008 kg</u>
	145.948 kg

Die auf den Schachtanlagen Minister Stein und Gneisenau eingesetzten Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D wurden keiner geregelten Entsorgung zugeführt, von den auf der Schachtanlage Erin eingesetzten Mengen wurden rd. 50 % geregelt entsorgt.

Von der im Jahre 1983 eingesetzten Gesamtmenge von 145.948 kg wurden 128.727 kg bzw. rd. 88 % keiner geregelten Entsorgung zugeführt, 17.220 kg bzw. rd. 12 % wurden der Fa. Harpener Öl GmbH & Co, Hörenbergstr. 145, 4630 Bochum 7, von der Schachtanlage Erin zur Beseitigung übergeben.

- 2 -

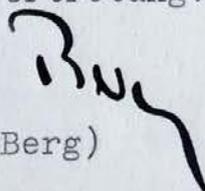
Teilmengen werden im Zug von Wartungs- und Reparaturarbeiten den Reparaturfirmen mit den maschinellen Einrichtungen übergeben und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bergbehörde entsorgt. Diese Mengen sind z.Z. nicht quantifizierbar, liegen aber nach Schätzung der Betreiber in der Größenordnung von 5 - 10 % der eingesetzten Gesamtmenge.

Die Hydraulikflüssigkeiten werden in Walzenschrämladern, hydrostatischen Seilbahnantrieben, hydrostatischen Getrieben und vor allem in dynamischen Flüssigkeitskupplungen eingesetzt. Bei allen Maschinen entstehen Verluste durch Leckagen oder durch Auslaufen der Füllmengen bei Störungen. Die in den dynamischen Flüssigkeitskupplungen befindliche Flüssigkeitsmenge wird bei zu hoher thermischer Belastung abgespritzt und kann z.Z. noch nicht aufgefangen werden. Nach Angaben der Betreiber sprechen erfahrungsgemäß die thermischen Überlastsicherungen je eingesetzte Kupplung etwa 8 - 10 mal jährlich an, so daß bei einer Füllmenge von rd. 15 kg etwa 120 - 150 kg Öl je eingesetzte Kupplung im Untertagebetrieb verloren gehen.

Es ist vorgesehen, die Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D durch PCB-freie Flüssigkeiten zu ersetzen, sobald entsprechende zugelassene Flüssigkeiten auf dem Markt sind. Außerdem sollen zunehmend Flüssigkeitskupplungen durch drehelastische Kupplungen ersetzt werden.

Im Rahmen der jährlich durchzuführenden Gewässerschauen, an denen regelmäßig auch die Vertreter der Staatl. Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft teilnehmen, sind Hinweise auf PCB-Gehalte in den Grubenwässern bisher noch nicht gegeben worden.

In Vertretung:

  
(Berg)

tn 55.115

# BERGAMT MARL

~~Landesoberbergamt  
Dortmund  
28. MRZ 1984~~

Ant:  
51

Bergamt Marl · Lehmecker Pfad 31 · 4370 Marl

An das  
Landesoberbergamt NW  
Postfach

4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Geschäftszeichen des Bergamts  
55 -3- 18

Marl  
28. März 1984

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Betrifft Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug: Verfügung vom 3.2.1984 - 55.15 -15- 7 - *liegt vor*

Verf.: Bergoberinspektor z.A. Sosnowski

Auf den einzelnen Schachtanlagen des Bergamtsbezirks Marl wurden im Jahre 1983 folgende Mengen an Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt:

- a) Schachtanlage Auguste Victoria  
56.211 kg
- b) Schachtanlage General Blumenthal  
25.900 kg
- c) Schachtanlage Fürst Leopold/Wulfen  
32.150 kg
- d) Schachtanlage Schlägel & Eisen  
30.280 kg

Im wesentlichen handelt es sich bei den vorstehend aufgeführten Mengen um Nachfüllmengen, die durch Schlauchbrüche u.ä. notwendig werden. Sofern ganze Maschinenaggregate im untertägigen Bereich ausgetauscht werden, gelangen diese komplett mit Füllung in die Zentralwerkstätten.

Auf der Schachtanlage Auguste Victoria wurden von der o.g. eingesetzten Menge 8.500 kg ordnungsgemäß beseitigt.

Im Zuge von Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten wurden für die gesamte Bergbau AG Lippe, der die unter b), c) und d) aufgeführten Schachtanlagen angehören 19.240 kg HFD-Flüssigkeit wiederaufbereitet.

  
(van Lendt)

ll

RAG

Zu 55.15-15-7

# BERGAMT RECKLINGHAUSEN

Bergamt Recklinghausen · Reitzensteinstr. 28/30 · 4350 Recklinghausen

An das  
Landesoberbergamt NW  
Goebenstraße 25  
4600 Dortmund

Landesoberbergamt  
Dortmund  
23. MRZ 1984  
1  
57 13

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Geschäftszeichen des Bergamts  
55 - 2 - 19

Recklinghausen  
20. März 1984

Betrifft :

Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen;  
hier: Einsatz und Entsorgung von Hydraulik-  
flüssigkeiten der Gruppe D

Bezug:

Verfügung des Landesoberbergamtes NW vom 3.2.1984  
- 55.15 - 15 - 7 - *Luft vor*

Berichterstatter:

Bergdirektor K r a u s e

Anlg.:

Empfehlungen (1-fach)

Die dem

Bergwerksbetrieb Haard, Oer-Erkenschwick,

zugeführten Mengen an Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D wurden  
der von der RAG - Bergbau AG Lippe - aufgestellten Material-Bestands-  
und Dispositionsliste entnommen.

Laut v.g. Liste sind im Jahre 1983 dem Über- und Untertagebetrieb des  
Bergwerks Haard an

HFD 15	4822 kg
HFD 46	<u>6562 kg</u>
	11384 kg

zugeführt worden.

Dienstgebäude  
Reitzensteinstr. 28/30

Fernsprecher  
(0 23 61) 2 10 08 / 2 10 09

Postscheckkonto Dortmund 249 95-463

Die auf dem

Bergwerk Ewald, Herten,

verbrauchten PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten werden erst in den nächsten Monaten auf Computerausdrücken ausgewiesen. Für 1983 ist von der Werksleitung des Bergwerks Ewald der Verbrauch von Hydraulikflüssigkeiten an Hand schriftlicher Aufzeichnungen, die von der Werksdirektion Technische Betriebe der Bergbau AG Lippe geführt werden, nachgehalten worden.

Auf dem Bergwerk Ewald gelangten zum Neueinsatz

HFD 15 - kg  
HFD 46 12480 kg.

Anwendungen finden v.g. Hydraulikflüssigkeiten in

Eldro-Steuergeräten,  
Strömungskupplungen und  
hydraulischen Seilbahnhäspeln.

Auf dem Bergwerk Haard sind die schwer entflammaren Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D zusätzlich in Gleislosfahrzeugen eingesetzt.

Während die einzelnen Maschinenaggregate - außer den Strömungskupplungen - in der Regel in den Zechenwerkstätten mit Hydraulikflüssigkeiten gefüllt werden, wird nach den Angaben der Bergwerke die Entsorgung von den einzelnen Schachtanlagen nicht vorgenommen, weil fast sämtliche instandsetzungsbedürftigen technischen Betriebsmittel gefüllt mit ihrer Hydraulikflüssigkeit nach den Zentralwerkstätten auf den Schachtanlagen Prosper oder Westerholt/Bergmannsglück transportiert und dort repariert werden. Hierbei wird in den Werkstätten erforderlichenfalls die Hydraulikflüssigkeit abgelassen und nach entsprechender Aufbereitung neuem Verbrauch zugeführt.

Den genannten Werkstätten werden nach Angabe der Werksleitungen auch entleerte und teilentleerte Fässer zugestellt.

Gewisse Mengen an Hydraulikflüssigkeiten - hier fast ausschließlich die Füllungen der Strömungskupplungen - gehen durch das Abspritzen bei Überbelastung der Antriebsmotoren unwiederbringlich verloren. Man kann, wie Überschlagsrechnungen ergeben haben, davon ausgehen, daß im Untertagebetrieb bei etwa 5 % der eingesetzten Kupplungen einmal im Jahr die Flüssigkeitsfüllung ausläuft.

Der Entwurf "Empfehlungen des ständigen Arbeitskreises "Maschinentechnik unter Tage" zur Einschränkung des Verbrauchs schwer entflammbarer Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD" des Steinkohlenbergbauvereins wird anliegend überreicht.

  
( Schlüter )

Essen, 16.12.1982  
Rei/Ka

## E n t w u r f

Empfehlungen des ständigen Arbeitskreises "Maschinentechnik un-  
ter Tage" zur Einschränkung des Verbrauchs schwerentflammbarer  
Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD

### Einleitung

Als Anwender synthetischer, schwerentflammbarer Hydraulik-  
flüssigkeiten der Gruppe HFD wurde der deutsche Steinkoh-  
lenbergbau von der "EG-Kommission zum Schutze des Rheins  
vor Verunreinigungen" aufgefordert, über den Verbleib die-  
ser Flüssigkeiten Auskunft zu geben und Maßnahmen zur Ein-  
schränkung ihres Verbrauchs zu ergreifen.

Nach §§ 38 (1) und 79 (6) BVOST des Landesoberbergamtes  
Nordrhein-Westfalen dürfen in hydraulischen Anlagen, Ein-  
richtungen und Geräten unter Tage nur zugelassene schwer-  
entflammbare Flüssigkeiten verwendet werden. Dementspre-  
chend müssen auch synthetische, wasserfreie Hydraulikflüs-  
sigkeiten der Gruppe HFD hinsichtlich

- brandtechnischer,
- bergbauhygienischer und
- technologischer

Eigenschaften strenge Anforderungen erfüllen. Die damit er-  
reichte hohe Brandsicherheit in den Grubenbetrieben ist das  
Ergebnis langjähriger Anstrengungen.

HFD-Flüssigkeiten enthalten zur Erzielung der geforderten  
brandtechnischen Eigenschaften einen bestimmten Anteil poly-  
chlorierter Biphenyle (PCB). Die thermische Stabilität die-  
ser chemischen Verbindungen führt - je nach Chlorierungsgrad -

RAE

zu einer schlechten Abbaubarkeit im Wasserkreislauf über Tage und damit zur Anreicherung von PCB in der Umwelt. Aus diesen Gründen wurden international und national grundsätzliche Verbote von PCB erlassen; jedoch ist deren Verwendung in untertägigen Bergwerksanlagen aus brandtechnischen Gründen von diesen Verboten bisher ausgenommen.

Die Abbaufähigkeit von PCB steigt mit sinkendem Chlorierungsgrad. Deshalb werden - im Gegensatz zu früher - heute zugelassene und unter Tage eingesetzte HFD-Flüssigkeiten auf der Basis niedrig chlorierter Biphenyle (HFD 15, früher HSD 16) oder auf der Grundlage eines Gemisches niedrig chlorierter Biphenyle mit Phosphorsäureestern (HFD 46, früher HSD 25) hergestellt.

Die bergbehördlichen Vorschriften regeln den Umgang mit schwerentflammbaren Hydraulikflüssigkeiten bereits weitgehend. Nachstehend werden organisatorische und technische Möglichkeiten aufgeführt, durch die der Einsatz und Verbrauch von HFD-Flüssigkeiten eingeschränkt werden kann. Diese Verbrauchsminderungen haben auch wirtschaftliche Auswirkungen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind stichwortartig gefaßt, so daß sie in Anweisungen an die entsprechenden Belegschaftsmitglieder übernommen werden können.

#### Allgemeine Maßnahmen zur Verbrauchseinschränkung von HFD-Flüssigkeiten

Bei der Verwendung von HFD-Flüssigkeiten sollen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

##### Unter Tage

- weitgehend Einweggebinde verwenden
- Gebindegrößen dem Anwendungsfall anpassen
- nur vollständig entleerte Gebinde beseitigen
- Undichtigkeiten unverzüglich beseitigen
- bei Reparaturarbeiten keine HFD-Flüssigkeiten unkontrolliert ablaufen lassen.

## Über Tage

- HFD-Flüssigkeiten aus den zu reparierenden Betriebsmitteln ablassen, nicht mit anderen Flüssigkeiten vermischen und möglichst vollständig - getrennt nach HFD 15 und HFD 46 - sammeln
- gebrauchte HFD-Flüssigkeiten in Feinstfilteranlagen aufbereiten
- aufbereitete HFD-Flüssigkeiten dem Verbrauch wieder zuführen
- unbrauchbar gewordene und mit Fremdfüssigkeiten vermischte HFD-Flüssigkeiten einer kontrollierten Entsorgung zuführen (Sondermüll).

### 3. Maßnahmen zur Einsatzbeschränkung von HFD-Flüssigkeiten bei einzelnen Betriebsmitteln

Der Einsatz von HFD-Flüssigkeiten bei einzelnen Betriebsmitteln kann beschränkt werden durch

- Umstellung auf andere schwerentflammbare Flüssigkeiten oder Wasser
- Verzicht auf Betriebsmittel mit HFD-Flüssigkeit
- Umstellung auf eine andere Antriebsart
- Einschränkung des Verbrauchs an HFD-Flüssigkeiten.

#### 3.1 Strömungskupplungen - Betrieb mit HFD 15

##### 3.1.1 Beschränkung des Einsatzes von HFD 15 beim Einsatz von Strömungskupplungen

- Neukauf von Strömungskupplungen vorzugsweise in Wasserausführung.
- Umrüstung vorhandener Strömungskupplungen auf Betrieb mit Wasserfüllung. (Nach befriedigendem Abschluß der zur Zeit laufenden Untersuchungen.)

### 3.1.2 Verzicht auf Strömungskupplungen

- Bei Kettenkratzerförderern Verzicht weitgehend möglich. Bei schwachem elektrischen Netz können Strömungskupplungen erforderlich sein, dann Maßnahmen nach 3.1.1 möglich.
- Bei Gurtförderern Verzicht nicht zu empfehlen (Ausnahme einfallende Förderer). Maßnahmen nach 3.1.1 möglich.
- Bei Kohlendurchlaufbrechern Verzicht nach Angabe der Hersteller nicht zu empfehlen. Maßnahmen nach 3.1.1 möglich.

### 3.2 Hydrostatische Antriebe für Seilbahnmaschinen, Fahrzeuge usw. - Betrieb mit HFD 46 -

- Umstellung auf andere schwerentflammbare Flüssigkeiten anstreben
- alternative Antriebsmöglichkeiten (z. B. elektromechanische Antriebe) bei Neuanschaffungen in Erwägung ziehen
- Schlauchschäden vermeiden; siehe auch "Sicherheitliche Gesichtspunkte für den Einsatz von Hydraulik-Schlauchleitungen"
- Undichtigkeiten unverzüglich beseitigen
- Flüssigkeitsverluste bei Reparaturen vermeiden.

### 3.3 Walzenschrämlader - Betrieb mit HFD 46

- Hubhydraulik von Maschinen mit elektrischem Vorschubwinden-Antrieb auf andere schwerentflammbare Flüssigkeiten umstellen
- Maschinen mit elektrischem Vorschubwinden-Antrieb bei Neuanschaffung bevorzugen
- Konstruktive Maßnahmen zur Reduzierung der Reparaturhäufigkeit beachten (z. B. verbesserte Kühlung der HFD-Flüssigkeit)
- Undichtigkeiten unverzüglich beseitigen
- Flüssigkeitsverluste bei Reparaturen vermeiden.

4. Technische Weiterentwicklung

Unabhängig von den hier vorgeschlagenen Maßnahmen werden zur Zeit elektromechanische Antriebe mit Drehzahlverstellung für verschiedene Einsatzzwecke entwickelt. Es sollen damit die Voraussetzungen geschaffen werden, in Zukunft weitgehend auf den Einsatz von HFD-Flüssigkeiten verzichten zu können.

Die Umstellung hydrostatischer Antriebe von HFD-Flüssigkeiten auf wasserhaltige Druckflüssigkeiten der Gruppen HFC und HFA ist bisher nur begrenzt möglich. In diesen Fällen muß mit wesentlicher Einschränkung der mechanischen und thermischen Belastungen gerechnet werden.

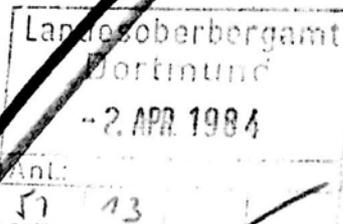
712  
zu 55.15-15-7

# BERGAMT KÖLN

Postanschrift: Bergamt Köln · Goebenstr. 10-12 · 5000 Köln 1

Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach

4600 Dortmund 1



Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
01.25.4 -2- 27/

Köln

27.3.84

Betrifft : Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug: 1) Fachbereichsleiterbesprechung am 7.12.83  
2) Verfügung vom 3.2.84 -55.15 -15- 7-

Berichtersteller: Bergamtsrat Ebener

In der o.g. Angelegenheit ist zu berichten, daß Hydraulikflüssigkeiten der Klassifizierung HF-D (nach Din 51502) im hiesigen Bezirk lediglich noch im Tagebau Frechen an einzelnen Überlastsicherungen zum Schaufelradantrieb eines Baggers eingesetzt werden.

Dabei handelt es sich um eine Menge von insgesamt 170 kg.

Ab spätestens Ende 1984 werden die o.g. Flüssigkeiten bei der Rhein. Braunkohlenwerke AG nicht mehr verwendet. Sie werden durch ein anderes Produkt ersetzt.

Die freiwerdenden Flüssigkeiten werden ordnungsgemäß beseitigt (vgl. hierzu Abfallnachweis-Verordnung vom 2.6.78 BGB I S. 668).

  
(Schultheis)

Zu 55.15-15-7

# BERGAMT SIEGEN

Landesoberbergamt  
Dortmund  
16. FEB. 1984  
Ant:  
57

Bergamt Siegen · Postfach 10 09 47 · 5900 Siegen 1

An das  
Landesoberbergamt NW

4600 Dortmund 1

Bitte mein Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Mein Geschäftszeichen  
55.1 -2- 13

Siegen  
15. Febr. 1984

Betrifft : Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bez. : Verfügung vom 03.02.1984 - 55.15 -15- 7 -

Berichterstatter : Bergamtsrat Arnold

Auf den Gruben des hiesigen Bezirks werden keine Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D verwendet.

Es wird daher "Fehlanzeige" erstattet.

*Arnold*  
(D ü h r)

zu 55.15-15-7

# BERGAMT MOERS

Bergamt Moers · Ostring 1 · 4130 Moers 1

Landesoberbergamt NW  
Postfach  
4600 Dortmund 1

~~Landesoberbergamt  
Dortmund  
- 3. APR. 1984  
Anr:  
57 73~~

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Geschäftszeichen des Bergamts  
55 2- 11

Moers  
30. März 1984/nb

Betrifft : Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen  
Bezug : Verfügung vom 3.02. 1984 - 55.15 -15- 7 -  
Berichterstatter: Oberbergrat Poppek  
Anlagen : -

Zu o.g. Verfügung wird berichtet, daß allein im Steinkohlenbergbau im Bergamtsbezirk Moers hydraulische Flüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt worden sind.

Im Jahre 1983 kamen folgende Mengen zum Einsatz:

1. Schachtanlage Friedrich Heinrich
 

HFD 15 = Bayer Elaol VI	2.789 kg
HFD 46 = BP Olex SFD 0204	14.860 kg
  
  2. Schachtanlage Niederberg
 

HFD 15 = Bayer Elaol VI	6.174 kg
HFD 46 = BP Olex SFD 0204	20.640 kg
  
  3. VB Rheinland
 

HFD 15 Bayer Elaol VI	33.901 kg
HFD 46 = BP Olex SFD 0204	49.235 kg
- 
- Bergamtsbezirk Moers
- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| HFD 15 = Bayer Elaol VI   | 43.864 kg |
| HFD 46 = BP Olex SFD 0204 | 84.735 kg |

Die HFD-Flüssigkeiten wurden direkt nicht entsorgt. Geringe, in Maschinen und Geräten befindliche Mengen gingen an Reparaturwerkstätten.

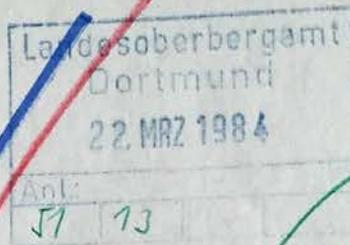
Im Zuge dieser Instandsetzungsarbeiten angefallene HFD-Flüssigkeiten wurden durch Feinstfilter aufbereitet und wieder zum Einsatz gebracht.

So betrug die aufbereitete Menge für die Bergbau AG Niederrhein im Jahre 1983 ca. 11.000 kg.

  
(Erdtmann)

zu 55.15-15-7

# BERGAMT GELSENKIRCHEN



Bergamt Gelsenkirchen · Kurt-Schumacher-Str. 313 · 4660 Gelsenkirchen-Buer

Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen

4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
55 -3- 1

Gelsenkirchen-Buer  
19. März 1984

Betrifft : Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

hier: Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D.

Bezug: Verfügung vom 3. Februar 1984 - 55.15 -15- 7 -

Verf.: Oberbergrat Schonefeld

Auf die im Bezug genannte Verfügung berichte ich dem Landesoberbergamt, daß auf den Schachtanlagen des Bergamtsbezirkes im Jahre 1983 folgende Mengen Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D eingesetzt worden sind:

Hugo:	19,080 t
Nordstern/Zollverein:	36,720 t
Prosper-Haniel:	35,576 t
Westerholt:	29,480 t

Die Schachtanlagen geben an, daß von ihnen Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D im Jahre 1983 nicht entsorgt worden sind. Im Zuge von Instandsetzungsarbeiten gingen in Maschinen und Geräten befindliche Mengen an Reparaturwerkstätten.

Das Bergamt wird der Angelegenheit der Entsorgung von nicht mehr aufzubereitenden Rückständen bei den Werkstätten nachgehen.

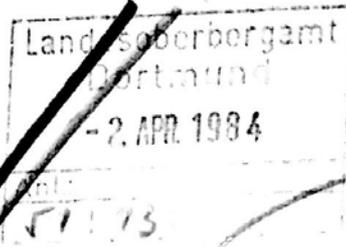
*Kaiser*  
(Kaiser)

*Kr*  
Kr

Zu 55.15 - 15 - 7

# BERGAMT BOCHUM

Bergamt Bochum · Humboldtstr. 37/39 · 4630 Bochum



Landesoberbergamt NW  
Goebenstraße 25

4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
55 - 2 - 12

Bochum  
30. März 1984 sch.

**Betrifft** Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

**Bezug:** Verfügung des Landesoberbergamtes NW vom 03.02.1984  
- 55.15 - 15 - 7 -  
Telefonat mit Herrn BD Czech vom 22.03.1984

**Bericht-  
ersteller:** Bergamtmann Borchers

Unter Bezugnahme auf die o. a. Verfügung berichte ich, daß

1. die Werksdirektion Kokereien, Kokerei Zollverein, sowie Zechenbahn- und Hafenbetriebe Ruhr-Mitte Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D nicht eingesetzt haben. Das gleiche trifft zu für die Zentralwerkstätten Alma, Mathias Stinnes, Zollverein 4/11, den Technischen Sonderdienst sowie die Betriebsbereiche Heizwerke, Technischer Anpassungsstab und Zentrales Prüfwesen.
2. In den Betriebsbereichen Zentrale Wasserhaltung, Wasserhaltung Amalie (Förderhaspel), und Zentral-Elektrobetrieb Mathias Stinnes der WD Technische Betriebe sind entsprechende Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt; 1983 wurden 760 kg Hydraulikflüssigkeit (HFD) der Fa. Müntefering, Herne 2, zur schadlosen Beseitigung übergeben.

- 2 -

3. Auf dem Bergwerk Nordstern/Zollverein sind 1983 folgende Mengen zum Einsatz gelangt: 5,04 t HFD 15 und 31,68 t HFD 46; das Bergwerk Consolidation hat im gleichen Zeitraum eingesetzt: 17,92 t HFD 15 und 6,96 t HFD 46. Beide Bergwerksdirektionen melden, HFD-Flüssigkeiten selbst nicht direkt entsorgt zu haben. Nach ihren Angaben wurden 1983 für die gesamte BAG Lippe im Zuge von Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten 19,24 t Hydraulikflüssigkeiten wieder- aufbereitet und den Untertagebetrieben erneut zugeführt.

Die sich zu 3. ergebenden Differenzen werden vom Bergamt noch näher geprüft.

  
( B a d e r )

7m 55.15-15-7

# BERGAMT DINSLAKEN

Landesoberbergamt  
Dortmund  
30. MRZ 1984  
57

Bergamt Dinslaken · Postfach 10 01 30 · 4220 Dinslaken

Landesoberbergamt NW  
Goebenstr. 25

4600 Dortmund 1

Bitte das Geschäftszeichen in der Antwort angeben.

Ihr Geschäftszeichen und Tag

Geschäftszeichen des Bergamts  
55 -2- 4

Dinslaken  
26.3.1984  
/rö

Betrifft Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Bezug: Verfügung des Landesoberbergamtes NW vom 3.2.1984  
- 55.15 -15- 7 - *Luft 100*

Berichterstatter: Bergrat Burgardt

Anlg.: 3

Gemäß o.a. Rundverfügung des Landesoberbergamtes NW wird über den Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe D auf den Schachtanlagen des Bergamtsbezirkes Dinslaken im Jahr 1983 berichtet.

## Schachtanlage Walsum

Es wurden 25 522 kg HFD 15 und 22 860 kg HFD 46 eingesetzt.  
Die Hydraulikflüssigkeiten wurden nicht direkt entsorgt.

## Schachtanlage Lohberg

Im Jahr 1983 wurden 18 008 kg HFD 15 und 28 420 kg HFD 46 eingesetzt.  
Die Hydraulikflüssigkeiten wurden direkt nicht entsorgt.

## Schachtanlage Osterfeld

Im Jahr 1983 wurden 29 891 kg HFD 15 und 10 425 kg HFD 46 eingesetzt.  
Die Hydraulikflüssigkeiten wurden nicht direkt entsorgt.

-2-

Bergbau AG Niederrhein · Postfach 170154 · 4100 Duisburg 17

# BERGBAU AG NIEDERRHEIN

Bergamt Dinslaken  
Wiesenstraße 65  
4220 Dinslaken

Bergamt Dinslaken			
1 0. 1 1. 7 1984			
Ant.			

Im Namen und für Rechnung der Ruhrkohle AG

Baumstraße 31  
4100 Duisburg-Homberg  
Telefon (021 36) 25-1  
Telex 855 561 ragn d

Gleiwitzer Platz 3  
4250 Bottrop  
Telefon (0 20 41) 12-1  
Telex 8579 422 ragn d

Sitz der Gesellschaft: Duisburg  
Registergericht: Amtsgericht Duisburg  
Handelsregister: B 2000

Konten:  
LZB Oberhausen  
BLZ 365 000 00, Kto. 36 508 003  
Postscheckamt Essen  
BLZ 360 100 43, Kto. 9982-438

Ihre Zeichen  
55-2-4

Ihre Nachricht vom  
15.02.1984

Unsere Zeichen  
WD 554 Ho/Te

Telefon/Durchwahl  
02041/12-5390

Datum  
**15. März 1984**

Bergwerksdirektion Osterfeld  
Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Die auf unserem Bergwerk eingesetzten PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD sind vom Landesoberbergamt für den Einsatz gemäß §§ 38/1 und 79/6 der BVOST zugelassen.

Im Jahre 1983 kamen folgende Mengen zum Einsatz:

HFD 15 = Bayer Elao1 VI	29 891 kg
HFD 46 = BP Olex SFD 0204	10 425 kg

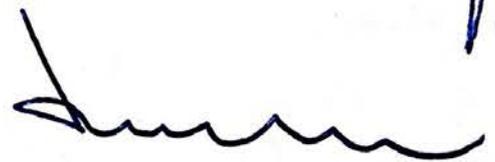
Von uns wurden HFD-Flüssigkeiten direkt nicht entsorgt. Geringe in Maschinen und Geräten befindliche Mengen gingen an Reparaturwerkstätten.

Im Zuge dieser Instandsetzungsarbeiten anfallende HFD-Flüssigkeiten werden durch Feinstfilter aufbereitet und wieder zum Einsatz gebracht. Die aufbereitete Menge betrug für die Bergbau AG Niederrhein im Jahre 1983 ca. 11 000 kg.

Die Betriebsführer



**BERGBAU AG NIEDERRHEIN**  
Werksdirektion Osterfeld



**Dr. Kugler**

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Friedrich Carl Erasmus

Vorstand:  
Dr. Heiner Weber  
Dr. G... ..

Bergbau AG Niederrhein · Postfach 170154 · 4100 Duisburg 17

Bergamt Dinslaken  
Postfach 10 01 30  
4220 Dinslaken

Bergamt Dinslaken			
22.3.1984			
Art.			

**BERGBAU AG  
NIEDERRHEIN**

Im Namen und für Rechnung der Ruhrkohle AG

Baumstraße 31  
4100 Duisburg-Homburg  
Telefon (02136) 25-1  
Telex 8 55 561 ragn d

Gleiwitzer Platz 3  
4250 Bottrop  
Telefon (02041) 12-1  
Telex 8 579 422 ragn d

Sitz der Gesellschaft: Duisburg  
Registergericht: Amtsgericht Duisburg  
Handelsregister: B 2000

Konten:  
LZB Oberhausen  
BLZ 365 000 00, Kto. 36 508 003  
Postscheckamt Essen  
BLZ 360 100 43, Kto. 9982-438

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Telefon/Durchwahl

Datum

WD 60/Sta 1  
20/84

0203/4842611

15.03.1984

Betr.: Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen

Vorgang: Schreiben Bergamt Dinslaken vom 15.02.1984

Die auf unserem Bergwerk eingesetzten PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD sind vom Landesoberbergamt für den Einsatz gemäß §§ 38/1 und 79/6 der BVOST zugelassen.

Im Jahre 1983 kamen folgende Mengen zum Einsatz:

HFD 15 = Bayer E1ao1 VI	25 522 kg
HFD 46 = BP 01ex SFD 0204	22 860 kg

Von WD 60 wurden HFD-Flüssigkeiten direkt nicht entsorgt. Geringe in Maschinen und Geräten befindliche Mengen gingen an Reparaturwerkstätten.

Im Zuge dieser Instandsetzungsarbeiten anfallende HFD-Flüssigkeiten werden durch Feinstfilter aufbereitet und wieder zum Einsatz gebracht. Die aufbereitete Menge betrug für die Bergbau AG Niederrhein im Jahre 1983 ca. 11.000 kg.

Der Betriebsrat ist unterrichtet; er hat keine Bedenken geäußert.

Der Leiter des Maschinenbetriebes  
unter Tage

gez. Bazzanella

**BERGBAU AG NIEDERRHEIN**  
Werksdirektion Walsum

gez. Dr. Bassier

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Friedrich Carl Erasmus

Vorstand:  
Dr. Heiner Weber  
Dr. Gerhard D.

Im Namen  
und für Rechnung  
der Ruhrkohle Aktiengesellschaft

BERGBAU AG NIEDERRHEIN · Postfach 17 02 60 · 4100 Duisburg 17

**Bergamt Dinslaken**

**4220 Dinslaken**

**RAG**

<b>Bergamt Dinslaken</b>			
19. MRZ 1984			
Ant.			

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Abteilung / Unsere Zeichen  
**Lo.-Gah/Mü**

Fernsprecher (Durchwahl)

Tag

**14. 3. 1984**

**Betr.: Bergwerk Lohberg**

**Beseitigung von bergbaulichen Sonderabfällen**

**Bezug: Verfügung vom 15. 2. 1984, 55 - 2 - 4**

Die auf unserem Bergwerk Lohberg eingesetzten PCB-haltigen Hydraulikflüssigkeiten der Gruppe HFD sind vom Landesoberbergamt NW für den Einsatz gemäß §§ 38/1 und 79/6 BVOSt zugelassen.

Im Jahre 1983 kamen folgende Mengen zum Einsatz:

HFD 15 = Bayer Elaol VI Zulassung vom 7. 4. 1970, 13.31 II 12	18 008 kg
HFD 46 = BP Olex SFD 0204 Zulassung vom 19.9. 1972, 13.31 IV 7	28 420 kg

Von uns wurden HFD-Flüssigkeiten direkt nicht entsorgt. Geringe in Maschinen und Geräten befindliche Mengen gingen an Reparaturwerkstätten.

Im Zuge dieser Instandsetzungsarbeiten anfallende HFD-Flüssigkeiten werden durch Feinstfilter aufbereitet und wieder zum Einsatz gebracht. Die aufbereitete Menge betrug für die Bergbau AG Niederrhein im Jahre 1983 ca. 11 000 kg.

Leiter des Grubenbetriebes

*[Handwritten signature]*

**BERGBAU AG NIEDERRHEIN  
Werkdirektion Lohberg**

*[Handwritten signature]*

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Friedrich Carl Erasmus · Vorstand: Dr. Heiner Weber, Dr. Gerhard D. Gärtner, Heinz Gentz, Franz Josef Rauhut  
Sitz der Gesellschaft: Duisburg · Registergericht: Amtsgericht Duisburg · Handelsregister B 2000

Verwaltungsgebäude  
DU-Homburg, Baumstraße 31  
Bottrop, Gleiwitzer Platz 3

Fernsprecher  
Homburg (0 21 36) 25-1  
Bottrop (0 20 41) 12-1

Fernschreiber  
8 55 561 ragn d  
8 579 422 ragn d

Konten  
LZB Oberhausen BLZ 365 000 00 Kto.-Nr. 365 08 003  
Postscheckamt Essen BLZ 360 100 43 Kto.-Nr. 9982-438